

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen.....	4	C.9. Zugang durch Drittanbieter von Zahlungsdiensten („TPP“ oder „Third Party Provider“)	30
A.1. Kontoeröffnung.....	4	C.10. Befreiung von Protesterhebung.....	31
A.2. Kontovollmachten.....	6	D. Handelswechselbestimmungen.....	31
A.3. Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank und Übermittlung von Informationen.....	7	D.1. Allgemeines.....	31
A.4. Unterschriften.....	9	D.2. Schecks.....	31
A.5. Auftragsform, -führung und -nachweis.....	9	D.3. Abrechnung / Nicht eingelöste Wechsel.....	31
A.6. Reklamationen.....	12	D.4. Haftung.....	32
A.7. Haftungsausschluss.....	12	D.5. Einlösung von Dokumentenwechseln.....	32
A.8. Sicherheiten.....	13	D.6. Domizilierung von Handelswechseln.....	32
A.9. Datenschutz.....	14	E. Kreditbestimmungen.....	32
A.10. Gebühren, Steuern und Abgaben.....	16	E.1. Allgemeines.....	32
A.11. Erbfall.....	16	E.2. Dokumenten-Akkreditiv.....	32
A.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	17	F. Bestimmungen über die Finanzinstrumente und die Investitionsdienstleistungen.....	33
A.13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.....	17	F.1. Allgemeines.....	33
A.14. Widerrufsrecht.....	17	F.2. Finanzinstrumente im Depot.....	38
A.15. Vorrang der französischen Version.....	17	F.3. Börsengeschäfte.....	41
A.16. Treuhandverträge.....	17	F.4. Regulierungsgeschäfte (Corporate actions).....	43
A.17. Verschiedenes.....	17	F.5. Rückzahlbare Coupons und Wertpapiere.....	43
B. Kontobestimmungen.....	17	F.6. Pflichten des Kunden.....	44
B.1. Allgemeines.....	17	F.7. Depotgebühren, Transaktionskosten und weitere Gebühren.....	45
B.2. Kontoüberziehung.....	18	F.8. Reklamationen.....	45
B.3. Sichtkonten.....	19	F.9. Steuerliche Bestimmungen.....	45
B.4. Devisenkonten.....	19	F.10 Entschädigung.....	46
B.5. Termingeldkonten.....	19	F.11 Bereitstellung von Auskünften.....	46
B.6. Sparkonten.....	19	F.12 Offenlegung von Informationen durch die Bank.....	46
B.7. Anderes Anlagekonto.....	21	G. Politik in Bezug auf den Erhalt oder die Auszahlung von „Inducement“-Provisionen.....	47
B.8. Kontoauszüge.....	21	H. Bestimmungen zu Leasinggeschäften.....	48
B.9. Kündigung und Auflösung eines Kontos.....	21	ANHANG 1 - Xtra Savings-Geschäftsbedingungen (gültig per 1. Juli 2014).....	48
C. Bestimmungen zu Zahlungsdiensten.....	22	I Definitionen und Gegenstand.....	48
C.1. Allgemeines.....	22	II Voraussetzungen und Angebot.....	48
C.2. Überweisung.....	27	III Funktionsweise.....	49
C.3. Domizilierung (Zahlbarstellung).....	28	IV Verschiedenes.....	49
C.4. Daueraufträge.....	28	ANHANG 2 - FORMULAR FÜR EINLEGERINFORMATIONEN - FGDL50	
C.5. Bargeldabhebung.....	29	ANHANG 3 – OUTSOURCING.....	52
C.6. Bargeldeinzahlung.....	29		
C.7. V PAY- und Visa-Karten.....	29		
C.8. Internet-Zugang der Bank und Mobilfunk-Zugang zur Webseite.....	30		

Definitionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten ab dem 1. Dezember 2020. Für Kunden jedoch, die vor diesem Datum eine Bankbeziehung aufgenommen und unterhalten haben, treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst ab dem 1. Februar 2021 in Kraft.

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Bank:** ING Luxembourg, Société Anonyme, mit Gesellschaftssitz unter: 26, Place de la Gare, L-1616 Luxembourg, oder jeder neuen in Zukunft geltenden Adresse. Handelskammernummer B.6041, Melderegisternummer 1960 2200 151, TVA (MwSt.) LU 11082217; von der CSSF zugelassen und beaufsichtigt.

- CSSF: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283 Route d'Arlon, L-2991 Luxembourg, direction@cssf.lu, Tel. +352.262511
- Kunde: jede natürliche oder juristische Person, die eine Beziehung mit der Bank eingeht, außer juristische Personen, die von der Bank informiert wurden, dass sie dem Bereich „Wholesale Banking“ zugeordnet worden sind und dass für sie die „Wholesale Banking Conditions“ gelten.
- Bankarbeitstag: Arbeitstag der Bank, wie im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank definiert.
- Verbraucher: Eine natürliche Person, deren Handeln im Rahmen von Zahlungsserviceverträgen mit der Bank nicht durch ihre kaufmännische oder berufliche Tätigkeit bestimmt wird;
- Zahlungsgeber: Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Kontos ist und von diesem Konto eine Zahlungsanweisung genehmigt, oder falls kein Konto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die eine Zahlungsanweisung erteilt;
- Sensible Zahlungsdaten: Daten, einschließlich personalisierter Sicherheitsdaten, die für betrügerische Handlungen verwendet werden können. Für die Tätigkeiten von Zahlungsauslösedienstleistern und Kontoinformationsdienstleistern stellen der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer keine sensiblen Zahlungsdaten dar.
- EWR: Europäischer Wirtschaftsraum, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus den 27# Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Liechtenstein, Norwegen und Island bestehend;
- SWIFT: Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication;
- MiFID2-Regelungen: die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EC, vom 15. Mai 2014 in ihrer geänderten Fassung), die EU-Verordnung 600/2014 (MiFIR) vom 15. Mai 2014, die delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 und die delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 in deren geänderten Fassung ;
- PSD 2-Richtlinie: Zahlungsdienstrichtlinie (2015/2366/EG) vom 25. November 2015 in ihrer geänderten Fassung;
- SEPA: Single European Payment Area;
- SIX Payment Services: SIX Payment Services (Europe) S.A. , 10, rue Gabriel Lippmann à L-5365 Munsbach, oder jede andere juristische Person, die diese ersetzt oder ihre Nachfolge antritt;
- ING-Kanal: alle sicheren Online- (Bank-)Onlinesysteme und/oder elektronischen Kommunikationskanäle, die von der Bank oder einer Schnittstelle der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt werden, über die die Bank Zahlungsaufträge und Auskunftsersuchen in Bezug auf Konten online übermitteln kann;
- Verbindungsmittel: Instrumente für den Zugang zu den Internetdiensten wie beispielsweise Luxtrust Token, Luxtrust Signing stick, Luxtrust Smartcard, LuxTrust Mobile, Luxtrust Scan, DigiPass oder jegliche sonstige Verbindungsmittel oder elektronische oder biometrische Authentifizierungsmittel;
- Internet-Zugang: Online-Banking über den Transaktionsbereich der Webseite der Bank, der es dem Kunden ermöglicht, verschiedene Transaktionen zu tätigen, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank - Internet und Fernabsatz unterliegen;
- Mobilfunk-Zugang zur Webseite: Medium, das es dem Kunden ermöglicht, über sein Smartphone oder sein Tablet, sämtliche seiner Konten einzusehen und Überweisungen auszuführen; die Sicherheitsregeln betreffend die Nutzung des Internets sind beim Online-Banking via Mobilzugang zu berücksichtigen.
- Fernzahlungsvorgang: Ein Zahlungsvorgang, der über das Internet oder über ein Gerät, das für die Fernkommunikation genutzt werden kann, vom Zahlungsgeber oder auf seine Rechnung oder vom Zahlungsempfänger ausgelöst wird, bestehend aus der Bereitstellung, dem Transfer oder der Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen zwischen dem Zahlungsgeber und dem Zahlungsempfänger.
- Zahlungskonto: Ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird.
- Zahlungsdienst: Die Bank erbringt einen Zahlungsdienst, wenn sie eine vom Zahlungsgeber getätigte Zahlung ausführt (zum Beispiel eine Überweisung oder ein Dauerauftrag), wenn sie eine vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlung ausführt (z.B. eine Lastschrift), wenn sie dem Kunden Zahlungsmittel bereitstellt, die eine Auslösung der Zahlungen über die Zahlungsempfänger ermöglichen (zum Beispiel Kreditkarten oder Debitkarten) oder wenn sie dem Kunden andere Zahlungsmittel (wie z.B. Schecks, Bankschecks, Geldautomatenkarten oder sonstige Zahlungsmittel) oder jegliches sonstige Verbindungsmittel zur Verfügung stellt.
- Zahlungsdienstnutzer oder Payment Service User („PSU“) ist eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler, Zahlungsempfänger oder beides nutzt.
- Fernabsatz: jeder Kaufvertrag über Dienstleistungen und/oder Finanzprodukte, der zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen des Verfahrens bezüglich des Beginns von Online-Geschäftsbeziehungen (oder Kontoeröffnungsantrag) und/oder der Bestellung eines von der Bank angebotenen Online-Dienstes und/oder Online-Produktes geschlossen wird, wobei die Bank hierzu bis zum Vertragsabschluss, einschließlich des Abschlusses des Vertrages über ihre Internetseite selbst, ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken nutzt.
- ing.lu (<http://www.ing.lu>): E-Mail-Anschrift, die einen Zugang zur Webseite der Bank über das internationale Internet ermöglicht.
- FATCA: amerikanisches, als „FATCA“ (Abk. für „Foreign Account Tax Compliant Act“) bezeichnetes, am 18. März 2010 verabschiedetes Gesetz. Dieser in regelmäßigen Abständen aktualisierte Gesetzestext untermauert die zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch amerikanische Steuerzahler vorgesehenen Maßnahmen.
- FATCA-Vorschriften: Gesetz vom 24. Juli 2015, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 145 am 29. Juli 2015, in der von Zeit zu Zeit geänderten Fassung zur Genehmigung (1) des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“), einschließlich seiner beiden Anhänge, sowie des zugehörigen „Memorandum of Understanding“, am 28. März 2014 in Luxemburg unterzeichnet, und des (2) Austauschs der zugehörigen Unterlagen, unterzeichnet am 31. März und 1. April 2015;
- CRS (AEFAI)-Vorschriften: Gesetz vom 18. Dezember 2015, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 244 am 24. Dezember 2015, in ihrer von Zeit zu Zeit geänderten Fassung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur (1) Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie des Rates 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung und (2) Änderung des geänderten Gesetzes vom 29. März 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.
- DAC 6-Vorschriften: Gesetz vom 25. März 2020, veröffentlicht im Mémorial A - Nr. 192 am 26. März 2020, in seiner von Zeit zu Zeit geänderten Fassung, über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, zur Umsetzung der Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.
- Antrag auf Zugang zu Informationen: Antrag eines dritten Payment Service Providers (PSP Third Party), der Dienstleistungen für den Kunden und/oder den Zahlungsdienstnutzer erbringt, um Informationen über die Initiierung und Ausführung von (geplanten) Zahlungsaufträgen

- und Zahlungsvorgängen und/oder den verfügbaren Saldo des Kunden offenzulegen;
- Authentifizierungsinstrument: Die von der Bank angegebenen Verfahren und Instrumente, die der Kunde und/oder der Zahlungsdienstnutzer verwenden muss, um auf einen Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, um seine Zustimmung zu einer Anweisung zu erteilen und/oder um der Bank zu ermöglichen, die Identität des Kunden und/oder des Benutzers oder die Gültigkeit der Nutzung eines Zahlungsinstruments der Bank zu überprüfen, einschließlich der Nutzung der personalisierten Sicherheitsdaten des Kunden, eines Authentifizierungsinstruments wie das von LuxTrust zur Verfügung gestellte, das LuxTrust die Erbringung von Authentifizierungsdiensten ermöglicht (insbesondere Token, Signing Stick, Smartcard, Scan, Mobiltelefon); die von der Bank oder gegebenenfalls einem Dritten erbrachte Dienstleistung zur Ausstellung und Pflege digitaler Zertifikate oder sonstiger Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten.
 - Starke Kundenauthentifizierung: Eine Authentifizierung unter Verwendung von mindestens zwei Elementen der Kategorien „Wissen“ (d. h. etwas, das nur der Nutzer weiß), „Besitz“ (d. h. etwas, das nur der Nutzer besitzt) oder „Inhärenz“ (d. h. etwas, das der Nutzer ist), die insofern voneinander unabhängig sind, in dem Sinne, dass die Nichterfüllung eines Kriteriums die Zuverlässigkeit der anderen nicht in Frage stellt, und die so konzipiert ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt ist.
 - Personalisierte Sicherheitsdaten: Personalisierte Daten, die der Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke der Authentifizierung bereitstellt.
 - Personenbezogene Daten: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;
 - Gesetze über den Schutz personenbezogener Daten: Alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten in Luxemburg anwendbar sind, einschließlich der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr (DSGVO) sowie aller Gesetze zur Umsetzung dieser Verordnungen.
 - Eindeutige Benutzerkennung: Die Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Kunden und/oder dem Zahlungsdienstnutzer von der Bank angegeben werden und die der Kunde und/oder der Zahlungsdienstnutzer zur Verfügung stellen muss, um die sichere Identifizierung eines anderen Zahlungsdienstnutzers und/oder seines Zahlungskontos für einen Zahlungsvorgang zu ermöglichen.
 - Kontoführender Zahlungsdienstleister: Begriff aus der Zahlungsdienste-Richtlinie 2, der im vorliegenden Fall die Bank bezeichnet, die als Zahlungsdienstleister handelt, der für einen Zahler ein Zahlungskonto bereitstellt und führt.
 - Anbieter von Drittanbieter-Zahlungsdiensten oder Third-Party Provider („TPP“): Es kann sich dabei handeln um:
 - einen Kontoinformationsdienstleister oder Account Information Service Provider („AISP“), der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I, Nummer 8 der Richtlinie PSD 2 ausübt;
 - oder einen von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß ermächtigten Zahlungsinitiierungsdienstleister oder Payment Initiation Service Provider („PISP“), der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I Nummer 7 der Richtlinie PSD 2 ausübt.
 - Konto-Informationsdienst (= „Account Information Service“ oder „AIS“): Ein von einem AISP (Kontoinformationsdienstleister) auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers erbrachter Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern hält;
 - Zahlungsinitiierungsdienst oder Payment Initiation Service („PIS“): Ein Dienst, der auf Wunsch des Zahlungsdienstnutzers eine Zahlungsanweisung in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;
 - Bestätigungsdienst der Verfügbarkeit eines Geldbetrags oder Confirmation Availability of Funds („CAF“): Dienst, mit dem ein kontoführender Zahlungsdienstleister auf Ersuchen eines Zahlungsdienstleiters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, unverzüglich bestätigt, ob der für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist.
 - Key Information Document („KID“): KID oder Key Information Document im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/614 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sowie KIID oder Key Investor Information Document im Sinne der Richtlinie Nr. 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und ihrer Umsetzung in das luxemburgische Recht durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 2017 für Zahlungskonten und der EU-Richtlinie 2014/92 vom 23. Juli 2014 bezüglich der Vergleichbarkeit von Kosten in Verbindung mit Zahlungskonten, mit dem Wechsel von Zahlungskonten und dem Zugang zu einem Zahlungskonto zusammen mit Grundleistungen die einheitliche Begriffsliste für die wichtigsten Serviceleistungen in Verbindung mit einem Zahlungskonto. Gemäß Artikel 7 des besagten Gesetzes verwendet die Bank in ihrer Kommunikation außerdem kommerzielle Bezeichnungen, um einige dieser Serviceleistungen zu benennen und fordert somit die Kunden auf, sich auf die untenstehenden Begriffsbestimmungen zu beziehen, um die entsprechenden Begriffe zu finden.
- Online-Banking-Service: Die Zurverfügungstellung eines Online-Zugangs des Kunden zu seinem Konto durch die Bank, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „Internetzugang“ und als „mobiler Zugang zur Website“ bezeichnet wird ;
 - Überziehungskredit: Die Bank und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde einen Kredit aufnehmen kann, wenn sein Konto keinen Habenbetrag mehr aufweist. Der Vertrag bestimmt bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen in Rechnung gestellt werden;
 - Lastschriftverfahren: Der Kunde ermächtigt eine andere Person (den Empfänger), den Dienstleistungserbringer anzuweisen, eine Geldsumme vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Der Dienstleistungserbringer überweist dann zu einem oder mehreren vom Kunden und dem Empfänger vereinbarten Termin(en) den betreffenden Betrag vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der betreffende Betrag kann variieren. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird sie insbesondere als „SEPA-Lastschriftverfahren“ und als B2B-Lastschriftverfahren“ oder als bezeichnet;
 - Kontoauszug: Die Bank stellt dem Kunden einen Kontoauszug zur Verfügung, der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichbleibend als „Auszug“ oder als „Kontoauszug“ bezeichnet wird. Er umfasst auch die Online-Kontoauszüge und die per Post zugesandten Kontoauszüge;

- **Ausgabe einer Kreditkarte:** Die Bank stellt eine Zahlungskarte bereit, die an das Konto des Kunden gebunden ist. Der Gesamtbetrag der unter Verwendung dieser Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums durchgeführten Transaktionen wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise vom Konto des Kunden abgebucht. Eine Kreditvereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden legt fest, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden. Sie kann in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als „Visakarte“ bezeichnet werden;
- **Ausgabe einer Debitkarte:** Die Bank stellt eine Zahlungskarte bereit, die an das Konto des Kunden gebunden ist. Der Betrag einer jeden unter Verwendung dieser Zahlungskarte durchgeführten Transaktion wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht. Sie kann in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als „V Pay-Karte“ bezeichnet werden;
- **Dauerauftrag:** Die Bank überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto;
- **Bargeldauszahlung:** Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab;
- **Kontoführung:** Der Kontoanbieter führt das durch den Kunden genutzte Konto;
- **Überweisung:** Die Bank überweist entsprechend der Anweisung des Kunden eine Geldsumme vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen und Sonderbestimmungen, die bei bestimmten Arten von Geschäften zur Anwendung kommen, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren etwaige Änderungen für jegliche Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank.

Falls in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbestimmungen, in besonderen Vereinbarungen oder Sonderbestimmungen keine Regelungen enthalten sind, kommen zwischen dem Kunden und der Bank die Gepflogenheiten im Bankverkehr zur Anwendung.

Bereits mit dem Eintritt in die Geschäftsbeziehung mit der Bank stimmt der Kunde den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

A.1. Kontoeröffnung

A.1.1. Laufzeit des Kontos

Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden die Konten auf unbestimmte Zeit eröffnet.

A.1.2. US-Steuerbürger FATCA und CRS (AEFAI)

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn er den US-amerikanischen Steuern gemäß den geltenden US-amerikanischen Vorschriften unterliegt („US-Person“), und ihr allgemein mitzuteilen, welchen Status er laut amerikanischen Vorschriften im Zusammenhang mit dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) sowie dem „automatischen Informationsaustausch bezüglich Finanzkonten in Steuerfragen“ (CRS (AEFAI)) hat. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank die Unterlagen und Informationen zu übermitteln, die hinsichtlich dieser Vorschriften notwendig sind, und im Allgemeinen, um den Regeln für den automatischen und obligatorischen Informationsaustausch in Steuerfragen zu entsprechen, einschließlich derer, die hinsichtlich der Informationen für grenzüberschreitende Operationen Gegenstand einer Erklärung sind.

Wenn während der Eröffnung eines Kontos oder im Laufe der Bankbeziehung bestimmte Hinweise darauf schließen lassen, dass der Kunde eine „US-Person“ sein könnte oder einen CRS (AEFAI)-Status

haben könnte, der dem vom Kunden angegebenen Status abweicht, so ist der Kunde dazu verpflichtet, umgehend und spätestens in der von der Bank angegebenen Frist auf die Fragen bezüglich seiner Verbindung mit den USA und/oder seinem Status hinsichtlich der FATCA- oder CRS (AEFAI)-Vorschriften zu antworten und die von der Bank angeforderten Belege oder Unterlagen vorzulegen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, die Beziehung fristlos zu beenden und/oder die durch geltendes Gesetz oder geltende Vorschriften auferlegten Quellensteuer einzubehalten und/oder dementsprechend sämtliche Meldungen an die zuständigen Behörden zu machen.

Die Bank haftet in keinem Fall für die nachteiligen Folgen, die durch das Nichtvorlegen dieser Informationen oder durch eine falsche oder nicht korrekte Meldung entstehen können.

Der Kunde erklärt, darüber unterrichtet worden zu sein, dass die Bank ihren Kunden, bei denen es sich um „US-Person“ oder vergleichbare Personen im Sinne von Artikel F.1.2.6 handelt, keine Dienstleistungen in Verbindung mit Wertpapieren anbieten kann, insbesondere betreffend des Kaufs, der Beratung, des Haltens und/oder des Verkaufs von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, und daher ab dem Zeitpunkt, an dem ihr dies zur Kenntnis gelangt ist, ausdrücklich berechtigt ist, diese Dienstleistungen einzustellen und/oder alle von solchen Kunden der Bank gehaltenen Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente an eine andere Bank, die nicht zu der ING-Gruppe gehört, zu übertragen, und dies entsprechend der im folgenden Artikel F.1.2.6 aufgeführten Bestimmungen.

Unbeschadet der im folgenden Artikel A.1.7. aufgeführten Bestimmungen erklärt sich der Kunde hiermit ausdrücklich mit der Tatsache einverstanden, dass die Bank möglicherweise entsprechend den durch FATCA und CRS (AEFAI) entstehenden rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen bestimmte personenengebundene Daten die ihn, und/oder den wirtschaftlich Berechtigten (einschließlich deren steuerlichen Wohnsitz, wie im Rahmen der geltenden Rechtsprechung festgelegt) und finanziellen Eigentümer (darunter den Kontostand, erhaltene oder gutgeschriebene Einkommen und/oder Bruttoerlöse aus Veräußerungen oder Ankäufen von Finanzinstrumenten) an zuständige luxemburgische Behörden zwecks Übermittlung an zuständige ausländische, vor allem an amerikanische, Behörden weitergibt.

A.1.3. Verpflichtungen im Hinblick auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6-Vorschriften).

A.1.3.1. Gemäß den DAC 6-Vorschriften ist die Bank gesetzlich verpflichtet, den zuständigen luxemburgischen Behörden bestimmte Informationen zu übermitteln, von denen sie Kenntnis erlangt hat, die in ihrem Besitz sind oder über die sie verfügen kann, wenn diese grenzüberschreitenden Gestaltungen betreffen, die meldepflichtig sind. Sie ist gehalten, diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu melden. Diese Verpflichtung gilt rückwirkend für grenzüberschreitende Gestaltungen, die einer Meldepflicht unterliegen und deren erster Schritt zur Umsetzung ab dem 25. Juni 2018 erfolgt ist. Diese Informationen unterliegen anschließend einem automatischen Informationsaustausch durch die zuständigen luxemburgischen Behörden mit den zuständigen Behörden im Steuerwohnsitzstaat des Kunden.

A.1.3.2. Der Kunde wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Bank, sofern sie eine der Verpflichtung zum Informationsaustausch unterliegende ihn betreffende grenzüberschreitende Gestaltung melden muss, die Verpflichtung hat, seine einmalige Referenznummer („Arrangement ID“) an jedwede ihr bekannte Person zu übermitteln, die den Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 25. März 2020 über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen unterliegt, sowie an alle anderen Personen, die ihr bekannt sind und die möglicherweise entsprechenden Verpflichtungen in einem anderen Mitgliedsstaat der europäischen Union unterliegen, ungeachtet dessen, ob es sich um einen anderen Intermediär oder um einen betroffenen Steuerpflichtigen handelt,

der in Luxemburg seinen Wohnsitz hat oder dort steuerlich ansässig ist oder der einem anderen Mitgliedsstaat unterliegt.

A.1.3.3. Falls (i) im Rahmen der Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden eine den Kunden betreffende meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung festgestellt wird und dieser die Meldung vornehmen möchte oder ein anderer Intermediär diese Meldung vornimmt oder (ii) die Bank im Rahmen der Meldung einer grenzüberschreitenden Gestaltung durch den Kunden oder durch einen Intermediär als Intermediär im Sinne der DAC 6-Vorschriften identifiziert wird, verpflichtet sich der Kunde die Bank unverzüglich (und spätestens 30 Tage nach der Hinterlegung einer solchen Meldung) zu informieren und ihr sämtliche geeigneten Unterlagen zu übermitteln, insbesondere im Rahmen der DAC 6-Vorschriften oder gemäß der internen Verfahren der Bank erforderlichen Dokumente, die geeignet sind nachzuweisen, dass die grenzüberschreitende Gestaltung bei den zuständigen Steuerbehörden gemeldet wurde, und insbesondere, aber nicht ausschließlich die von den zuständigen Steuerbehörden nach Erhalt der Meldung der Gestaltung ausgegebene einmalige Referenznummer („Arrangement ID“).

1.3.4. Grundsätzlich verpflichtet sich der Kunde mit der Bank zusammenzuarbeiten und ihr sämtliche Informationen und Dokumente zu übermitteln, die (i) gemäß den Gesetzen, Vorschriften oder internen Verfahren der Bank erforderlich sind (ii) notwendig sind, um der Bank zu ermöglichen, jedweder Anforderung der zuständigen Steuerbehörden zu entsprechen und ihrer Meldepflicht gemäß den DAC 6-Vorschriften nachzukommen. Der Kunde bestätigt und verpflichtet sich der Bank aktuelle und vollständige Informationen zu geben.

A.1.4. Inkrafttreten des Antrags auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung

Die Konten gelten erst nach Annahme des Antrags auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch die Bank, die durch die Mitteilung der Kundennummer an den Kunden erfolgt, insoweit als wirksam eröffnet, wie die Bank im Besitz aller erforderlichen Unterlagen und Nachweisen ist, die für die Erfüllung rechtlicher oder regulatorischer Bestimmungen erforderlich sind, oder die diese als für die Erfüllung Ihrer Verpflichtungen als erforderlich ansieht. Der Kunde verpflichtet sich, auf eine erste Anfrage der Bank hin, genaue Angaben zu übermitteln, sie schnellstmöglich über jegliche Änderung dieser Angaben zu informieren und der Bank auf einfache Anfrage hin die zusätzlichen Informationen zu geben, die diese im Rahmen der Aufrechterhaltung der Bankbeziehung als notwendig ansieht.

Der Antrag auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ist außerdem erst akzeptiert, nachdem der Kunde auf einem beliebigen, mit seiner Kundennummer verbundenen Konten, die erste Kontobewegung vorgenommen hat und ist spätestens vierzehn Kalendertage nach Unterzeichnung des Antrags auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung durch den Kunden endgültig.

A.1.5. Konto-/Unterkontoeröffnung durch die Bank

Die Bank ist ermächtigt, die Eröffnung sämtlicher in Euro oder anderen Devisen geführten Konten oder Unterkonten vorzunehmen, die zur Abwicklung der Geschäfte des Kunden erforderlich sind. Sofern vom Kunden nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird, unterliegen die entsprechend eröffneten Konten und Unterkonten im Hinblick auf die Kontoführungsbefugnis und die Korrespondenz, bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung und hilfsweise bei Eröffnung des ersten Kontos dieser Art geltenden Bestimmungen. Die Bank behält sich in jedem Fall das Recht vor, vom Kunden die Unterzeichnung von zusätzlichen, spezifisch auf die Art des zu eröffnenden Kontos abgestimmten Unterlagen zu verlangen.

A.1.6. Änderung von Personenstand, Geschäftsfähigkeit, Personen und Anschrift

Ungeachtet jeder öffentlichen Bekanntmachung oder Eintragung in ein Melderegister muss jede Änderung des Personenstands, der Anschrift (einschließlich der E-Mail-Adresse), der Telefonnummer(n), der Geschäftsfähigkeit, der Befugnisse oder der Person des

Kontoinhabers, der Kontomitinhaber, der Bevollmächtigten oder der Vertreter, dieser schriftlich oder über den Internet-Zugang mitgeteilt werden, um gegenüber der Bank wirksam zu sein., Versäumt der Kunde dies, so haftet er allein für alle ihm daraus eventuell entstehenden, wie auch immer gearteten Folgen. Die Bank haftet jedoch erst nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach Erhalt der Änderungsmitteilung.

A.1.7. Vorschriften in Bezug auf die korrekte Versteuerung der Guthaben des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bank proaktiv alle Dokumente anzufordern, die zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen, einschließlich der steuerlichen Verpflichtungen in dem Land seines Wohnsitzes, erforderlich sind.

Der Kunde erklärt, dass sämtliche Informationen, die er im Hinblick auf seinen Steuerstatus in Luxemburg sowie im Ausland bereitgestellt hat, korrekt und vollständig sind. Sämtliche, den Steuerstatus oder auch die persönliche Situation des Kunden betreffende Änderungen, zu denen insbesondere ein Wohnsitzwechsel, ein Nationalitätenwechsel oder eine Änderung des Steuerwohnsitzes zählen, müssen der Bank kurzfristig und innerhalb einer Frist von höchstens 30 (in Worten: dreißig) Tagen ab dem Eintreten der jeweiligen Änderung gemeldet werden.

Generell muss der Kunde der Bank auf erstes Anfordern alle Informationen übermitteln sowie sämtliche erforderliche Schritte und Maßnahmen ergreifen, die es der Bank ermöglichen, ihr in Luxemburg oder auch im Ausland vorgeschriebene steuerliche Verpflichtungen innerhalb der jeweils vorgegebenen Fristen zu erfüllen. Dies gilt auch für die Beantwortung von Anfragen örtlicher oder ausländischer Steuerbehörden. Der Kunde erklärt, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Bank, falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ohne weitere Anzeige oder Vorankündigung berechtigt ist, von diesen Steuerpflichten betroffene Geschäfte oder Dienstleistungen auszusetzen und davon betroffene Wertpapiere sogar zu verkaufen, ohne dass der Kunde Schadenersatz geltend machen kann.

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Bank zur Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen (Einreichung der Steuererklärung und Zahlung der Steuern) in Bezug auf seine Einlagen, die bei der Bank hinterlegt und / oder gehalten und / oder von dieser verwaltet werden, bei den Behörden des Landes / der Länder, in dem / denen der Kunden zur Zahlung dieser Steuern verpflichtet ist. Sofern der Kunde nicht selbst der wirtschaftlich Endbegünstigte der genannten Einlagen ist, verpflichtet er sich, letzteren über diese Verpflichtung zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass er diese Verpflichtung erfüllt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Halten bestimmter Aktiva unabhängig von seinem Steuerwohnsitz steuerliche Auswirkungen haben kann. Die Tatsache, dass der Kunde bestimmte steuerliche Verpflichtungen nicht erfüllt, kann gemäß der anwendbaren Gesetzgebung des Landes / der Länder, in dem / denen der Kunde seine Steuern zahlen / erklären muss, mit Geldbußen und strafrechtliche Sanktionen geahndet werden.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bank sämtliche, mit dem Steuerstatus des Kunden und/oder dessen Steuerwohnsitz sowie dessen Konten verbundene Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an Dritte übermitteln kann. In diesem Fall behält sich die Bank das Recht vor, diese Art von Informationen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem von der Bank definierten Steuerstatus keinesfalls um eine steuerrechtliche Beratung seitens der Bank handelt.

Zudem wird der Kunde darauf hingewiesen, dass unter Anwendung internationaler, von Luxemburg unterzeichneter Abkommen der Name des Kunden sowie des gemeldeten, wirtschaftlichen Endbegünstigten auf Anfrage an ausländische, zuständige Behörden, zu denen auch Finanzbehörden zählen, übermittelt werden können, wenn die diesbezüglich geltenden, gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.

A.2. Kontovollmachten

A.2.1. Bei Konten, die auf den Namen von zwei oder mehreren Kontoinhabern eröffnet werden, handelt es sich entweder um Undkonten, oder um gesamtschuldnerische Oderkonten, mit oder ohne Vollmacht(en).

A.2.1.1. Undkonto

Vorbehaltlich anderslautender Vorgaben und unbeschadet der im nachfolgenden Artikel C.8. aufgeführten Bestimmungen werden Konten und Guthaben, die auf den Namen mehrerer Inhaber eröffnet wurden, unter der gemeinsamen Unterschrift dieser Inhaber geführt. Zwischen allen Kontoinhabern eines Undkontos besteht eine gesamtschuldnerische Haftung für alle zugehörigen Pflichten.

Jegliche Korrespondenz oder Informationen, die an einen der gemeinsamen Inhaber des Und-Kontos gerichtet sind, gelten als an alle gemeinsamen Inhaber gerichtet.

A.2.1.2. Gesamtschuldnerisches Oderkonto

Es stellt eine ausdrückliche und wesentliche Bestimmung dar, dass jeder Inhaber eines gesamtschuldnerischen Oderkontos das Recht hat, mit seiner alleinigen Unterschrift frei über alle Gelder oder Werte auf diesem Konto zu verfügen. Dementsprechend ist jeder Kontomitinhaber jeweils einzeln und unabhängig von den anderen Kontomitinhabern berechtigt, über Gelder und Wertpapiere zu verfügen, jegliche Verwendung nach seinem Ermessen zu bestimmen, den Verkauf vorhandener bzw. den Ankauf neuer Wertpapiere in Auftrag zu geben, Zeichnungsrechte auszuüben, Schecks auszustellen oder Einzahlungen vorzunehmen und Pfandrechte zu bestellen oder mit anderen Worten de jure und de facto so über das Konto zu verfügen, als wäre er der alleinige Kontoinhaber.

Jeder Kontoinhaber kann Bevollmächtigte bestellen oder abberufen und jedes Konto schließen. Grundsätzlich alle Geschäfte und alle Zahlungen, die von der Bank mit der alleinigen Unterschrift eines der gesamtschuldnerischen Einleger durchgeführt werden, entlasten die Bank in vollem Umfang gegenüber dem (den) anderen Kontoinhaber(n) ebenso wie gegenüber dem Unterzeichner, (einer) etwaige(n) verstorbene(n) Partei(en) oder Erben, selbst wenn diese minderjährig sind, und/oder deren Vertreter sowie gegenüber allen Dritten.

Auf die gleiche Weise kann jeder Kontomitinhaber alleine für Produkte oder Dienstleistungen unterzeichnen, die Zahlungsdienste für das besagte Konto ermöglichen (einschließlich dem Antrag auf eine V Pay- und/oder VISA-Zahlungskarte oder einen Internet-Zugang usw.), wobei als vereinbart gilt, dass die auf diese Weise abgeschlossenen Geschäfte sowie die für diese Dienste geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber anderen Kontoinhabern sowie deren Erben und Abtretungsempfängern wirksam sind, und jeder Kontoinhaber verpflichtet sich, die anderen zur völligen Entlastung der Bank entsprechend zu informieren, der diesbezüglich keine Informationspflicht obliegt.

Jeder Kontomitinhaber hat zudem die Möglichkeit, seine Rechte einem Bevollmächtigten zu übertragen. Letzterer kann von jedem anderen Kontomitinhaber individuell abberufen werden.

Vorbehaltlich geltender gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen behält jeder Kontomitinhaber alle Rechte der individuellen und von den anderen Kontomitinhabern unabhängigen Kontonutzung im Todesfall oder bei Geschäftsunfähigkeit eines oder der anderen Kontomitinhaber. Diese Bedingung ist nicht anwendbar beim Ableben oder gesetzlicher Unfähigkeit von einem oder mehreren Mitinhabern, wohnhaft in Luxemburg gemäß dem luxemburgischen Steuerrecht. In diesem Fall muss die Bank das Konto / die Konten sperren und die "Administration de l'Enregistrement et des Domaines" von dem Saldo des Kontos / der Konten in Kenntnis stellen.

Im Todesfall eines oder mehrerer Kontomitinhaber können sämtliche Gelder und Werte nach Leistung einer Unterschrift entweder eines noch lebenden gesamtschuldnerischen Kontoinhabers oder der Berechtigten des verstorbenen Kontoinhabers, vorbehaltlich der in

dieser Sache anwendbaren gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen ausgehändigt werden.

Jeder Kontomitinhaber kann das Konto für die individuelle Nutzung in jeglicher, schriftlich zu bestätigender Form sperren lassen. Ab dieser Aufkündigung kann das Konto nur noch mit gemeinsamer Zustimmung aller Kontoinhaber genutzt werden. Die Bank haftet jedoch erst nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach Erhalt des Aufkündigungsschreibens.

Die Klausel "Gesamtschuldnerisches Oderkonto" regelt lediglich das Verfügungsrecht der Kontomitinhaber gegenüber der Bank, und zwar ohne Rücksicht auf deren interne Beziehungen, insbesondere was die Eigentumsrechte der Kontomitinhaber und ihrer Berechtigten angeht.

Jegliche an einen der Kontomitinhaber des Gemeinschaftskontos gerichtete Korrespondenz oder Information gilt als an alle Kontomitinhaber gerichtet.

A.2.1.3. Vollmacht

Die Bank übernimmt außer im Fall grober Fahrlässigkeit keine Haftung für die Folgen, die sich durch die ihr vorgelegten gefälschten, ungenauen oder unvollständigen Vollmachten oder Widerrufsmitteln dieser Vollmachten ergeben könnten.

Die von einer Person an eine andere erteilten Vollmachten werden mit ihrer Hinterlegung bei der Bank und bis zum schriftlich per Einschreiben an die Bank zugestellten Widerruf oder dessen schriftlich bestätigten Übergabe an die Bank wirksam. Die Bank haftet jedoch erst nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach Erhalt der Vollmacht oder des Widerrufsschreibens.

Die Bank ist ermächtigt eine Vollmacht zu verweigern, wenn sie Zweifel an deren Urheberschaft oder Echtheit hegt, oder aus jedem anderen Grund.

Die Vollmachten verlieren ihre Wirksamkeit gegenüber der Bank mit Eintritt einer der in Artikel 2003 des Code Civil aufgeführten Gründe (oder mit Eintritt ähnlicher Gründe im Falle einer juristischen Person (insbesondere, diese Aufzählung ist nicht abschließend, im Todesfalle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, Verbot, Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Insolvenz und allen vergleichbaren Prozeduren des Kunden oder des Bevollmächtigten) am fünften Bankarbeitstag nach Kenntnisnahme durch die Bank, ohne dass die Bank gehalten ist, sich diesbezüglich zu informieren.

Die Bank behält sich die Möglichkeit vor, ohne dazu verpflichtet zu sein, jede Ersetzung des Bevollmächtigten, die ihr ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, zu akzeptieren. In diesem Fall übernimmt sie dafür keinerlei Haftung.

Die Bank bietet ihren Kunden verschiedene Modelle privatschriftlicher Vollmachten an, wie Postbevollmächtigungen und Allgemeine Vollmachten. Sie behält sich das Recht vor, in anderer Form erteilte Vollmachten nicht zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Vollmachten, in denen die Festlegung der Befugnisse zu komplex ist, um von der Bank berücksichtigt zu werden.

A.2.1.3.1 Postbevollmächtigung

Mit einer Postvollmacht ermächtigt der Kunde die Bank, alle Konto-Auszüge, Aufstellungen und Auskünfte sowie jede andere Korrespondenz, die an ihn für die von ihm angegebene(n) Kundennummer(n) gerichtet wird, an die von ihm als Postbevollmächtigte(n) benannten Person(en) durch jedes Kommunikationsmittel auszuhändigen, das nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zulässig ist. Wenn der (die) Postbevollmächtigte(n) einen Internet-Banking-Vertrag unterzeichnet hat (haben), kann (können) er (sie) einen Online-Zugang zur Einsicht dieser Kontoauszüge und der die angegebene(n) Kundennummer(n) betreffenden Auszüge erhalten.

A.2.1.3.2. Allgemeine Vollmacht

Mit einer allgemeinen Vollmacht ermächtigt der Kunde den (die) durch ihn ernannten Bevollmächtigten, in seinem Namen und auf seine

Rechnung jegliche Einzahlungen, Überweisungen, Auszahlungen, Abhebungen oder jegliche sonstigen Geschäfte in Bezug auf seine von ihm angegebene(n) Kundennummer(n) oder Kontonummer(n) auszuführen. Außerdem ermächtigt der Kunde seine(n) Bevollmächtigte(n), seine Konten zuschließen und/oder ganz zu schließen, dessen (deren) Restguthaben festzulegen, jegliche Zahlungsbestätigungen und Quittungen auszustellen bzw. sich diese ausstellen zu lassen, im Namen und auf Rechnung des Kunden jegliche Kauf- oder Verkaufssorder für Wertpapiere zu erteilen und alle Bankgeschäfte rechtsverbindlich zu erledigen, wobei die Bank sich nach ihrem Ermessen das Recht vorbehält, in diesen Fällen die Unterschrift(en) des Kunden anzufordern. Eine allgemeine Vollmacht ermächtigt zudem die Bank, sofern der Kunde dies nicht schriftlich und ausdrücklich ausgeschlossen hat, dem (den) Bevollmächtigten alle Kontoauszüge, Aufstellungen, Bescheide und jede andere Korrespondenz zuzustellen, die sämtliche von der Vollmacht umfassten Konten betreffen. Wenn der (die) Postbevollmächtigte(n) einen Internet-Vertrag unterzeichnet hat (haben), kann (können) er (sie) einen Online-Zugang zur Einsicht dieser Kontoauszüge und der die angegebene(n) Kundennummer(n) betreffenden Auszüge erhalten.

A.3. Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank und Übermittlung von Informationen

A.3.1. Für den Kunden bestimmte Mitteilung

Unbeschadet der Artikel A.3.3 und B.8.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sofern nichts anders ausdrücklich festgelegt ist, wird dem Kunden die für ihn bestimmte Korrespondenz auf seine Kosten an seine registrierte Adresse oder jede andere (auch elektronische) Adresse oder Telefaxnummer, die der Kunde angegeben hat, geschickt.

Bei mehreren Kontoinhabern für das Konto ist unabhängig von den Befugnissen dieser Kontoinhaber in Bezug auf das Konto jeder von ihnen berechtigt, allein die Postanschrift(en) für das Konto zu ändern.

Jegliche Benachrichtigung des Kunden ist gültig erfolgt, wenn sie an die letzte der Bank bekannte Adresse sowie an die E-Mail-Adresse(n) wie in Artikel A.3.3. angegeben gerichtet ist.

Für den Fall, dass der Bank eine Mitteilung mit dem Vermerk zurückgesendet wird, dass der Empfänger unter der angegebenen Adresse unbekannt oder er dort nicht mehr wohnhaft ist, hat die Bank das Recht, bei voller Haftung des Kunden hinsichtlich der Folgen, die sich daraus ergeben könnten, diese Mitteilung, sowie jegliche spätere Korrespondenz an diesen Kunden unter der gleichen Adresse in dessen Akte aufzubewahren.

Der Beweis für die Zusendung der Korrespondenz an den Kunden und deren Datum ist ausreichend erbracht, wenn die Bank dem genannten Kunden die in der Korrespondenz aufgeführten Informationen in Form eines Durchschlags oder einer Kopie, einschließlich in elektronischer Form vorweisen kann.

Auf Anfrage des Kunden und gegen ein dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank entsprechendes Entgelt verpflichtet sich die Bank für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr zur Aufbewahrung der für den Kunden bestimmten Korrespondenz, um sie in einer bestimmten Geschäftsstelle für ihn bereitzuhalten. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, die nicht angeforderten Unterlagen zu vernichten.

Die aufbewahrte Korrespondenz gilt als am darauf folgenden Tag des Datums, welches auf dem Dokument vermerkt ist, beim Kunden eingegangen, auch wenn im entsprechenden Fall der Kunde nicht von der Korrespondenz Kenntnis genommen hat und auch wenn dies Mahnungen, Fristen, und jegliche weitere Mitteilungen betrifft, die negative Auswirkungen für den Kunden haben.

Ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung behält sich die Bank das Recht vor – ohne dazu verpflichtet zu sein – den Kunden an jedem Ort, von dem sie annimmt, ihn dort erreichen zu können, und auf jede Weise, die ihr angebracht erscheint, zu kontaktieren, um dem Kunden an seine letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail-

Adresse wichtige Informationen bezüglich seiner Konten zu schicken, sowie, jedes Mal wenn sie dies für angebracht hält, ihm die aufbewahrte Korrespondenz zuzusenden. Der Kunde verzichtet auf jeglichen Schadensersatzanspruch für die nachteiligen Folgen einer solchen Kontaktaufnahme oder einer solchen Zusendung.

Die Bank kommt für keine Schäden oder andere Folgen auf, die durch das Ausbleiben des Empfangs der Korrespondenz der Bank verursacht werden können, wenn dieses Ausbleiben auf die Berücksichtigung der Anweisungen des Kunden bezüglich der Mitteilungsform, der Versendung, der Aushändigung der Korrespondenz an eine dritte Person oder der Bewilligung eines Rechtes auf Einsichtnahme zurückzuführen ist; ebenso wenig haftet die Bank für Folgen, die sich aus der verwendeten Mitteilungsform und aus einer etwaigen Nichtabholung der für den Kunden bei der Bank bereitgehaltenen Korrespondenz ergeben können.

Die in allen von der Bank ausgestellten Auszügen, Berichte und/oder Ertragnisaufstellungen der Wertpapierportfolios abgegebenen Bewertungen haben rein informativen Charakter und werden dem Kunden vorbehaltlich von Fehlern und Auslassungen ausschließlich zu Informationszwecken übermittelt. Grundlage dieser Bewertungen sind die von den von der Bank sorgfältig ausgewählten externen Dienstleister der Bank übermittelten Finanzdaten, welche die Bank nicht selbst besorgen kann. Außer bei grober Fahrlässigkeit kann die Bank in keinem Fall für die Aktualität, die Vollständigkeit, die Zuverlässigkeit oder die Qualität der abgegebenen Bewertungen für haftbar gehalten werden und ebenso wenig für die, sich aus der Nutzung dieser Informationen, für den Kunden ergebenden direkten oder indirekten Folgen. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung, wenn die externen Dienstleister die Finanzdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Der Kunde verpflichtet sich dazu, seine Kontoauszüge sowie andere ihm von der Bank übermittelte Schreiben regelmäßig und wenigstens alle 60 Tage unabhängig von der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Kommunikations- oder Übermittlungsmethode zu lesen.

Die Bank wird den Kunden über den Zahlungsverkehr, einschließlich der Kosten, Gebühren und Kontostände, informieren.

Der Kunde akzeptiert, soweit das Gesetz eine Übermittlung von Informationen auf elektronischem Wege erlaubt (vor allem per E-Mail oder auf einer Internetseite) dass die Bank davon ausgehen kann, dass der Kunde Zugang zum Internet hat, wenn er der Bank eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, oder wenn der Kunde Internet-Zugang hat.

A.3.2. Für die Bank bestimmte Mitteilung

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung ist jede für die Bank bestimmte Benachrichtigung oder Mitteilung an ihren Gesellschaftssitz oder an die vom Kundenberater angegebenen Fax-Nummern oder E-Mail-Adressen zu richten, und falls keine solchen Fax-Nummern oder E-Mail-Adressen vorliegen, sind die folgenden zu nutzen:
Fax: 352-44 99 82 20; E-Mail: cx@ing.lu;

Im Fall der Übermittlung von Unterlagen an die Bank übernimmt diese keinerlei Haftung für deren Echtheit, deren Gültigkeit, deren Übersetzung oder deren Auslegung, außer im Fall grober Fahrlässigkeit ihrerseits. Der Kunde sichert die Echtheit und Übereinstimmung sämtlicher durch ihn oder durch seinen Bevollmächtigten übermittelten Schriftstücke zu und verpflichtet sich, die Bank über jede wesentliche Änderung dieser Schriftstücke zu informieren. Versäumt er dies, so haftet der Kunde allein für sämtliche wie auch immer gearteten Folgen, die dadurch entstehen können.

A.3.3. Mitteilung per E-Mail

Der Kunde, der der Bank seine E-Mail-Adresse mitteilt, stimmt allein dadurch ausdrücklich der Kommunikation mit der Bank über seine E-Mail-Adresse zu, ebenso wie dem Empfang von Informationen, insbesondere auch vertraulichen Informationen, über dieses

Kommunikationsmittel gemäß Artikel A.5.2.1. und verpflichtet sich, dem/den anderen Miteigentümer(n) des Kontos, insbesondere der E-Mail-Adresse(n), mit der/denen der Kunde kommunizieren möchte, mitzuteilen.

Der Kunde erklärt, von der Bank ordnungsgemäß über die Folgen im Zusammenhang mit der Kommunikation per E-Mail über das ungesicherte Internet unterrichtet worden zu sein und sich der mit diesem Kommunikationsmittel verbunden Risiken bewusst zu sein, darunter insbesondere:

- Das Risiko der Integrität und des Abfangens: Bei der Übermittlung von E-Mails kann keine Gewährleistung dahingehend abgegeben werden, dass über das Internet übermittelte, nicht gesicherte Informationen vollständig und unverändert eingehen und keine Viren enthalten. Zudem können über diesen Weg übermittelte Informationen von Dritten abgefangen oder kopiert werden. Infolge dessen übernimmt die Bank keine Haftung für jegliche eventuelle Verbreitung infolge des E-Mail-Verkehrs;
- Das Risiko einer Unterbrechung der Übertragung, einer Verzögerung oder eines Verlusts: Die in einer E-Mail enthaltenen Informationen können verloren gehen, zerstört werden oder zu spät eingehen. Infolge dessen kann die Bank nicht für eine Verzögerung oder einen Verlust im Rahmen der Übermittlung von (gesendeten oder erhaltenen) Nachrichten und den möglichen Folgen haftbar gemacht werden.
- Mangelnde Geheimhaltung: Die in dem Text und / oder den Anlagen der übermittelten E-Mail enthaltenen Informationen, die ausschließlich für die als Empfänger der E-Mail Nachricht angegebenen natürlichen oder juristischen Personen und für ihre Verwendung durch selbige bestimmt sind, werden ohne spezifische Verschlüsselung über das Internet an die übermittelte(n) E-Mail-Adresse(n) gesendet. Im Falle des Versands einer E-Mail durch die Bank hat letztere zudem keinerlei Kontrolle über die Personen, die einen Zugang zu dem Postfach in Verbindung mit der / den von dem Kunden angegebene(n) E-Mail Adresse(n) haben oder haben werden.

Die Bank ist ausdrücklich befugt, auf Wunsch des Kunden an die übermittelte(n) E-Mail-Adresse(n) alle Arten von Informationen oder Dokumenten zu übermitteln, auch solche die persönliche Daten und / oder Informationen in Bezug auf Konten bei der Bank umfassen, deren Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, wie auch Informationen über die derzeitigen oder zukünftigen Einlagen bei der Bank oder durchgeführte oder durchzuführende Transaktionen mit oder in Verbindung mit der Bank.

Diese Dokumente oder Informationen umfassen insbesondere alle Verträge, Anträge auf die Eröffnung eines Kontos, Bestätigungen von Transaktionen, Kontoauszüge, Berichte über das Guthaben, Anträge für Kredit- oder EC-Karten oder jedwede Produkte, Dienstleistungen oder Kredite bei oder mit Vermittlung durch die Bank oder andere Informationsblätter über solche Produkte, Dienstleistungen oder Kredite.

Es steht der Bank jederzeit frei, zu entscheiden, welche Arten von Dokumenten oder Informationen sie bereit ist, per E-Mail zu versenden, ohne dass sie aufgrund ihrer Entscheidung einer Haftung unterliegt.

Der Kunde erklärt, alle Risiken in Verbindung mit der mangelnden Sicherheit dieses Kommunikationsmittels, aufgrund derer es nicht möglich ist, die Vertraulichkeit der Informationen zu gewährleisten und jedwede Betrugsrisiken zu verhindern, was direkte finanzielle Folgen haben könnte, zu kennen und zu akzeptieren. Der Kunde entlastet dementsprechend die Bank in Bezug auf alle eventuellen schädlichen Folgen aufgrund der Verwendung dieses Kommunikationsmittels.

Zur Vermeidung von Risiken empfiehlt die Bank die Verwendung des gesicherten Nachrichtenübermittlungssystems über einen Internetzugang gemäß Punkt C.8.

Gleichermaßen genehmigt der Kunde in vollumfänglicher Kenntnis der Sachlage die E-Mail-Kommunikation zwischen seinem / seinen

gesetzlichen Vertreter(n) und/oder Bevollmächtigten und der Bank sowie zwischen der Bank und etwaigen dritten Dienstleistern, die für den Kunden tätig sind, unter anderem Zahlstellen, Domizilierungsstellen, Makler, Fondsverwalter, Anlageverwalter (einschließlich alternativer Investmentfonds), Anlageberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Notare.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank sowie jeden Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos unverzüglich über jede Änderung seiner (seiner) E-Mail-Adresse(en) oder den E-Mail-Adressen seines (seiner) gesetzlichen Vertreter(s), Bevollmächtigten und Dienstleisters(n), die der Bank zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Dies wird er per Fax, Post oder jedes andere vorab von der Bank genehmigte Kommunikationsmittel wie etwa das zu diesem Zweck im Rahmen seines Internetzugangs vorgesehenen Verfahren durchführen.

A.3.4. Nicht angeforderte geschäftliche Mitteilungen

Wenn der Kunde schriftlich oder auf einem anderen von der Bank autorisierten Weg seine Bereitschaft zum Empfang von Verkaufsmitteln zum Ausdruck gebracht hat, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank ihm unerwünschte Werbung für Waren, Dienstleistungen oder bezüglich des Images der Bank zukommen lässt, die diese im Rahmen ihrer Beziehung zum Kunden als nützlich oder notwendig erachtet und dies mit Hilfe aller vereinbarten Kommunikationsmittel, einschließlich E-Mail.

Zu den kommerziellen Transaktionen und Angeboten gehören insbesondere (1) das Versenden von Newslettern, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und ähnlichen Mitteilungen über die von der Bank angebotenen Produkte, (2) die Werbung für ihre Produkte oder Dienstleistungen, (3) das Einholen der Meinung des Kunden über die Verbesserung ihrer Produkte oder Dienstleistungen, (4) die Übermittlung von Angeboten Dritter im Zusammenhang mit ihren Produkten oder Dienstleistungen, die für den Kunden von Interesse sein könnten.

A.3.5. Versand und Transport von Werten

Der Transport von Werten und Dokumenten, welcher Art auch immer, die durch oder an die Bank versandt werden, erfolgt auf Kosten, Risiko und Gefahr des Kunden, der sie versendet oder an den sie versandt oder in dessen Auftrag diese versendet werden. Die Entgegennahme oder Hinterlegung von Werten oder Dokumenten am Wohnsitz des Kunden erfolgt ebenfalls auf Kosten, Risiko und Gefahr des Kunden.

Die Bank kann auf Kosten des Kunden jegliche Art von Versicherung abschließen, die sie bei Zusendung an den Kunden an die Adresse seines Wohnsitzes oder bei Entgegennahme oder Hinterlegung von Werten für erforderlich hält, ohne jedoch in irgendeiner Weise diesbezüglich Verpflichtungen zu haben.

Die Sendungen können auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten versichert werden. Die Versicherung wird durch die Bank mit einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl abgeschlossen. Die Bank übernimmt dafür keinerlei Haftung. Bei Verlust beschränkt sich der Anspruch der Beteiligten auf die an die Bank gezahlte Entschädigungssumme.

A.3.6. Warndienst

Die Bank ist ermächtigt, dem Kunden wichtige Warnmeldungen an die von ihm an die Bank mitgeteilte E-Mail-Adresse oder mittels einer Meldung auf seinem Smartphone durch einen Warndienst zukommen zu lassen. Der Kunde kann dementsprechend Warnungen abonnieren und personalisieren, mittels derer er z. B. über Aktivitäten auf seinem Konto und/oder bei Erreichung einer im Vorfeld festgelegten Grenze für den Kontosaldo informiert werden kann.

Diese Informationen mittels Warnungen erfolgt ausschließlich informationshalber und stellt keinen Kontoauszug dar. Diese Information wird ohne irgendeine Verpflichtung oder Haftung auf

Seiten der Bank auf der Basis von Einstellungen zur Verfügung gestellt, die der Kunde selbst im interaktiven Teil der Webseite konfiguriert hat. Diese Information hat keinen Vertragscharakter. Nur Kontoauszüge und Vertragsdokumente sind für die Bank bindend.

Wenn die E-Mail-Adresse, für die der Warndienst eingerichtet ist, nicht mehr aktiv ist, wird der Kunde nicht über die fehlgeschlagene Zustellung der E-Mail unterrichtet und die Bank kann nicht für gegebenenfalls auftretende technische Störungen und Schäden zur Verantwortung gezogen werden.

Der Kunde kann den Warndienst jederzeit deaktivieren.

Der Kunde kann derartige Warnungen auf seinem Smartphone abbestellen, indem er die Einstellungen im Betriebssystem seines Smartphones entsprechend abändert.

Die Bank ist berechtigt, den Dienst jederzeit einseitig einzustellen.

A.3.7. Bereitstellung von Informationen

Der Kunde stellt der Bank unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die die Bank von ihm anfordert, um die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Angaben zu erhalten, um der geltenden Gesetzgebung Folge zu leisten, oder aus einem anderen Grund; der Kunde wird der Bank jegliche wesentliche Änderung dieser Informationen melden.

A.4. Unterschriften

A.4.1. Unterschriftenprobe

Die Inhaber sämtlicher in den Büchern der Bank geführten Konten, sowie deren Bevollmächtigte, werden bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung mit der Bank gehalten, eine Unterschriftenprobe zu leisten.

In Bezug auf juristische Personen ist die zu hinterlegende Unterschriftenprobe, von den für Bankangelegenheiten gemäß der Satzung oder durch wirksam erfolgte Übertragung von Befugnissen bevollmächtigten Personen zu leisten.

In Bezug auf die Übereinstimmung der Unterschrift mit der hinterlegten Unterschriftenprobe haftet die Bank nur im Fall grober Fahrlässigkeit.

Änderungen in der Art der Unterschrift eines Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten müssen mit der Hinterlegung einer neuen Unterschriftenprobe bei der Bank einhergehen; andernfalls kann die Bank nicht für Schäden, die mit der Nichtübereinstimmung mit der ursprünglich bei der Bank eingereichten Unterschriftenprobe verbunden sind, haftbar gemacht werden.

A.4.2. Elektronische Unterschrift

Wenn die eigenhändige Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel wie die elektronische Unterschrift, die Eingabe einer vertraulichen und persönlichen Identifikationsnummer (PIN) oder die Einführung besonderer Identifizierungselemente, insbesondere im interaktiven Teil der Webseite der Bank, ersetzt wurde, bindet die elektronische Unterschrift sowie der elektronische Authentifizierungsvorgang den Kontoinhaber in der gleichen Weise wie die handschriftliche Unterschrift. Der Inhaber dieser PIN oder der besonderen Identifizierungselemente verpflichtet sich, diese geheim und für Dritte unzugänglich zu halten. Um jeglichen Zweifel auszuräumen, schließt dies auch , Bevollmächtigte oder dritte Dienstleister des Kunden mit ein.

Der Kontoinhaber haftet gegenüber der Bank sowohl für sich selbst als auch für die minderjährigen Kinder, für die er das Sorgerecht hat, für direkte oder indirekte Folgen des Bekanntwerdens seiner persönlichen Identifikationsnummer oder solcher besonderen Identifizierungselemente. Er haftet für jeglichen Missbrauch dieser elektronischen Unterschrift und ersetzt der Bank jeden sich daraus

ergebenden Schaden, auch im Falle der Weitergabe der Identifikationselemente an von ihm eventuell beauftragte Dritte.

Für alle Anweisungen, Verträge und Mitteilungen, die mit diesen elektronischen Mitteln erteilt oder angenommen werden, erkennt der Kunde an, dass seine elektronische Authentifizierung oder die eines Benutzers, der im Namen des Kunden handelt, einen Beweis für seine Zustimmung und Identität darstellt und dass sie den gleichen Wert hat wie ein Beweis, der vom Kunden oder Benutzer schriftlich unterzeichnet wurde.

A.4.3. Unterschriftenliste der Bank

Jegliche Unterlagen, die eine Verbindlichkeit der Bank belegen, sämtliche Empfangsscheine oder Quittungen, können gegenüber der Bank nur geltend gemacht werden, wenn sie mit den Unterschriften der Personen ausgestattet sind, die für die Bank zeichnungsberechtigt sind. Die Unterschriftenliste mit Angabe der Befugnisse, sowie einer Unterschriftsprobe kann bei der Bank eingesehen werden.

A.5. Auftragsform, -führung und -nachweis

A.5.1. Die Bank kann den Abschluss jeglicher Geschäfte mit ihren Kunden von der Beschaffung aller ihr erforderlich erscheinenden Auskünfte abhängig machen, sowie von der Einreichung aller Unterlagen oder Belege durch die Kunden, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Pflichten im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Jegliche Änderung einer dieser Daten ist der Bank unverzüglich durch ein vom Kunden unterzeichnetes Schreiben mitzuteilen, dem die entsprechenden Belege beiliegen.

A.5.2. Auftragsform

Die Bank stellt ihren Kunden diverse Formulare zur Verfügung, die für die Ausführung, der ihr zu erteilenden Aufträge zu verwenden sind. Ohne dazu verpflichtet zu sein, kann sich die Bank dennoch bereit erklären, Aufträge auszuführen, die ihr durch etwaige Übergabe eines formlosen Schreibens erteilt wurden. In diesem Fall wird die Bank eine zusätzliche Gebühr entsprechend ihrem gültigen Gebührenverzeichnis erheben können.

Die Bank kann sich im Rahmen einer bilateralen Sondervereinbarung gegebenenfalls dazu bereit erklären, die Aufträge des Kunden in elektronischer Form entgegenzunehmen unter der Voraussetzung dass das Dokument „Acceptation de communiquer par voies électroniques“ (frühere Bezeichnung dieses Dokuments: „Décharge électronique par téléphone, fax ou tout autre moyen de communication“) unterzeichnet worden ist.

Aus Gründen der Klarstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Kommunikation mit der Bank auf elektronischem Wege gemäß Artikel A.5.2.1 nicht ablehnt, ist die Bank ausdrücklich berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine schriftliche Anweisung des Kunden oder von befugten Vertretern des Kunden auszuführen, die in Form einer eingescannten Kopie als Anhang zu einer E-Mail übermittelt wird.

A.5.2.1. Einwilligung in die elektronische Kommunikation

Mit der Einwilligung in die elektronische Kommunikation ermächtigt der Kunde die Bank, alle Aufträge, die er oder der (die) von ihm ordnungsgemäß bestellte(n) Bevollmächtigte(n) schriftlich, aber auch ohne eine besondere anders lautende Vereinbarung per Telefax, Telefon, Swift, in Form einer eingescannten Kopie als Anhang zu einer E-Mail oder jedes anderen im Voraus von der Bank genehmigten Kommunikationsmittels (nachfolgend als „Kommunikationsmittel“ bezeichnet) übermittelt (übermitteln), auszuführen.

Die Übermittlung von Aufträgen durch einfache E-Mail ist ausdrücklich untersagt.. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, solche Aufträge im Ausnahmefall auszuführen, wobei sich der Kunde der Risiken, insbesondere der

diesem Artikel weiter unten beschriebenen Risiken, voll und ganz bewusst ist.

Der Kunde erklärt, sofern er dies nicht schriftlich ausdrücklich ausgeschlossen hat, mit der Bank über seine im Antrag zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder jedem anderen zu einem späteren Zeitpunkt an die Bank gerichteten Schreiben, angegebene E-Mail-Adresse kommunizieren und Informationen, insbesondere vertrauliche Informationen der Bank erhalten zu wollen. Er ermächtigt seine(n) Bevollmächtigten, in gleicher Weise zu verfahren.

Der Kunde erklärt, dass er von der Bank ordnungsgemäß über die Folgen informiert worden ist, die mit der E-Mail-Kommunikation über das offene Netz des Internets verbunden sind, und dass er über die mit diesem Kommunikationsmittel verbundenen Risiken, insbesondere die in Artikel A.3.3 aufgeführten Risiken, ausdrücklich Bescheid weiß.

Gleichmaßen genehmigt der Kunde in vollumfänglicher Kenntnis der Sachlage die E-Mail-Kommunikation zwischen der Bank und dritten Dienstleistern, die für den Kunden tätig sind, unter anderem Zahlstellen, Domizilierungsstellen, Makler, Fondsverwalter, Anlageverwalter (einschließlich alternativer Investmentfonds), Anlageberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Notare.

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass es keine Garantie für die Integrität und Sicherheit bei diesen Kommunikationsmitteln gibt und dass mit diesen Kommunikationsmitteln die Wahrung des Bankgeheimnisses deswegen nicht sichergestellt werden kann.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank sowie jeden eventuellen Mitinhaber des Kontos unverzüglich über jede Änderung an seiner (seinen) E-Mail-Adresse(n) oder den E-Mail-Adressen seines (seiner) gesetzlichen Vertreter(s), Bevollmächtigten und Dienstleisters(n), die der Bank zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Dies wird er per Fax, Post oder jedes andere vorab von der Bank genehmigte Kommunikationsmittel wie etwa das zu diesem Zweck im Rahmen seines Internetzugangs vorgesehene Verfahren durchführen.

Der Kunde erklärt, dass er sich aller Risiken, die mit der Verwendung dieser Kommunikationsmittel verbunden sind, bewusst ist und diese akzeptiert, und dass er unter allen Umständen die volle Verantwortung für alle schädlichen Folgen übernimmt, die sich aus der Übermittlung vertraulicher Informationen über diese Kommunikationsmittel und aus der Annahme und Ausführung der auf diese Weise erteilten Aufträge durch die Bank ergeben können, insbesondere im Hinblick auf Fehler, Auslassungen oder Verzögerungen bei der Ausführung dieser Aufträge. Er verzichtet daher auf jegliche Einwände diesbezüglich, damit der Bank durch die Ausführung dieser Aufträge oder die Verwendung dieser Kommunikationsmittel kein Schaden entsteht.

Der Kunde betrachtet die Ausführung dieser Aufträge durch die Bank als gültig und akzeptiert, dass diese so erteilten Aufträge gegen ihn wirksam sind und dass allein die Aufzeichnungen der Bank beweisen, dass diese Aufträge als ausgeführt erteilt wurden.

Soweit erforderlich und in Abweichung von Artikel 1341 des Code Civil ist es der Bank gestattet, den Nachweis solcher Anordnungen auf jedem Rechtsweg, insbesondere durch Zeugenaussagen, zu erbringen.

Der Kunde erklärt, dass er sich bewusst ist, dass er, für einen über diese Kommunikationswege erteilten Auftrag, nicht oder nur teilweise über die Informationen verfügen könnte, die die Bank ihm über die betreffende Transaktion hätte liefern können. Dementsprechend entbindet er die Bank von jeder Verantwortung bezüglich der Folgen in Verbindung mit der Ausführung seines ohne Information erteilten Auftrags. Diese Bestimmungen gelten unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Verpflichtungen, die der Bank in Bezug auf bestimmte Fernabsatzgeschäfte obliegen.

Insbesondere bestätigt der Kunde, dass er Anweisungen zum Kauf und zur Zeichnung von Organismen für gemeinsame Anlagen

(OGAW) oder von Standardinvestitionsprodukten für Privatkunden, die auf einer Versicherung beruhen, telefonisch, per Fax oder auf einem sonstigen, von der Bank im Vorfeld akzeptierten Kommunikationsweg übermitteln können möchte und dass er von der Bank ausdrücklich darüber informiert worden ist, dass es der Bank in diesem Fall nicht möglich ist, dem Kunden das letztverfügbare Dokument mit wesentlichen Informationen (für den Anleger) (Key Information Document - „KID“) für die von ihm anvisierte Anlage in ein solches Produkt, für den die Ausgabe eines solchen Dokuments gemäß den anwendbaren Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben ist, rechtzeitig vor der Erteilung der Anweisungen zu übermitteln. Folglich verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich gegenüber der Bank, sich besagtes KID vor seiner Anlage, für die die Ausgabe eines KID gesetzlich vorgeschrieben ist, rechtzeitig vor einer solchen über die Bank zu tätigen Anlage zu besorgen und es zur Kenntnis zu nehmen. Er erklärt, dass er insbesondere davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass die KID für die vom Intermediär der Bank angebotenen OGAW oder anderen Standardinvestitionsprodukte für Privatkunden, die auf einer Versicherung beruhen (in der aktuellen Fassung) insbesondere über die Website www.ing.lu/kid zur Verfügung gestellt werden oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich sind.

Der Kunde entbindet die Bank ausdrücklich von jeder diesbezüglichen Verantwortung und verpflichtet sich, die Bank von etwaigen Regressansprüchen in diesem Zusammenhang schadlos zu halten.

Die Bank ist berechtigt, ohne jedoch in irgendeiner Weise dazu verpflichtet zu sein, von dem Auftraggeber jegliche Auskünfte zu verlangen, die zur Bestätigung seiner Identität dienen können. Die Bank kann die Ausführung von über diesen Kommunikationswegen erteilten Aufträgen ablehnen, wenn sie Zweifel an der Identität des Auftraggebers oder der Echtheit dieser Aufträge hat. Die Bank trägt unter diesen Umständen keinerlei Haftung.

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass jedes unterzeichnete Dokument, das der Bank per Telefax oder mit jedem anderen im Voraus von der Bank genehmigten Kommunikationsmittel übermittelt wurde, die gleiche Rechtskraft und auch die gleiche Beweiskraft besitzt wie ein Original.

Der Kunde erklärt darüber informiert zu sein, dass die Bank gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Telefon erteilte Aufträge aufzeichnen kann, und es obliegt dem Kunden seine Bevollmächtigten davon in Kenntnis zu setzen.

Die vorliegende Entlastung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf, der der Bank per Einschreiben mitgeteilt wird oder bei der Bank gegen Entlastung eingereicht wird, gültig. Die Bank haftet jedoch erst nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach Erhalt des Aufkündigungsschreibens.

A.5.3. Auftragsausführung

Die Bank ist zum Handeln auf Anweisung des Kunden oder auf Anweisung im Namen des Kunden und zur Ausführung der Aufträge, gemäß den in der Anweisung erteilten Informationen, ermächtigt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für jeden Fehler, jede Auslassung oder jede Ungenauigkeit dieser Informationen, die zur Ablehnung des Auftrags oder zur fehlerhaften oder verzögerten Ausführung des Auftrags führen können.

Die Bank behält sich das Recht vor, eine schriftliche Bestätigung der Aufträge, die ihr übermittelt worden sind, anzufordern. Sie kann diese Aufträge bis zum Erhalt einer solchen Bestätigung aussetzen.

Die Bank kann jeden Auftrag ablehnen, der nicht durch den, von der Bank vorgeschlagenen Zahlungsdienst genehmigt wurde und/oder für das betreffende Konto genehmigt wurde, ebenso wie jeden Auftrag in einer von der Bank in ihrem zum Zeitpunkt des Zahlungsvorgangs gültigen Gebührenverzeichnis nicht genehmigten Währung.

Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags aussetzen oder ablehnen, wenn sie aus irgendeinem Grund Zweifel an dessen Echtheit, Richtigkeit oder ordnungsgemäßen Erteilung hegt.

Die Bank kann es ebenfalls ablehnen, einen Auftrag auszuführen, wenn das zu belastende Konto gepfändet wurde, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Transaktion oder in Bezug auf die an der Transaktion beteiligten Person und/oder die beteiligte Bank hinsichtlich ihres Rufs bestehen, die Transaktion ein Land mit zweifelhafter Reputation betrifft, ein Fall höherer Gewalt vorliegt oder das Risiko eines Einspruchs besteht oder möglicherweise ein Fall von Betrug oder Geldwäsche vorliegt, sowie ganz allgemein ein wie auch immer geartetes Betrugsrisiko besteht. In diesen Fällen haftet der Kunde für sämtliche Folgen, die aus einer verspäteten Auftragsausführung oder Nichtausführung resultieren können.

Die Bank hat die Möglichkeit, ohne dazu verpflichtet zu sein, vom Auftraggeber, alle zur Ausweisung seiner Person und zur wirtschaftlichen Rechtfertigung der Operation erforderlichen Informationen zu verlangen.

Außer im Fall grober Fahrlässigkeit, übernimmt die Bank keine Haftung hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Initiierung oder Ausführung gefälschter Aufträge / Zahlungsvorgänge, welche ihr vorgelegt wurden, ergeben können. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel A.3.3 und A.5.2 ist der Kunde allein für sämtliche Verluste oder Schäden haftbar, die aus dem Diebstahl seiner Identität oder ganz allgemein aus der unrechtmäßigen Nutzung von zur Übermittlung von Aufträgen gewählten Kommunikationsmitteln durch einen Dritten mit Ausnahme der Nutzung seines Internetzugangs entstehen.

Jede Kontogutschrift aus einem Geschäft, deren Abwicklung zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt oder nicht abgeschlossen ist, erfolgt - außer bei gegenteiliger Vereinbarung - unter Vorbehalt, selbst wenn die Klausel "unter Vorbehalt" nicht ausdrücklich erwähnt wird. Kommt es nicht zur tatsächlichen Ausführung des Geschäftes, so ist die Bank ausdrücklich dazu berechtigt, die Gutschrift auf dem Konto von Rechts wegen und ohne Vorankündigung rückgängig zu machen.

Die Aufträge werden nur insofern ausgeführt, als eine ausreichende Deckung vorhanden ist und sich die Unterschrift als übereinstimmend mit der hinterlegten Unterschriftenprobe erweist.

Die Bank behält sich das Recht vor, die einem Begünstigten zu überweisenden Beträge, einem Konto des Begünstigten in ihren eigenen Büchern gutzuschreiben und dies ungeachtet der Tatsache, dass die Überweisungen mit der Auflage an die Bank übermittelt worden sein können, die Beträge dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen oder sie auf ein Konto des Begünstigten bei einem anderen Kreditinstitut oder auf ein anderes als das im Auftrag angegebene, bei der Bank geführte Konto zu überweisen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführungsart aller, ihr von ihren Kunden erteilten Zahlungsaufträge, festzusetzen (Barzahlung, Versendung von Geldern, Überweisungen, Schecks oder jede andere Zahlungsart, die als normaler, banktechnischer Vorgang angesehen werden kann). Für den Fall, dass der Kunde nicht von der, von der Bank empfohlenen Ausführungsart Gebrauch macht, darf die Bank entweder die Auftragsausführung ablehnen oder eine zusätzliche Gebühr gemäß der gültigen Gebührenordnung erheben.

A.5.4. Auftragsnachweis

Der Nachweis für die Auftragsausführung ist mit Aufführung der Transaktion auf dem Kontoauszug, den Abrechnungen und/oder sämtlicher aus welchem Grunde auch immer abgefassten und von der Bank dem Kunden übermittelten Schreiben - auch in elektronischer Form - hinreichend erbracht. Liegt ein solches Dokument nicht vor, wird dieser Nachweis durch die Aufführung der Transaktion in den Büchern der Bank erbracht.

Sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wurde, sind die Buchungen der Bank alleiniger Nachweis dafür, dass die Ausführung, der über

die verschiedenen Telekommunikationsmittel erteilten Aufträge und insbesondere der mündlichen oder per Telefon erteilten Aufträge, mit den bei der Auftragserteilung übermittelten Vorgaben übereinstimmt.

Soweit erforderlich und in Abweichung von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuches, ist die Bank befugt, den Beweis dieser Aufträge über jeglichen Rechtsweg und insbesondere durch Zeugenaussagen zu erbringen.

Die Bank behält sich zudem entsprechend der geltenden Vorschriften die Möglichkeit vor, die telefonisch erteilten Aufträge aufzunehmen, zum Zweck ihrer Bearbeitung, um sich den Beleg für die Geschäftstransaktion oder jeder weiteren geschäftlichen Kommunikation vorzubehalten, sowie zur Weiterverfolgung der zugunsten oder auf Antrag des Kunden vorgenommenen Dienstleistungen und zur Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit von Geschäften. Der Kunde erteilt hiermit sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise und akzeptiert, dass die Aufnahme seiner Telefongespräche bezüglich ihres Inhalts gültige und unwiderlegbare Beweiskraft besitzt. Diese Aufzeichnung der Telefongespräche werden in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen aufbewahrt.

Die Nichtaufzeichnung oder Nichtaufbewahrung kann in keinem Fall gegen die Bank verwendet werden.

Die Bank ist zur elektronischen Datenarchivierung berechtigt, ohne dass man ihr jedoch zugleich die Nichtaufbewahrung der Originale zum Vorwurf machen könnte.

Der Beweis einer Ungenauigkeit der, auf Grundlage der Originaldokumente erfolgten Speicherung der Daten auf Mikrofilm und gegen die elektronische Datenerfassung durch die Bank, kann nur in schriftlicher Form durch den Kunden eingereicht werden.

A.5.5 Kontensperrung und Stornieren oder Ablehnung einer Transaktion oder Informationsanfrage

Die Bank kann jederzeit im Falle eines nach ihrem Ermessen vorhandenen Risikos, das eine Zuwiderhandlung der Bank gegen Gesetze oder Vorschriften, die die Bank sich verpflichtet hat, einzuhalten oder an die die Bank gebunden ist, beinhaltet, die Ausführung von jeglichen Transaktionen oder Informationsanfragen ablehnen bzw. stornieren und/oder sämtliche Konten sperren. Dies ist unter anderem der Fall, wenn:

- irgendeine gesetzliche Bestimmung nach Landes- oder europäischem Recht, wie zum Beispiel die Gesetzgebung über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung den Kunden zu kennen, dies erfordert;
- ein Mahnverfahren oder eine Anweisung für das Einfrieren von Finanzmitteln einer diesbezüglichen zuständigen Stelle oder jedwede besondere Maßnahme zur Vorbeugung von Verbrechen oder relevanter Verfahren vorliegen;
- die Bank feststellen sollte, dass der Kunde falsche oder unvollständige Erklärungen abgegeben hat oder dass die Transaktionen nicht dem Profil des Kunden, den zu Beginn des Vertragsverhältnisses mit der Bank oder zu beliebigen, späteren Zeitpunkten erfolgten Terminen gemachten Erklärungen entsprechen oder dass die Transaktionen nicht mit den üblichen Transaktionen übereinstimmen.
- der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank, welche sich aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder aus einer anderen unterzeichneten Vereinbarung oder Erklärung ergibt, verstößt; und / oder
- ungewöhnliche Umstände, welche im Hinblick auf die Form einer Transaktion oder eines Auftrags, des entsprechenden Betrags, der Bezeichnung oder eines beliebigen anderen Merkmals Zweifel an der Tatsache erwecken, dass dieser Auftrag bzw. diese Transaktion nicht vom Kunden eingeleitet worden ist, dass es sich hierbei um eine Fälschung handelt oder dass eine Abänderung stattgefunden hat. In diesem Fall ist die Bank befugt, den Auftrag

zurückzustellen und/oder die Konten des Kunden zu sperren, jedoch ohne für diese Vorgehensweise haften zu müssen. Dieser Zustand kann von der Bank bis zu dem Zeitpunkt aufrecht erhalten werden, an dem sie den Kunden unter den ihr, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen bereitgestellten Kontaktdaten, erreichen kann.

Auch wenn die Bank nicht die Absicht hat, bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und einem Dritten als Richter zu fungieren, gibt es Umstände, in denen die Bank bereit ist, einen außergerichtlichen Einspruch in Erwägung zu ziehen, den sie für berechtigt hält. In einem solchen Fall sorgt die Bank dafür, dass das Vermögen des Kunden für einen Zeitraum nicht verfügbar ist, der maximal so lange dauert, wie die Einspruch erhebende Partei gegebenenfalls für die Einleitung von rechtlichen Schritten benötigt.

Im Falle der Kontensperrung informiert die Bank den Kunden nach Sperrung des Kontos schriftlich (per Post oder auf elektronischem Wege), es sei denn, die Übermittlung dieser Information ist aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar oder gemäß EU-Recht oder nationalem Recht verboten.

Der Kunde kann aus der Tatsache der Sperrung seines Kontos oder der Aussetzung solch einen Auftrages, aufgrund der Bedingungen des vorliegenden Artikels, keinerlei Entschädigungsanspruch geltend machen.

Die Bank ist ermächtigt, jede vom Kunden beantragte Freigabe abzulehnen, solange ihren Ermessens nach die rechtfertigenden Gründe der Sperrung bestehen.

In jedem Fall beschränkt sich ihre Haftung entsprechend den unter nachfolgendem Artikel A.7 angeführten Bedingungen.

A.6. Reklamationen

A.6.1. Alle Reklamationen des Kunden müssen schriftlich an ING Luxembourg, z. H. der Abteilung „Customer Complaints“, 26, Place de la Gare in L-2965 Luxembourg, gerichtet oder nach dem für diesen Zweck auf der Website <http://www.ing.lu> eingerichteten Verfahren übermittelt werden.

Die normale Bearbeitungsdauer für Reklamationen beträgt dreißig Tage, sofern aufgrund der Komplexität des Vorgangs und der erforderlichen Ermittlungen nicht ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist. In solch einem Fall wird der Kunde schnellstmöglich informiert.

Handelt es sich um eine Reklamation im Zusammenhang mit einem Zahlungsdienst und ist das Dossier insoweit vollständig, beträgt die normale Bearbeitungszeit fünfzehn Arbeitstage nach Eingang der Reklamation.

Sollte die Reklamation unbeantwortet bleiben oder die Antwort nicht zufriedenstellend sein, kann der Kunde der Verantwortlichen für Reklamationen in der Geschäftsleitung schriftlich eine erneute Reklamation unterbreiten.

Wenn der Kunde innerhalb der vorgesehenen Frist keine Antwort erhalten hat oder wenn sich die Parteien nicht auf eine Klärung der Reklamation einigen konnten, kann sich der Kunde laut CSSF-Verordnung 16-07, einsehbar auf der Website <http://www.cssf.lu>, oder jeder anderen Verordnung, durch die diese ersetzt wird, mit der CSSF in Verbindung setzen.

A.6.2. Der Kunde kann eine nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Transaktion nur berichtigen lassen, wenn er die festgestellten Fehler in den, ihm von der Bank zugestellten Dokumente und Kontoauszügen, unmittelbar und schriftlich der Abteilung „Complaints“ der Bank (Kundendienst) mitteilt.

In Ermangelung eines Einwands innerhalb der oben angegebenen Frist, werden die Kontenauszüge und Abschlüsse als richtig und als vom Kunden genehmigt betrachtet.

Unbeschadet der in Artikel A.3.1 oben vorgesehenen Bestimmungen zur Postaufbewahrung oder zwingender rechtlicher Bestimmungen

wird unabweisbar davon ausgegangen, dass der Kunde die nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Transaktion innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum des betreffenden Auszugs oder Abschlusses festgestellt hat.

In Ermangelung einer solchen Mitteilung innerhalb dieser Frist wird aufgrund der Art des Vorgangs davon ausgegangen, dass der Kunde die Transaktion als einwandfrei und genau erachtet und genehmigt hat.

Der Kunde wird davon in Kenntnis gesetzt, dass er, wenn seine Forderung von der Bank nicht erfüllt wird, Beschwerde bei der CSSF einlegen oder ein Gerichtsverfahren einleiten kann.

Die Bank behält sich in jedem Fall und selbst nach Ablauf der vorgenannten Fristen das Recht vor, ohne vorherige Benachrichtigung ein in ihren Büchern geführtes Konto mit jeder Zahlung oder jeder Transaktion zu belasten, die diesem Konto unberechtigterweise oder irrtümlich gutgeschrieben wurde. Die Kontoauszüge werden somit vorbehaltlich eines Fehlers oder einer Auslassung bei der Berechnung oder Buchung ausgestellt.

A.7. Haftungsausschluss

A.7.1. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Verluste oder Aufwendungen, die dem Kunden durch die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstehen, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit der Bank.

A.7.2. Die Bank haftet für die Nichtausführung einer ihrer Verpflichtungen nur im Fall grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

A.7.3. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden, die ihrem Kunden aufgrund von höherer Gewalt oder jedes außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses entstehen, insbesondere einschließlich Ausfälle in Übermittlungs-, Kommunikations- oder Informationstechnologienetzwerken, Post- oder andere ähnliche Streiks oder Arbeitskampfmaßnahmen oder unterlassene Erfüllung von Pflichten aufseiten der beteiligten Märkte, Clearing-Stellen und Makler aus irgendeinem Grund, bewaffnete Auseinandersetzungen, von anderen Finanzorganisationen oder Dritten zu vertretende Fehler oder Verzögerungen, Unterbrechung der Telefon- oder Telematik-kommunikation und Nichterfüllung von Pflichten aufseiten einschlägiger Märkte, Clearing-Stellen und/oder Makler aus irgendeinem Grund.

A.7.4 Die Bank kann ebenfalls nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich für ihrem Kunden aufgrund aller gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Verpflichtungen oder der von luxemburgischen oder ausländischen Behörden getroffenen Entscheidungen ergeben könnten, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Wechselkurse, des Kreditmanagements oder der Quellensteuer, Unregelmäßigkeit bei (gerichtlichen und außergerichtlichen) Einspruchsverfahren usw.

A.7.5. Die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn ihre Computer aus irgendeinem Grund ausfallen, sei es auch nur vorübergehend. Das Gleiche gilt im Falle der Zerstörung oder Löschung von Daten, die auf diesen gespeichert sind, sowie für ihre betrügerische Nutzung durch Dritte.

A.7.6. Für die Durchführung von Transaktionen kann die Bank, wenn sie es für nützlich oder notwendig erachtet, Drittparteien einschalten. Wenn sie bei der Ernennung der Drittpartei den Anweisungen des Kunden folgt, übernimmt sie in dieser Hinsicht keine Haftung. Wenn sie die Drittpartei im eigenen Ermessen wählt, geht sie dabei mit angemessener Sorgfalt vor und kann nur im Falle von grober Fahrlässigkeit ihrerseits haftbar gemacht werden.

A.7.7. Die Bank kann nur dann für die Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen haftbar gemacht werden, wenn dies auf grobe Fahrlässigkeit ihrerseits zurückzuführen ist.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf direkte Schäden.

Weder die Bank noch in ihrem Namen handelnde Dritte haften gegenüber dem Kunden (ausgenommen bei Betrug) für Schäden, Verluste, oder indirekte Kosten, besonderen Schadenersatz, mittelbare Schäden oder verschärften Schadenersatz mit Strafcharakter, die dem Kunden unabhängig von deren Ursache entstehen, und unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren oder nicht. Im Sinne dieses Artikels schließt der Begriff „Schäden, Verluste oder indirekte Kosten“ insbesondere Schäden, Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit der Unfähigkeit des Kunden ein, Finanzinstrumente bei rückläufigen Kursen zu veräußern, Finanzinstrumente bei steigenden Kursen zu erwerben oder sonstige Geschäfte (wie z. B. Sicherheitsgeschäfte, Swaps oder sonstige Derivatgeschäfte) unter Bedingungen einzugehen, bei denen der Kunde zur Veräußerung oder zum Erwerb von Finanzinstrumenten verpflichtet ist, oder sonstige Schäden infolge von entgangenen Geschäften oder Gewinnen oder Verlusten von Kunden oder Daten.

A.8. Sicherheiten

A.8.1. Kontoeinheit

Unbeschadet der Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen, die für speziell zweckgebundene Konten gelten, stellen alle Konten, die ein und derselbe Kunde bei einer oder mehreren Geschäftsstellen der Bank unterhält, die Teilkonten eines einzigen und unteilbaren Kontos dar, dies ungeachtet der Kontoart und der auf das Konto anwendbaren Bedingungen (Kreditoren- oder Debitorenkonto, fällig oder nicht fällig).

Die Bank ist berechtigt, die Teilkonten jederzeit zusammenzulegen; sie kann ebenso jederzeit und nach einfacher Benachrichtigung, Überweisungen von einem Teilkonto auf ein anderes vornehmen, Überweisung eines Sollsaldos auf ein Habensaldo und umgekehrt; oder auch von einem Sollsaldo auf einen anderen Sollsaldo, wobei hier Saldo im Sinne von positivem oder negativem Kontostand zu verstehen ist. Der Kontosaldo des Einzelkontos wird durch alle dinglichen und personengebundenen Sicherheiten und durch alle Personalsicherheiten, die an eines der Teilkonten geknüpft sind, garantiert.

Werden einige Teilkonten in ausländischen Währungen geführt, so werden diese bei Konto- oder Transferabschluss zum Tageskurs in Euro umgerechnet. Weiterhin behält sich die Bank das Recht zur sofortigen Umrechnung vor, falls die Währung, in der ein Guthaben ausgestellt ist, nicht mit der Währung übereinstimmt, in der die Lastschrift eines anderen Kontos ausgestellt ist und das Guthaben daher keine ausreichende Deckung bietet. Die Entscheidung, ob eine ausreichend hohe Deckung vorliegt, liegt allein bei der Bank.

A.8.2. Verrechnung

Sämtliche Geschäfte, die der Kunde mit der Bank abwickelt, sind im Rahmen der Geschäftsbeziehungen miteinander verknüpft.

Die Bank kann jederzeit, ohne Vorankündigung und selbst nach Insolvenz eines Kunden die allgemeine Verrechnung der jeweiligen Soll- und Habensaldi (gleich ob fällig oder nicht fällig) durchführen und zu diesem Zweck gegebenenfalls eine Umrechnung von ausländischen Währungen in Euro und umgekehrt, bei der Überweisung von einem Konto auf ein anderes vornehmen. Die Bank setzt nach eigenem Ermessen fest, auf welche Ihrer Forderungen sich die Verrechnung beziehen soll.

Die fälligen Saldi auf ein, auf den Namen eines Kunden laufendes Konto, können ohne Mahnung oder andere Formalitäten auf gesamtschuldnerische und/oder gemeinschaftliche auf den Namen dieses Kunden und Dritter lautende Konten übertragen werden.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung verzichtet der Kunde auf die Geltendmachung von Artikel 1253 des Code civil und stimmt zu, dass die Bank nach eigenem Ermessen alle Beträge verrechnen darf, die sie vom Kunden hinsichtlich der Verbindlichkeit oder einem Teil der Verbindlichkeit erhält, die sie begleichen will.

A.8.3. Übertragung zwischen Konten von gesamtschuldnerisch und/oder gemeinschaftlich haftenden Kontoinhabern

Die auf den Namen eines Kunden laufenden Konten, die einen fälligen Sollsaldo ausweisen, können ohne Inverzugsetzung oder andere Formerfordernisse durch den Transfer von Habensaldi beglichen werden, auf den Namen von Personen, die sich mit dem Kunden gesamtschuldnerisch bzw. gemeinschaftlich gegenüber der Bank verpflichtet haben, sei es als Hauptschuldner oder nachgeordnet, durch Bürgschaft, Kaution oder durch eine andere Form der Sicherheit. Zu diesem Zweck hat die Bank jederzeit das Recht, alle zur Glattstellung eines Sollsaldos durch das Guthaben eines anderen Kontos erforderlichen Überweisungen auszuführen.

A.8.4. Einrede der Nichterfüllung – Zurückbehaltungsrecht

Die Bank ist ermächtigt, die Leistungen, zu denen sie sich verpflichtet hat, nicht zu erbringen, wenn der Kunde einer, zu seinen Lasten bestehenden Verpflichtungen, jeglicher Art, nicht nachkommt.

Alle von der Bank im Auftrag des Kunden gehaltenen Beträge und Werte, jeglicher Natur, können von der Bank im Fall einer Nichtausführung oder einer verspäteten Ausführung der Pflichten des Kunden einbehalten werden.

A.8.5. Unteilbares und bevorrechtigtes Pfand

A.8.5.1. Sämtliche Dokumente, vertretbare oder unvertretbare Inhaberpapiere, Guthaben, Geldforderungen, Wertpapiere, Handelswechsel, sowie Edelmetalle, die der Bank vom Kunden auf dessen Konto anvertraut worden sind und/oder werden, stellen von Rechts wegen zugunsten der Bank ein unteilbares und bevorrechtigtes Pfand zur Sicherung der vollständigen Ausführung von Hauptforderungen, sowie von Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Nebenkosten aller bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, darunter auch bedingte und befristete Verbindlichkeiten, die der Kunde gegenüber der Bank, aus welchem Grund auch immer, eingegangen ist oder eingehen wird, sei es als Einzelperson oder - gesamtschuldnerisch oder nicht - zusammen mit Dritten. Die Bank kann nicht dazu gezwungen werden, diese Werte abzutreten.

Darüber hinaus und vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung sichern sämtliche vom oder für den Kunden zugunsten der Bank gebildeten oder zu bildenden Sicherheiten, unabhängig vom Zeitpunkt der Bildung, die Zahlung oder Erstattung aller gegenüber der Bank fälligen oder geschuldeten Summen.

Die Bank kann ihre Rechte und Vorzugsrechte zwei volle Tage, nachdem sie dem Kunden per Einschreiben ihre Absicht mitgeteilt hat, das Pfand ganz oder teilweise zu verwerten, entsprechend der für sie vom Gesetz vorgesehenen günstigsten Weise geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einreichung des Einschreibens bei der Post. Die Bank legt den Ort und gegebenenfalls den Verkaufsmodus, sowie die Amtsperson oder den geeigneten Vertreter fest, der das Pfand ganz oder teilweise verwertet.

A.8.5.2. Besteht das Pfand aus Finanzinstrumenten im Sinne des Gesetzes vom 5. August 2005 in seiner geänderten Fassung auf der Grundlage von Verträgen über finanzielle Sicherheiten, und sind diese zur amtlichen Notierung an einer in Luxemburg oder im Ausland gelegenen Börse zugelassen bzw. werden sie an einem geregelten Markt gehandelt, darf die Bank, falls eine Zahlung bei Fälligkeit nicht erfolgt, selbst ohne vorhergehende Mahnung die Wertpapiere entweder an der Börse oder auf dem Markt veräußern, in dem sie gehandelt werden, oder sich die gepfändeten Wertpapiere aneignen. Der Verkauf oder die Aneignung vollzieht sich zum Tageskurs. Handelt es sich bei den Wertpapieren um Anteile oder Aktien eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der regelmäßig einen Nettoinventarwert berechnet und veröffentlicht, so vollzieht sich der Verkauf oder die Aneignung zum letzten veröffentlichten Nettoinventarwert. Ferner ist die Bank im Falle des Zahlungsverzugs im Sinne des Gesetzes vom 5. August 2005 in seiner geänderten Fassung dazu berechtigt, sich ohne vorhergehende Mahnung sämtliche gepfändete Guthaben zum Marktwert anzueignen.

Handelt es sich um verpfändete Guthaben und Forderungen im Sinne des Gesetzes vom 5. August 2005 in seiner geänderten Fassung auf der Grundlage von Verträgen über finanzielle Sicherheiten, so kann die Bank den Saldo aus den Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank und den Verbindlichkeiten der Bank gegenüber dem Kunden in der fälligen Höhe miteinander verrechnen und dies unbeschadet der Vereinbarungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Konteneinheit bzw. die Verrechnung. Zu diesem Zweck ist die Bank ermächtigt, jegliche Devisen- oder Abwicklungsgeschäfte zu tätigen oder Termingeschäfte vorzeitig zu liquidieren.

Im Hinblick auf die Bestellung des allgemeinen Pfandes zu jeder nutzbringenden Verwendung

- werden vertretbare und nicht vertretbare Wertpapiere in entmaterialisierter oder sonstiger Form, fungibel oder nicht fungibel, Edelmetalle im Allgemeinen und alle vom Kunden bei der Bank hinterlegten Werte und Finanzinstrumente als Pfand an die Bank übergeben;
- ist die Bank berechtigt, alle vom Kunden auf seinen Konten bei der Bank gehaltenen Namenspapiere, in den Registern des Emittenten auf ihren Namen eintragen zu lassen;
- alle weiteren handelbaren Wertpapiere können von der Bank auf den Namen oder zugunsten des Kunden mit einem ordnungsgemäßen Indossament versehen werden, in dem vermerkt wird, dass die Wertpapiere als Sicherheit hinterlegt worden sind;
- werden alle vertretbaren Wertpapiere und Edelmetalle als auf ein spezielles Konto verbucht betrachtet; das zu diesem Zweck auf den Namen des Kunden eröffnete Konto wird einvernehmlich als ein speziell für diesen Zweck eingerichtetes Konto deklariert.

Die Bank nimmt hiermit die oben dargelegte Bestellung des Pfandes zu ihren Gunsten für alle Forderungen des Kunden ihr gegenüber an.

A.8.5.3. Unbeschadet der besonderen Sicherheiten, die der Bank gewährt wurden, sowie derer, die aus dem Vorangegangenen hervorgehen, ist die Bank jederzeit berechtigt, die Einrichtung neuer Sicherheiten oder die Erhöhung der ihr bereits gewährten Sicherheiten zur Deckung aller Risiken einzufordern, die sie aufgrund der einzelnen abgewickelten Geschäfte mit ihrem Kunden eingeht, ungeachtet des Umstands, ob diese bereits fällig oder zukünftig, uneingeschränkt oder von einer aufschiebenden oder aufhebenden Bedingung abhängig sind.

A.8.5.4. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass, sofern die Bank einen ausdrücklichen schriftlichen Verzicht auf diese allgemeine Verpfändung als Teil der Verpfändung des Kunden an einen Dritten über sein gesamtes oder einen Teil seines bei der Bank deponierten Vermögens akzeptiert, dieser Verzicht bleibt vorbehalten:

- der Annahme einer solchen Verpfändung durch die Bank und
- die Schaffung einer neuen erstrangigen Verpfändung zugunsten der Bank, die mit dieser allgemeinen Verpfändung identisch ist und frühestens zu einem der beiden folgenden Zeitpunkte wirksam wird: dem Tag, an dem der dritte Begünstigte der Verpfändung der Bank mitteilt, dass der für sie geltende Vertrag (i) beendet oder (ii) freigegeben wurde. Soweit erforderlich, akzeptiert der Kunde in einem solchen Fall bereits unwiderruflich und vorbehaltlos die automatische Begründung dieser neuen Verpfändung.

A.8.5.5. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zu seinen Unterverwahrern ein Pfandrecht oder ein sonstiges gleichartiges Sicherungsrecht zugunsten dieser an den vom Kunden bei der Bank hinterlegten und bei einer oder mehreren Unterverwahrern hinterlegten Vermögenswerten einzuräumen.

A.8.6. Gesamtschuldnerische und gemeinschaftliche Haftung

Alle Personen, die in welcher Eigenschaft auch immer Mitinhaber eines Kontos oder Guthabens, oder Mitbegünstigte einer Fazilität sind oder gemeinsam von ein und derselben Transaktion betroffen sind, haften

gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich für die Erfüllung aller diesbezüglichen Pflichten.

Die Erben, universelle oder als universell geltende Anspruchsberechtigten des Kunden sind gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich an jede seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank gebunden.

A.9. Datenschutz

Die Bank erfasst und verarbeitet alle personenbezogenen Informationen ihrer Kunden in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und ihrer Datenschutzerklärung. Der Zweck dieser von der Bank durchgeführten Datenverarbeitung ist es ihr insbesondere Folgendes zu ermöglichen:

- die Bewilligung und Verwaltung von Konten, Krediten, Einlagen; die Verwaltung und Durchführung von Zahlungsoperationen, die allgemeine Verwaltung von Bank-, Leasing- und/oder Versicherungsdienstleistungen sowie der Führung damit verbundener Rechtsstreite;
- die Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen (beispielsweise im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder des Investorenschutzes);
- die Kundenbetreuung durch eine Übersicht über den Kunden sowie das Festlegen des Risikoprofils des Kunden;
- der Verwaltung der Zeichnung von Investmentfondsanteilen, von OGAs und SICAVs sowie die Verwaltung und Durchführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten (einschließlich Anfragen in Verbindung an Dritte hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten des Kunden);
- die Kontrolle der Rechtmäßigkeit und die Vermeidung von Unregelmäßigkeiten.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Verhinderung, Aufdeckung und Aufdeckung von Zahlungsbetrug erforderlich ist.

Darüber hinaus dürfen Drittanbieter von Zahlungsdiensten ohne ausdrückliche Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers keine personenbezogenen Daten, die für die Erbringung ihrer Zahlungsdienste erforderlich sind, abrufen, verarbeiten oder speichern.

Je nach Fall dürfen persönliche Daten von Aktionären und/oder Bevollmächtigten der Kunden, sowie von wirtschaftlich Endbegünstigten von der Bank für die gleichen Zwecke und gemäß dem im vorstehenden Absatz sowie in der Datenschutzerklärung dargelegten Modalitäten erfasst und verarbeitet werden.

Vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen oder ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind die auf diese Weise erfassten persönlichen Daten nicht dazu bestimmt, anderen Dritten als vom Kunden bezeichnete Personen, sowie Gesellschaften, übermittelt zu werden, deren Einbeziehung notwendig ist, um einen der vorstehend erwähnten Zwecke zu erreichen. Darunter fallen insbesondere die Zulieferer der Bank und die Gesellschaften der ING Gruppe.

Bestimmte Angaben bezüglich des Kunden, einschließlich seiner personenbezogenen Daten, können gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor auch an das Mutterhaus der Bank übermittelt werden oder immer dann, wenn die Bank hierzu gesetzlich verpflichtet und ermächtigt ist, auch an Dritte, z. B. an Überwachungsbehörden, Justizbehörden oder an das Finanzamt.

Dem Kunden, seinen Bevollmächtigten und Aktionären steht es frei, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Einspruch zu erheben; in diesem Fall kann die Bank jedoch den Eintritt in die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verweigern, bereits bestehende Geschäftsbeziehungen abbrechen oder die Ausführung eines vom oder zugunsten des Kunden in Auftrag gegebenen Geschäftes verweigern. Gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen

haben der Kunde, seine Bevollmächtigten und Aktionäre das Recht, ihre persönlichen Daten (i) einzusehen, diese (ii) zu verweigern, (iii) zu berichtigen oder (iv) löschen zu lassen. Die öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Räume, Parkplätze und Geldautomaten der Bank werden durch Kameras überwacht, um die Bank, ihr Eigentum, ihre Ausstattung sowie ihre Kunden zu schützen. Unter dem Vorbehalt der durch die luxemburgische Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen werden diese Daten Dritten nicht mitgeteilt.

Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Inhalt der geltenden Datenschutzerklärung verarbeitet. Diese steht auf der Website der Bank unter www.ing.lu und/oder in den Zweigstellen zur Verfügung.

Der Kunde verpflichtet sich, alle seine Vertreter, Aktionäre/ Gesellschafter, wirtschaftliche Endberechtigte und sonstige natürliche Personen, die im Namen des Kunden mit der Bank handeln, über die Inhalte dieser Bestimmung und dem innerhalb der Bank geltenden Datenschutzerklärung zu informieren. Der Kunde garantiert der Bank, dass ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten durch die Bank eingeholt wurde, soweit dies erforderlich ist.

Wenn der Kunde eine Beschwerde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten oder eine eventuelle Verletzung der Sicherheit seiner personenbezogenen Daten vermutet, kann er das Beschwerdeverfahren auf der Website der Bank unter <http://www.ing.lu> einsehen und/oder sich schriftlich an die Bank wenden unter:

Complaints Service, 26, Place de la Gare, L-2965 Luxembourg, E-Mail: complaints@ing.lu.

Der Kunde ist außerdem damit einverstanden, dass die Bank sich das Recht vorbehält, Telefonate und telefonisch übermittelte Aufträge aufzuzeichnen, um ihre Bearbeitung ermöglichen und den gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen. Die Bank behält sich vor, Beweise für eine wirtschaftliche Transaktion oder Kommunikation zu haben, um die Erbringungen ihrer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden (auf oder ohne Anfrage seitens des Kunden) und Durchführung von Kontrollen der Richtigkeit der Operationen sicherzustellen.

Diese Aufzeichnungen gehören der Bank. Zu diesem Zweck kann die Bank diese Aufzeichnungen und/oder deren Niederschriften außerdem für jeden anderen Zweck benutzen, den sie für rechtmäßig hält.

Das Fehlen oder das Nichtaufbewahren von Aufzeichnungen kann auf keinem Fall gegen die Bank verwendet werden.

A.9a Outsourcing

A.9a.1 Die Bank ist an das Berufsgeheimnis gebunden und darf personenbezogene Daten, Bank- und Steuerdaten sowie Informationen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden (die „Informationen“) nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Offenlegung der Informationen erfolgt

in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht(oder wird von diesem gefordert) auf Anweisung oder mit Einwilligung des Kunden.

A.9a.2. Um dem Kunden Dienstleistungen optimal und mit einem hohen Qualitätsstandard zu erbringen, die Vorschriften einzuhalten und die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten in Anspruch zu nehmen, kann die Bank bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte in Luxemburg oder im Ausland oder an ein anderes ING-Unternehmen weltweit weitervergeben (nachfolgend „Dienstleister“ genannt).

Die Bank kann insbesondere mit einem Teil oder sämtlichen der im Folgenden aufgeführten Aufgaben und Aktivitäten (gemeinsam die „Zulieferaufträge“) Subunternehmer betrauen:

- operative IT-Aufgaben, Wartung und Support der IT-Infrastruktur und -Anwendungen;
- Messaging- und Zahlungsplattformen (einschließlich manueller

Datenverschlüsselung; Verarbeitung, Überwachung und Speicherung/Archivierung der Zahlungsnachrichten), Filterung und Verifizierung der Nachrichten, um sicherzustellen, dass die von der Bank durchgeführten Transaktionen in allen Aspekten den geltenden internationalen Vorschriften und Gesetzen entsprechen,

- die Zentralisierung und die Verarbeitung sämtlicher Dokumente
- um alle erforderlichen Tätigkeiten zur Identifizierung des Kunden und die Verwaltung seiner Daten (z. B. das Sammeln von Dokumenten, die Entscheidungsfindung, seine Risikobereitschaft, seine Steuerklasse sowie die Berichtspflichten (einschließlich FATCA, AEFAL, EMIR));
- die Verfahren für die Registrierung, die Überwachung und die Archivierung von Anweisungen und Aufträgen zu Bank- und Finanzgeschäften (auch telefonisch),
- die kaufmännische Bearbeitung der Aktivitäten in Verbindung mit den Zahlungsdiensten und Finanzinstrumenten oder die Bearbeitung im Streitfall, von Anfang an bis zur Entscheidungsfindung;
- die Durchführung jeglicher Kreditgeschäfte sowie die Verwaltung der damit verbundenen Finanzströme, die Kontrollen und Prüfungen bestimmter Transaktionen und bestimmter Kreditgeschäfte reichen.

Weiterführende Informationen bezüglich der den Zulieferern anvertrauten Aktivitäten, dem Ausführungsort dieser Zulieferaufträge sowie der ausgetauschten Daten findet der Kunde im Anhang 3 des vorliegenden Dokuments sowie auf der Internetseite der Bank (www.ing.lu) oder erhält diese in den Zweigstellen der Bank.

Bei Zulieferaufträgen stellt die Bank sicher, dass sämtliche geltenden Rechtsvorschriften diesbezüglich eingehalten werden.

Bei den von der Bank beauftragten Unterauftragnehmern kann es sich um regulierte oder nicht regulierte Entitäten handeln, die entweder gesetzlich zum Berufsgeheimnis verpflichtet sind oder von der Bank vertraglich zur Einhaltung strenger Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind. Der Kunde erkennt hiermit an und akzeptiert, dass die Dienstleister nicht den luxemburgischen Regeln des Berufsgeheimnisses unterliegen und dass das für sie geltende Berufsgeheimnis weniger streng sein kann als die luxemburgischen Rechtsvorschriften für das Berufsgeheimnis. Unter bestimmten Umständen und trotz ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen könnten sie gesetzlich verpflichtet sein, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

A.9a.3. Der Kunde gibt der Bank seine ausdrückliche Einwilligung, im Rahmen der oben genannten Zulieferaufträge Unterauftragnehmer zu beauftragen und ihnen mit diesen zusammenhängende Informationen zu übermitteln und offenzulegen, und dies in Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen, denen die Bank unterliegt.

A.9a.4. Soweit dies gemäß den geltenden Vorschriften zulässig ist, bestätigt der Kunde, dass er bereit ist, alle Folgen zu tragen, die sich aus der Übermittlung und/oder Offenlegung der Informationen an die Dienstleister ergeben, und akzeptiert, dass die Bank in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Kosten haftbar gemacht werden kann, die im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Offenlegung der oben genannten Informationen verursacht werden oder entstehen.

A.9a.5. Die Informationen werden den Dienstleistern übermittelt und/oder zur Verfügung gestellt, solange der Kunde eine Bankbeziehung mit der Bank unterhält. Ein Widerruf der Einwilligung durch den Kunden, der der Bank schriftlich gesendet werden muss, stellt eine Kündigung der Bankbeziehung mit Wirkung zum Tag des Eingangs bei der Bank dar, unbeschadet des Rechts der Bank, die an die betreffenden Unterauftragnehmer zu den oben genannten Zwecken übermittelten Informationen für die durch die Verfahren der Bank und/oder die geltenden Gesetze vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

A.10. Gebühren, Steuern und Abgaben

A.10.1. Die Gebühren, Zinsen, Entgelte und Provisionen, die von der Bank erhoben werden, wurden von ihr in einem Gebührenverzeichnis festgelegt, welches dem Kunden in Form eines Auszugs in jeder Geschäftsstelle der Bank und/oder auf der Webseite der Bank gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird.

Für den Fall, dass erwähntes Gebührenverzeichnis dem Kunden keine Auskunft über die Gebühr des Geschäftes oder des Auftrags, den er ausführen möchte, gibt, achtet der Kunde darauf, sich die anzuwendende Gebühr von seiner Geschäftsstelle oder seinem zuständigen Bankberater vor der Erteilung eines Auftrags oder des Abschlusses eines Geschäftes mitteilen zu lassen.

In jedem Fall gilt, dass der Kunde bei der Ausführung seines Auftrages und/oder seines Geschäftes durch die Bank, deren Gebühren zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Die Kosten für die von der Bank angebotenen Dienstleistungen können von der Bank im Laufe des Vertrags gemäß Artikel A.13.1 abgeändert werden.

A.10.2. Das Konto des Kunden wird mit Nachforschungsgebühren sowie mit Kosten, die der Bank infolge jeglicher Art von gesetzlichen Verfahren, die gegen den Kunden angestrengt wurden, entstanden sind, belastet. Dies gilt insbesondere für Gerichtsvollziehergebühren oder Prozesskosten im Rahmen von Pfändungsverfahren. Dasselbe gilt für Gebühren, die infolge der gegen den Kunden durch die Behörden getroffenen Maßnahmen erhoben werden und für solche Auslagen, die der Bank zur Interessenwahrung des Kunden und seiner Berechtigten entstanden sind.

A.10.3. Sämtliche Stempel- oder Eintragungsgebühren, mit der Übertragung von Gütern verbundene Abgaben, Gebühren und Steuern, Quellensteuern, Gebühren oder Entschädigungen, die im Rahmen beliebiger Geschäftsbeziehungen mit der Bank entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, unabhängig davon ob sie durch ein luxemburgisches oder durch ein ausländisches Gesetz vorgeschrieben sind. Die Bank ist von Rechts wegen ausdrücklich sowie formlos dazu berechtigt, beliebige Anpassungen vorzunehmen, die auf Änderungen von Gebühren, Steuern, Quellensteuern oder anderen, anfallenden Abgaben oder Entschädigungen geleistet werden müssen.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bank dazu verpflichtet sein kann, bei beliebigen Zahlungen, die vom Kunden selbst oder in dessen Auftrag ausgeführt werden, bestimmte Gebühren, Steuerlasten oder ähnliche Zahlungsverpflichtungen, denen er oder die Bank unterliegt, zurückzuhalten. Dies schließt die mit diesen Verpflichtungen verbundenen Zinsen und Geldstrafen ein.

A.10.4. Der Kunde ermächtigt die Bank und erteilt ihr, soweit erforderlich, die Vollmacht, (i) jede von den luxemburgischen oder ausländischen Behörden verlangte Zahlung mittels einer vollstreckbaren Pfändung (einschließlich einer Vorladung an einen Dritten) oder eines anderen Dokuments mit ähnlicher Rechtswirkung zu leisten und (ii) das Konto (die Konten) entsprechend dem verfügbaren Saldo zu belasten, und zwar auch dann, wenn das/die Konto(e) des Kunden verpfändet oder in ähnlicher Weise an Dritte verpfändet ist/sind, ohne dass der Kunde oder seine Vertreter die Befugnis haben, die verpfändeten Konten zu bewegen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Erteilung dieses Mandats nur ein Recht, keine Verpflichtung zugunsten der Bank darstellt.

Darüber hinaus stellt der Kunde die Bank ausdrücklich von jeglicher Haftung für die Einhaltung dieser Klausel frei.

A.10.5. Alle Kapitalertragssteuern, welche die Bank in ihrer Eigenschaft als Schuldnerin, Zwischenhändlerin, Zahlungsvermittlerin entrichtet oder die infolge der Verwendung der Zwischeneinlage entstehen, gehen zu Lasten des Empfängers der Einnahmen.

A.10.6. Die Bank haftet keinesfalls für direkte oder indirekte Kosten und Schäden, die gegebenenfalls im Rahmen der Erhebung oder Einbehaltung dieser Steuern, Gebühren oder anderen Kosten

anfallen können. Diese Kosten und/oder Schäden gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Die Haftungsverpflichtung der Bank kann nur im Fall von grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns ihrerseits geltend gemacht werden.

Die Bank kann nicht für Schäden, die auf eine fehlende oder fehlerhafte Ausführung der für die Quellensteuer anwendbaren Vorschriften zurückzuführen sind, haftbar gemacht werden. Ausnahme: grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

A.10.7. Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Bank bei Eintreibung eines Sollsaldos oder bei der Verwertung von Sicherheiten entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

A.10.8. Sofern nicht etwas Abweichende vereinbart wurde, kann die Bank alle von Zwischenpersonen oder Korrespondenten erhobenen Gebühren an ihre Kunden weiterverrechnen.

A.10.9. Die Bank behält sich die Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen in der jeweils gültigen Fassung vor, wenn der Kunde alle von der Bank im Zusammenhang mit seinem Vertragsverhältnis ausgestellten Rechnungen verspätet bezahlt. Die sich aus diesen Rechnungen ergebenden Forderungen werden automatisch mit dem gesetzlichen Zinssatz gemäß Artikel 12 des genannten Gesetzes verzinst.

A.11. Erbfall

A.11.1. Im Todesfall eines Kunden oder seines Ehepartners ist die Bank unverzüglich davon durch die Übermittlung einer Sterbeurkunde in Kenntnis zu setzen.

A.11.2. Sofern nichts anderes verfügt wurde, hat der Tod eines Kunden die automatische Sperrung seines Kontos (seiner Konten), seines Wertpapierdepots und seines Schließfaches (seiner Schließfächer), sowie gemäß Artikel A.2.1.3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Widerruf der Vollmachten zur Folge, die der Verstorbene zugunsten Dritter ausgestellt hat.

A.11.3. Sollte der Bank keine Benachrichtigung über den Tod vorliegen, übernimmt sie keinerlei Haftung für Geschäfte, die nach dem Tod des Kunden durch die Kontomitinhaber oder Bevollmächtigten des Verstorbenen erfolgt sind. Unter keinen Umständen ist die Bank dazu verpflichtet, sich über den Tod ihrer Kunden zu informieren, ebenso wenig kann ihr zum Vorwurf gemacht werden, dass sie die öffentliche Bekanntgabe des Todes des Kunden in den Tagesanzeigen einer Tageszeitung oder durch andere Medien, welcher Art auch immer, nicht zur Kenntnis genommen hat.

A.11.4. Damit die Sperrung des Kontos (der Konten), des Wertpapierdepots und des Schließfaches (der Schließfächer) des Verstorbenen zugunsten der Erben und Berechtigten aufgehoben werden kann und diese über das dort deponierte Guthaben persönlich verfügen können, muss die Bank zuvor im Besitz der den Erbfall regelnden Schriftstücke, sowie der schriftlichen Zustimmung der Berechtigten sein.

A.11.5. Die Bank schickt jegliche, die Nachfolge betreffende Korrespondenz an die zuletzt bekannte Adresse des Verstorbenen oder an einen der Berechtigten oder auch an den, mit der Nachlassverwaltung betrauten Notar oder an jede weitere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person. Die entsprechend adressierte Korrespondenz gilt in jedem Fall als an alle Erben und Berechtigten des Verstorbenen zugesandt.

A.11.6. Die Bank gibt dem Antrag eines Berechtigten bezüglich Ermittlungen über das Vermögen des verstorbenen Kunden statt, insofern dieser seine Berechtigung als Erbe (durch Einreichen der, den Erbfall regelnden Schriftstücke) zuvor nachweist und er sein Interesse an der Durchführung solcher Nachforschungen darlegt. Die Bank wird von besagtem Berechtigten für die, durch besagte Nachforschungen entstandenen Kosten gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank entschädigt.

A.11.7. Außer im Fall grober Fahrlässigkeit kann die Bank nicht für Fehler in Bezug auf den Erfall des verstorbenen Kunden haftbar gemacht werden, wenn sie sich zur Übergabe des Guthabens des Verstorbenen auf anscheinend rechtskräftige Unterlagen gestützt hat.

A.11.8. Sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes gegenüber der Bank andere Verbindlichkeiten hatte, hat die Übertragung der Guthaben an die Erben und / oder die Änderung des Kontoinhabers zugunsten der Erben oder bestimmter Erben durch die Bank, außer sofern dies von der Bank ausdrücklich schriftlich angegeben wurde, in keinem Fall einen Verzicht seitens der Bank auf ihre Rechte in Verbindung mit diesen Verbindlichkeiten oder eine Entlastung seitens der Bank zur Folge, und die Erben des Verstorbenen bleiben in Bezug auf ihre Verpflichtungen gesamtschuldnerisch und solidarisch verpflichtet.

A.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A.12.1. Alle Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber der Bank, einschließlich außervertraglicher Rechte und Pflichten, unterliegen vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung luxemburgischem Recht.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Sitz der Bank Erfüllungsort für die Pflichten der Bank gegenüber dem Kunden und des Kunden gegenüber der Bank. Ebenso müssen alle Klagen, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung und unbeschadet des Rechts des Kunden, bei der CSSF Beschwerde einzulegen, vor den Luxemburger Bezirksgerichten in Luxemburg erhoben werden.

Die Bank kann jedoch, wenn sie dies vorzieht, den Rechtsstreit vor dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners verhandeln lassen.

A.12.2. Der in diesem Artikel festgelegte Gerichtsstand schränkt nicht das Recht der Bank ein, ein Verfahren bei einem anderen zuständigen Gericht oder nach ihrem Ermessen bei einer geeigneten Schiedsstelle einzuleiten. Der Kunde erklärt, sich der Rechtsprechung dieser Gerichte bzw. der Schiedsordnung dieser Schiedsstelle zu unterwerfen, wie immer diese auch aussehen mag.

A.13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank

A.13.1. Sofern nichts anderes verfügt wurde, kann die Bank die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Vorankündigung ändern, ebenso wie ihr Gebührenverzeichnis, sowie jeden Vertrag oder alle für ihre Produkte oder Dienstleistungen geltenden besonderen Bedingungen.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Verfügung und unbeschadet des Rechts der Bank, jederzeit eine neue Dienstleistung ergänzen zu können oder die Bedingungen der Bank an jede neue Gesetzgebung oder Bestimmung anpassen zu können, dürfen die Klauseln der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinsichtlich Zahlungsdiensten, sowie den für diese Dienste geltenden Sätzen, Entgelten und Gebühren von der Bank jedoch für einen Kunden der Kategorie Verbraucher nur mittels einer Benachrichtigung des Kunden geändert werden, die ihm spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten übermittelt werden muss.

Wurden Änderungen vorgenommen, wird dies dem Kunden über die Webseite der Bank (gesichert oder nicht), durch, den Kontoauszügen beiliegenden Mitteilungen, oder durch jegliche andere von der Bank an den Kunden gerichtete Korrespondenz (postalisch und/oder elektronisch) zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus sind die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auszug der gültigen Haupt Gebühren der Bank stets auf der Webseite der Bank einsehbar.

Sollte der Kunde diesen Änderungen nicht zustimmen wollen, muss er vor dem Tag ihres Inkrafttretens, seine Geschäftsbeziehungen mit der Bank oder das von den Änderungen betroffene Produkt oder die

entsprechenden Dienstleistungen, schriftlich kündigen. Diese Kündigung erfolgt vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung kostenlos und mit sofortiger Wirkung.

Die Nichtausübung dieses Rechts durch den Kunden bedeutet von Rechts wegen die Zustimmung des Kunden zu den vorgenommenen Änderungen.

Die neuen Bestimmungen werden sowohl auf künftige Transaktionen als auch auf vor Inkrafttreten der Änderungen angebahte Geschäfte angewendet.

A.13.2. Die Annullierung oder Unwirksamkeit bestimmter Klauseln oder eines Teils der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Gebührenverzeichnisses oder der Verträge oder Bedingungen der Bank, beeinträchtigt indessen weder die Gültigkeit noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

A.14. Widerrufsrecht

Der Kunde ist berechtigt, sämtliche Fernabsatz-Verträge für Finanzdienste außer Verträge über Versicherungen oder Verbraucherkredite im Sinne des Code de la Consommation vom 8. April 2011 in seiner aktuellen Version schriftlich mittels eines dauerhaften Mediums binnen vierzehn (14) Kalendertagen ohne Angabe der Begründung und ohne jegliche Strafe zu kündigen. Diese Frist läuft ab dem Tag des Vertragsschluss.

A.15. Vorrang der französischen Version

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist bei einer Abweichung zwischen der französischen Version und den vorliegenden, in eine andere Sprache übersetzten Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verträge und/oder Bedingungen der Bank allein die französische Version maßgeblich.

A.16. Treuhandverträge

Für Treuhandverträge, welche die Bank gegebenenfalls mit ihrem Kunden abschließt, gilt, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung und je nach Fall, das Gesetz vom 27. Juli 2003 über den Trust und die Treuhandverträge.

A.17. Verschiedenes

Die Aufhebung oder Unwirksamkeit gewisser Bestimmungen oder eines Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder der Tarife oder Verträge oder Bedingungen der Bank hat weder Einfluss auf die Gültigkeit noch auf die Wirksamkeit der anderen Bedingungen.

B. Kontobestimmungen

B.1. Allgemeines

B.1.1. Bei der Bank können Sicht-, Termingeld- und Festgeldkonten, die in Euro oder in ausländischen Währungen geführt werden, von natürlichen oder juristischen Personen, die durch die Bank zugelassen sind, eröffnet werden.

B.1.2. Schutz der Einleger und Anleger

B.1.2.1. Die Bank ist Mitglied des Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (FGDL).

Im Falle der Insolvenz der Bank schützt der FGDL die Einleger, indem er ihnen die Rückzahlung ihrer Einlagen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro garantiert.

Die Einlagensicherung wird innerhalb der Obergrenzen und unter den Bedingungen eingerichtet, die von der geltenden Gesetzgebung und der Satzung des FGDL vorgesehen sind.

Der Umfang der Garantie, die Bedingungen für die Entschädigung sowie die für eine Entschädigung zu erledigenden Formalitäten können

in Anlage 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf der Website www.fgd.lu eingesehen werden und werden dem Kunden auf Wunsch auch von der Bank ausgehändigt.

B.1.2.2. Die Entschädigung der Anleger, die Inhaber von Finanzinstrumenten sind, wird durch das Luxemburger Anlegerentschädigungssystem (SILL) übernommen.

Bei Insolvenz der Bank und wenn diese nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente an den Kunden zurückzugeben, genießt dieser einen Schutz, der es ihm ermöglicht, bis zu einem Betrag von 20.000 Euro entschädigt zu werden.

Der Umfang der Garantie, die Bedingungen für die Entschädigung und die zu erfüllenden Formalitäten werden dem Kunden von der Bank auf einfache Anfrage zur Verfügung gestellt.

B.1.2.3. Um die Begünstigten der Vermögenswerte auf einem Konto die hierin beschriebene Einlagensicherung und Anlegerentschädigung gewähren zu können, muss der Kunde der Bank jedes Jahr rechtzeitig (entsprechend der vom luxemburgischen Einlagensicherungsfonds festgelegten Regeln) die Anzahl der von den Vermögenswerten auf diesem Konto betroffenen Begünstigten mitteilen und der Bank auf erste Aufforderung hin deren Identität und die Aufteilung auf die Begünstigten mitteilen können.

B.1.3. Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, ist mit jedem Konto eine Kontogarantie („Garantie Compte Espèces“) verbunden, die den entsprechenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt, welche in jeder Geschäftsstelle oder auf der Internetseite www.ing.lu erhältlich sind. Die Bank ist befugt und behält sich das Recht vor, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, von dem Konto der Person, das der genannten Garantie im Sinne der anzuwendenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt, bis zum 31. Dezember jedes Jahres per Lastschriftverfahren den Beitrag abzubuchen, einschließlich in den Fällen, in denen sich das Guthaben per 31. Dezember eines Jahres als nicht ausreichend herausstellt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Mitteilung seitens der betreffenden Person vor, dass sie die Garantie kündigt, welche der Bank per Einschreiben 30 Tage vor dem Ablaufdatum der Garantie zugestellt wird. Sofern die Bank aufgrund fehlender Deckung des Kontos beschließt, den Beitrag für ein bestimmtes Jahr nicht abzubuchen, so wird die Teilnahme an der Einlagegarantie für das Folgejahr ausgesetzt.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen wurde, fallen für diese Konten Haben- und Sollzinsen an, die auf der Grundlage des Kontosaldo gemäß der gültigen Gebührenordnung der Bank zeitanteilig („prorata temporis“) berechnet werden. Im Falle außerordentlicher Marktbedingungen in Bezug auf die Referenzwährung kann die Bank unter Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels in Bezug auf die Änderung des Zinssatzes für die Einlagen der Kunden jedweder Art die Anwendung negativer Zinssätze beschließen.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung bestimmen sich die Zinssätze der Sichtkonten und Kartenkonten gemäß dem Satz (den Sätzen), der (den) Berechnungsmethode(n) oder dem (den) Referenzzinssätze, die im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt sind.

Wenn sich der Habenzinssatz im Falle der Bezugnahme auf einen Marktzinssatz zur Feststellung der für ein Konto geltenden Habenzinsen als negativ herausstellt, kann die Bank dem Kunden diesen Zinssatz ganz oder teilweise über die Anwendung eines negativen Zinssatzes für das genannte Konto weiterberechnen, und dies selbst im Falle eines positiven Kontosaldo.

Die Bank kann jederzeit und ohne Vorankündigung die Zinssätze und andere Bedingungen der Konten mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung ändern.

Für einen Verbraucher können die Zinssätze und andere Giro- und Kartenkonto-Bedingungen allerdings nur mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung geändert werden, wenn die Änderungen sich auf die Berechnungsmethode oder den (die) im Gebührenverzeichnis

der Bank festgelegten Referenzzinssatz (Referenzzinssätze) beziehen. Änderungen in für den Kunden günstigere Zinssätze, können ebenfalls ohne Vorankündigung der Bank vorgenommen werden. Die Bank kann die Zinssätze, die nicht auf einer Berechnungs- oder Referenzmethode begründen, oder die Bedingungen gegenüber einem Verbraucher ausschließlich unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten ändern.

Ändert die Bank einen Zinssatz oder andere Bedingungen, so gibt die Bank die Änderung des Zinssatzes mit dem Kontoauszug, per Post (elektronisch oder postalisch), über den Transaktionsbereich ihrer Webseite und/oder per Mitteilung auf ihrer Webseite bekannt.

Die gleichen Regeln gelten auch für Wechselkurse. Im Falle einer Änderung der Wechselkurse auf der Grundlage eines Referenzkurses können die Änderungen der Wechselkurse sofort und ohne Vorankündigung wirksam werden.

B.1.4. Gemäß der EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2016 über die Indizes die bei Finanzinstrumenten und bei Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und welche die Richtlinie 2008/48/EG und die EU-Verordnung Nr. 596/2014 (die Verordnung) abändert, verfügt die Bank über eine Richtlinie für die Überwachung von verwendeten Referenzindizes, wenn die Bank einen Zinssatz anwendet, der sich an einem Referenzindex orientiert, in der die Maßnahmen beschrieben werden, die bei einer substantiellen Änderung bei einem Referenzindex oder dem Verschwinden dieses Index ergriffen werden.

Bei (I) Änderungen mit Auswirkungen auf die Zusammensetzung und/oder der Definition dieses Referenzindex, (II) dem Ersetzen eines Index durch einen anderen Index gleicher oder vergleichbarer Art, (III), Änderungen mit Auswirkung auf dem Organismus der Veröffentlichung oder die Methoden der Veröffentlichung (IV) sowie im Falle des Verschwindens oder Fehlens des Referenzindex, wendet die Bank folgenden Index an:

- einen Ersatzindex, so wie vom Administrator des betroffenen Index vorgegeben, oder
- einen Index, so wie der von für die Überwachung dieses Index zuständigen Zentralbank oder Aufsichtsbehörde vorgegeben, oder
- den Index, der vom Gesetz festgelegt wurde, oder gegebenenfalls
- einen Index, den sie nach besten Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der marktüblichen Praktiken sowie der Umstände bestimmt.

Der oben genannte alternative Index gilt automatisch nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Bank mittels sämtlicher Mittel.

B.1.5. Ein Kunde, der Bargeldbeträge von mehr als 10.000,- (in Worten zehntausend) EUR von seinem Girokonto oder Sparkonto an einem bestimmten Tag abheben möchte, muss die Bank hierüber mindestens drei Bankarbeitstage vor diesem Termin über dieses Vorhaben informieren. Je nach für diese Barabhebung gewünschter Währung kann die genannte Frist von drei Bankarbeitstagen überschritten werden. Sollte der Kunde die für die Abhebung reservierten Geldmittel nicht entgegennehmen, stellt die Bank dem Kunden gemäß der geltenden Preisliste eine entsprechende Gebühr in Rechnung.

B.1.6. Soweit dies gemäß den geltenden Vorschriften zulässig ist, verzichtet der Kunde, der kein Verbraucher ist, ausdrücklich auf den Empfang der Informationen und die für das Konto geltenden Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, vor der Eröffnung des Kontos.

B.2. Kontoüberziehung

B.2.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, muss jedes Konto jederzeit einen Habensaldo ausweisen.

B.2.2. Die von der Bank ausgeübte Toleranz in Hinblick auf ein Sollsaldo eines Kontos oder eine Kreditüberziehung, kann in keiner Weise geltend gemacht werden, um einen Anspruch jeglicher Art auf die Weiterführung des Sollsaldos oder der Überziehung oder auf eine nochmalige Ausübung der Toleranz zu begründen.

Wenn das verfügbare Guthaben auf dem Konto nicht ausreicht oder die genehmigte Kreditlinie nicht ausreicht, kann die Bank einen Zahlungsauftrag mit einem aufgeschobenen Ausführungsdatum von drei aufeinander folgenden Geschäftstagen ab dem ursprünglichen Ausführungsdatum ausführen, sobald das Guthaben ausreichend verfügbar ist. Als Zeitpunkt des Eingangs eines solchen Zahlungsauftrages gilt der Zeitpunkt, zu dem der zur Ausführung eines solchen Zahlungsauftrages verfügbare (Saldo) ausreicht. Die Bank wird die Ausführung des Zahlungsauftrages verweigern, wenn der verfügbare (Saldo) am Ende des dritten Werktages noch nicht ausreicht.

B.2.3. Vorbehaltlich ausdrücklicher Abweichung wird jedes Konto ohne Kreditlinie, das sich im Soll befindet, von Rechts wegen und ohne Inverzugssetzung, mit Zinsen belastet, die "prorata temporis" gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank berechnet werden.

B.2.4. Die Bank kann jederzeit die sofortige Rückzahlung des Betrags einer Kreditüberziehung oder des Betrags, um den das Konto überzogen wurde, fordern.

B.3. Sichtkonten

B.3.1. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden die "Valutatage" in dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt.

B.3.2. Jede Gutschrift, ungeachtet dessen, ob sie mit der Klausel "unter Vorbehalt" versehen ist oder nicht, wird unter der aufschiebenden Bedingung des tatsächlichen Eingangs der Gelder gewährt.

B.3.3. Bis auf Widerruf erfolgt der Abschluss der Sichtkonten jährlich und der Abschluss, der mit einer Kreditlinie ausgestatteten Sichtkonten, vierteljährlich.

B.3.4. Das Konto „Teen-Account“ ist ein Girokonto für Minderjährige, das wie ein Girokonto funktioniert. Das Überziehungslimit oder die Abbuchungsmodalitäten werden bei der Eröffnung des Teen-Account festgelegt. Diese Einstellungen können mit dem Einverständnis des / der gesetzlichen Vertreter(s) geändert werden.

B.4. Devisenkonten

B.4.1. Der Kunde wird die Bestimmungen der luxemburgischen Zentralbank, sowie alle gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen und ebenso die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörden vorbehaltlos einhalten.

B.4.2. Die Einlagen in ausländischen Währungen, die durch den Kunden erfolgt sind, werden im Namen der Bank, jedoch im Auftrag und auf Risiko ihres Kunden, bei Geschäftspartnern (Korrespondenten) angelegt, die von der Bank ausgesucht werden und sich im Ursprungsland der entsprechenden Währung oder in einem anderen Land befinden. In diesem Fall ist die Bank gehalten, die Geschäftspartner gewissenhaft auszusuchen und zu instruieren; jedoch haftet die Bank nur im Fall von grober Fahrlässigkeit.

B.4.3. Infolgedessen trägt der Kunde dem Anteil seiner Anlage entsprechend, alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die die im Namen der Bank angelegten Aktiva infolge des möglichen Eintritts von Fällen höherer Gewalt, von Kursschwankungen oder Änderungen der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen, gleich ob diese steuerrechtlicher oder anderer Natur sind, ob sie im jeweiligen Währungsland und/oder im Land der Geschäftspartner anwendbar sind, beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die so entstandene Situation den vollständigen oder teilweisen Untergang, Wertverlust, Nichtverfügbarkeit oder Unwirtschaftlichkeit, der im Namen der Bank angelegten Guthaben zur Folge hat.

B.4.4. Der Kunde kann nicht verlangen, dass Guthaben in einer anderen Währung als der, auf die sie laufen, zurückerstattet werden. Im Fall der Nichtverfügbarkeit oder der erheblichen Abwertung der betreffenden Währung kann die Bank, ohne jedoch hierzu jemals verpflichtet zu sein, die Gelder in dem entsprechenden Betrag in Euro

zurückerstatten, wobei alle Umrechnungs- oder andere Verluste zu Lasten des Kunden gehen.

B.5. Termingeldkonten

B.5.1. Die Bank akzeptiert die Einlagen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen und Modalitäten. Die Bedingungen und Modalitäten werden dem Kunden bei der Kontoeröffnung oder bei der Laufzeitverlängerung mitgeteilt. Jeglicher Widerspruch gegen diese Bedingungen und Modalitäten muss innerhalb von zwei Werktagen nach Versand der Ausführungsbestätigung oder der Abrechnung gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

B.5.2. Die Bank ist vorbehaltlich einer speziellen Vereinbarung zwischen den Parteien berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung von Termineinlagen zu verweigern.

B.5.3. Bis auf Widerruf des Kunden vor Fälligkeit, behält sich die Bank das Recht vor, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Termineinlagen automatisch um dieselbe Frist und zu den zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Bedingungen zu verlängern.

B.6. Sparkonten

B.6.1. Allgemeine, für jedes Sparkonto geltende Bedingungen

B.6.1.1. Sofern keine anders lautende Verfügung getroffen wurde, können Einzahlungen auf ein Sparkonto an den Schaltern aller Geschäftsstellen der Bank vorgenommen werden. Ferner können dem Konto auch Überweisungsaufträge oder Daueraufträge seitens jeder natürlichen oder juristischen Person gutgeschrieben werden, ebenso wie zur Gutschrift eingereichte Schecks. Die Bank behält sich das Recht vor, die Höhe der auf einem Sparkonto deponierten Gelder, zu beschränken.

Abhebungen sind auf Barabhebungen in allen Geschäftsstellen der Bank, sowie auf Übertragungen zugunsten eines Kontos, geöffnet unter derselben Kundennummer, des Sparkontoinhabers bei der Bank beschränkt.

B.6.1.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen zu Konten für Minderjährige können Abhebungen jederzeit bis zur Höhe des verfügbaren Saldos vorgenommen werden, wobei sich die Bank das Recht vorbehält, den wöchentlichen Betrag der Abhebungen zu begrenzen; möchte der Kontoinhaber jedoch sicherstellen, einen größeren Betrag an einem bestimmten Tag in bar abheben zu können, muss er die Bank mindestens drei Bankarbeitstage vor diesem Tag davon in Kenntnis setzen.

B.6.1.3. Über die eingezahlten Beträge, einschließlich der Beträge aus Zinsen einer fällig gewordenen Festgeldeinlage, werden gemäß den geltenden Tarifen der Bank über den Kontosaldo zeitanteilig („prorata temporis“) Haben- oder Sollzinsen berechnet.

Scheckkassi, Kuponeinlösungen und Wertpapierrückzahlungen bei Fälligkeit werden nach den jeweiligen Usancen vergütet;

Die Beträge, die vom Sparkonto entnommen oder überwiesen wurden, werden gemäß den geltenden Tarife der Bank, nicht mehr verzinst.

B.6.1.4. Die Zinssätze, Prämien und Wertstellungsdaten für die verschiedenen Sparkonten wurden im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt. Im Falle außerordentlicher Marktbedingungen in Bezug auf die Referenzwährung kann die Bank unter Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels B. 6 in Bezug auf die Änderung des Zinssatzes für die Spareinlagen der Kunden die Anwendung negativer Zinssätze beschließen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinssätze, Wertstellungsdaten und Bedingungen für das Sparkonto jederzeit den Marktbedingungen anzupassen. Jede Änderung wird dem Kontoinhaber entweder durch Aushang in den Räumlichkeiten der Bank und/oder durch eine Meldung auf ihrer Webseite (gesichert oder nicht), oder durch die Kontoauszüge oder sonstiger von der Bank an den Kontoinhaber zugestellter Korrespondenz, mitgeteilt.

Wenn sich der Habenzinssatz im Falle der Bezugnahme auf einen Marktzinssatz zur Feststellung der für ein Konto geltenden Habenzinsen als negativ herausstellt, kann die Bank dem Kunden diesen Zinssatz ganz oder teilweise über die Anwendung eines negativen Zinssatzes für das genannte Konto weiterberechnen, und dies selbst im Falle eines positiven Kontosaldo.

B.6.1.5. Die Höhe der Zinsen wird einmal jährlich am 31. Dezember berechnet. Die jeweils am Jahresende fälligen und nicht ausgezahlten Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen und zum geltenden Zinssatz mitverzinst.

B.6.1.6. Die Bank kann jederzeit mit sofortiger Wirkung jedes Sparkonto oder alle Kategorien von Sparkonten kündigen. Der Kontoinhaber wird darüber in der in Artikel B.6.1.4 oben dargelegten Weise informiert.

B.6.2. Compte vert

Das Compte Vert kann auf jede im Gebührenverzeichnis der Bank ausgewiesene Währung lauten.

B.6.3. Compte Vert Junior (0-18 Jahre)

B.6.3.1. Das Compte Vert Junior wird von einem Minderjährigen und/oder auf den Namen eines Minderjährigen mit der Zustimmung von seinem(n) gesetzlichen Vertreter(n) eröffnet. Inhaber des Sparkontos ist der Minderjährige.

B.6.3.2. Das Compte Vert Junior für Minderjährige unter 12 Jahren unterliegt folgender Bestimmung:

Der Minderjährige darf im Rahmen des verfügbaren Guthabensaldos nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung seiner(s) gesetzlichen Vertreter(s) für jede einzelne Abbuchung über das Konto verfügen.

B.6.3.3. Das Compte Vert Junior für Minderjährige zwischen 12 und 18 Jahren unterliegt folgender Bestimmungen:

Der Minderjährige darf im Rahmen des verfügbaren Guthabensaldos in jeglicher Referenzwährung nur mit ausdrücklicher einmaliger Genehmigung seiner(s) gesetzlichen Vertreter(s), die sich auf künftige vom Minderjährigen durchzuführende Transaktionen erstreckt, gemäß den nachstehenden Optionen über das Konto verfügen:

- 1) mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung seiner(s) gesetzlichen Vertreter(s) für jede einzelne Abbuchung;
- 2) bis zu 15,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 3) bis zu 25,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 4) bis zu 50,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 5) bis zu 75,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 6) bis zu 100,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 7) bis zu 125,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 8) bis zu 175,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 9) bis zu 250,-EUR pro Woche (von Montag bis einschließlich Sonntag)
- 10) ohne Limit.

Bei den Optionen 2 bis 10 haben (hat) die (der) gesetzliche(n) Vertreter die Möglichkeit, das Konto auf schriftlichen Antrag sperren zu lassen.

Auf ausdrückliches und schriftliches Gesuch der(des) gesetzlichen Vertreter(s) kann das Auswahlkriterium hinsichtlich der Kontoverfügungsgewalt jederzeit geändert werden.

B.6.3.4. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Inhabers werden Kapital und Zinsen des Compte Vert Junior automatisch auf ein 'Compte Vert Jeunes Adultes' übertragen, es sei denn, der Inhaber hat die Bank beauftragt, sie einem anderen Spartyp zuzuführen, oder er verfügt in anderer Weise darüber.

B.6.4. Compte Vert Jeunes Adultes (18-25 Jahre)

B.6.4.1. Mit der Vollendung des 26 Lebensjahres des Inhabers werden Kapital und Zinsen des Compte Vert Jeunes Adultes automatisch auf ein Compte Vert übertragen, es sei denn, der Inhaber hat die Bank

beauftragt, sie einem anderen Spartyp zuzuführen, oder er verfügt in anderer Weise darüber.

B.6.5. Junior Savings (0-18 Jahre)

B.6.5.1. Vorbehaltlich gegenteiliger Absprache wird das Sparkonto Junior Savings von einem Minderjährigen und/oder von seinem(n) gesetzlichen Vertreter(n) auf den Namen eines Minderjährigen eröffnet. Inhaber des Junior Savings ist der Minderjährige.

B.6.5.2. Für das Junior Savings eines Minderjährigen, der das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, gelten folgende Regeln:

- Kapital und Zinsen bleiben bis zum 12. Lebensjahr gesperrt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Minderjährige während eines Zeitraums von 2 Monaten im Einverständnis mit seinem(n) gesetzlichen Vertreter(n) berechtigt, das Kontoguthaben ganz oder teilweise abzuheben. Ansonsten gelten in der Folge die nachstehend in Artikel B.6.5.3 bestimmten Regeln.
- die Bank behält sich das Recht vor, für das Kapital eine Höchstgrenze festzulegen.

B.6.5.3. Für das Junior Savings eines Minderjährigen über 12 Jahre und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten folgende Regeln :

- das Kapital bleibt bis zum 18. Lebensjahr des Inhabers gesperrt; die fälligen Zinsen dagegen dürfen vom Kontoinhaber im Einverständnis mit seinem(n) gesetzlichen Vertreter(n) jährlich abgehoben werden.
- auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers, im Einverständnis mit seinem(n) gesetzlichen Vertreter(n) und aus triftigen Gründen, kann die Geschäftsleitung der Bank jedoch die Abhebung des vollen Betrags oder eines Teilbetrags vom Junior Savings genehmigen. In diesem Fall wird keine Provision für eine vorzeitige Rückzahlung einbehalten.

B.6.5.4. Mit der Vollendung des 18 Lebensjahres des Inhabers werden Kapital und Zinsen des Junior Savings automatisch auf ein Compte Vert Jeunes Adultes übertragen, es sei denn, der Inhaber hat die Bank beauftragt, sie einem anderen Spartyp zuzuführen, oder er verfügt in anderer Weise darüber.

B.6.6. Sichtsparkonto

B.6.6.1 Die Vergütung des Sichtsparkontos setzt sich aus dem Basissatz, und gegebenenfalls der Zuwachs- oder Treueprämie zusammen. Die Zuwachsprämie wird auf den während des Monats und im Verhältnis zum 31. Dezember des Vorjahres erzielten Zuwachs berechnet, sofern dieser Zuwachs ohne Unterbrechung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres auf dem Konto bleibt. Die Prämie wird prorata temporis berechnet und am 31. Dezember des laufenden Jahres gutgeschrieben. Die Zuwachsprämie kann für die neu eingehenden Zahlungen jeden Monat laut den Bedingungen in oben genannten Artikel B.6.1.4. geändert werden. Die Zuwachsprämie, die auf den Zuwachs des betreffenden Monats gewährt wird, bleibt jedoch für den in dem betreffenden Monat erzielten Zuwachs bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres in Kraft. Die Treueprämie wird auf den niedrigsten Saldo zwischen dem 31. Dezember des Vorjahres und dem 31. Dezember des laufenden Jahres berechnet. Die Treueprämie kann am Anfang eines jeden Jahres unter den Bedingungen laut Artikel B.6.1.4 geändert werden.

B.6.7. Teen Savings

B.6.7.1. Das Teen Savings-Konto ist ein Eurokonto, das von dem Minderjährigen und / oder im Namen des Minderjährigen von und / oder mit dem Einverständnis seines / seiner gesetzlichen Vertreter(s) eröffnet wird. Der Inhaber des Teen Savings-Kontos ist der Minderjährige.

B.6.8. Xtra Savings

B.6.8.1. Xtra Savings ist eine Sonderverzinsung, die die Bank ihren Sparkunden gemäß den Bedingungen und Konditionen aus den Xtra Savings-Geschäftsbedingungen in der Anlage zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemäß den in jedem Xtra Savings-Angebot festgelegten besonderen Bedingungen, die von dem

Kunden bei der Annahme jedes dieser Angebote ausdrücklich anerkannt werden, gewährt.

B.7. Andere Anlagekonto

B.7.1. Jedes andere zinsertragende Anlagekonto wird für einen Kunden, der kein Verbraucher ist unter den Bedingungen eröffnet, wie sie in den an den Kunden adressierten Kontoeröffnungsbestätigung erläutert werden, oder aber in jedem anderen Dokument, das die Bank dem Kunden nachher zuschickt.

B.8. Kontoauszüge

B.8.1. Die Bank erstellt für ihre Kunden Kontoauszüge, auf denen insbesondere der Kontosaldo, alle während des betreffenden Zeitraums auf dem Konto getätigten Transaktionen, eventuelle Haben- oder Sollzinsen, sowie die während dieses Zeitraums angefallenen Gebühren aufgeführt sind.

Die Kontoinformationsdienste liefern dem Zahlungsdienstnutzer (PSU) online zusammengefasste Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten, die er bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern (PSP) hält und die über Online-Schnittstellen des kontoführenden Zahlungsdienstleisters zugänglich sind. Der Zahlungsdienstnutzer kann sich somit jederzeit einen sofortigen Überblick über seine finanzielle Situation verschaffen.

Sofern in diesem Artikel nichts anderes angegeben ist, stellt die Bank den Kunden, die über einen Internet-Zugang bei ihr verfügen, die Kontoauszüge einmal im Monat über den Transaktionsbereich der Webseite der Bank kostenlos zur Verfügung.

Dem Kunden, der die Kontoauszüge über ein anderes, zuvor von der Bank akzeptiertes Kommunikationsmittel oder in kürzeren Zeitabständen erhalten möchte, kann dies gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank in Rechnung gestellt werden.

Dem Kunden, der Verbraucher ist und dem der Internet-Zugang von der Bank verweigert wurde, werden die Kontoauszüge einmal im Monat kostenlos per Post zugestellt, es sei denn, der Kunde entscheidet sich für eine Aufbewahrung der Post oder eine häufigere Zustellung. In diesen Fällen werden dem Kunden die Auszüge gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank über das von ihm gewählte Kommunikationsmittel oder in der von ihm gewünschten Häufigkeit zugestellt oder zur Verfügung gestellt.

Dem Kunden, der kein Verbraucher ist, werden die Auszüge auf die mit der Bank vereinbarte Art und Weise und gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank zugestellt oder zur Verfügung gestellt.

B.8.2. Für den Fall, dass der Kunde die Dokumente, Kontoauszüge oder sonstige, sich auf eine bestimmte Transaktion beziehende, Mitteilungen nicht innerhalb der üblichen oder vereinbarten Postzustellfristen erhalten hat, ist er verpflichtet, dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

B.9. Kündigung und Auflösung eines Kontos

B.9.1. Jede Partei ist jederzeit dazu berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Geschäftsbeziehungen mit der anderen Partei zu beenden bzw. sämtliche Konten zu schließen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen für Kreditgeschäfte und unter Beachtung einer Kündigungsfrist:

- von einem Monat, wenn die Initiative vom Kunden ausgeht oder wenn die Initiative von der Bank ausgeht und der Kunde kein Verbraucher ist;
- von 2 Monaten wenn die Initiative von der Bank ausgeht und der Kunde ein Verbraucher ist.

Die Bank kann die Geschäftsbeziehung unangekündigt und mit sofortiger Wirkung vor allem dann beenden

- wenn der Kunde seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht einhält;

- die Bank der Ansicht ist, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden gefährdet ist bzw. die eingetragenen oder angeforderten Sicherheiten unzureichend sind oder nicht erlangt wurden;
- wenn die Bank bei einer Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung haftbar gemacht werden kann oder wenn die Transaktionen ihres Kunden gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf der Bank auswirken könnten.
- wenn die Bank an andere gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist (insbesondere aufgrund europäischer oder nationaler Gesetze) und die Ansicht vertritt, dass das Risiko eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen besteht, wenn sie die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden aufrechterhält. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen gilt diese Klausel auch für jegliche Termin- bzw. Sparkonten.

Der Kunde wird darüber durch jegliche Korrespondenz (postalisch oder elektronisch), die die Bank an ihn richtet, benachrichtigt.

Die Bank behält sich das Recht vor, jede Kontokündigung gemäß ihrem gültigen Gebührenverzeichnis in Rechnung zu stellen, es sei denn, ein Kunde, welcher Verbraucher ist, kündigt mindestens zwölf Monate nach Eröffnung des betreffenden Kontos.

B.9.2. Im Fall einer Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden werden alle etwaigen Verbindlichkeiten des Kunden, selbst die fristgebundenen, sofort von Rechts wegen und ohne Mahnung fällig, es sei denn, gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen stehen dem entgegen.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Auflösung von Konten vom Typ Junior Savings oder Teen Savings, unter die Bedingung zu stellen, dass der Kunde bereits ein Konto auf den Namen des selbigen Kunden bei einer anderen Bank hat.

B.9.3. Nach der Kündigung des Geschäftsverhältnisses mit dem Kunden kann die Bank dem Kunden sämtliche, auf den Konten vorhandene Guthaben in der von der Bank als angemessen erachteten Form bereitstellen. Die hiermit verbundenen Risiken gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank behält sich insbesondere das Recht vor, gemäß den in der Klausel C.5 dieser Allgemeinen Bedingungen erörterten Modalitäten zu agieren. Zudem behält sich die Bank das Recht vor, insbesondere falls Sondervereinbarungen oder speziellen Vorschriften dies vorsehen, die Geldmittel für eine Dauer von 60 (in Worten: sechzig) Tagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung aufzubewahren. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf eine gesicherte Zahlung von eventuell vom oder für den Kunden ausgeführten Transaktionen. Diese zurückbehaltenen Guthaben erzeugen jedoch keine Zinsen mehr.

B.9.4. Die Bank behält sich ebenfalls die Möglichkeit vor, alle Konten, auf denen keine Kontobewegungen mehr stattfinden, ob sie nun ein Passivsaldo ausweisen oder nicht, einzufrieren und/oder zu schließen. Die Beträge werden dem Kunden unverzinst zur Verfügung gestellt. In solch einem Fall fallen Bankgebühren und -kosten allerdings weiterhin an.

B.9.5. Unter Vorbehalt der vertraglichen sowie gesetzlich und vorschriftsmäßig einzuhaltenden und nicht änderbaren bzw. vertraglich kündbaren Bedingungen und Fristen sowie der mit Dritten unterzeichneten vertraglichen Verpflichtungen wickeln die Parteien ihre laufenden Geschäfte ab und schließen die gegenseitigen Konten binnen kürzester Frist.

Die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtlicher zwischen den Parteien bestehenden

zusätzlich vereinbarten Verträge bleiben bis zum vollständigen Abschluss aller im Rahmen ihrer Verpflichtungen gezeichneten Transaktionen anwendbar.

B.9.6. Teilt der Kunde im Falle einer derartigen Kündigung der Geschäftsbeziehungen der Bank keine Anweisungen betreffend den Transfer der vorhandenen Guthaben mit, so ist die Bank berechtigt, entsprechende Guthaben an die Caisse de Consignation zu überweisen.

C. Bestimmungen zu Zahlungsdiensten

C.1. Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Teils C gelten, sofern nichts anderes im Rahmen des Produkts und/oder Zahlungsdiensts, das/den der Kunde mit der Bank vereinbart hat, vorgesehen ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnitt C. gelten ausschließlich für die Zahlungsdienste, die die Bank den Kunden bietet. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen gilt dieser Abschnitt C. für Zahlungsvorgänge, die in Euro oder in der Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (nachstehend „EWR“) (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der EWR neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Norwegen, Island und Liechtenstein) und innerhalb des EWR ausgeführt werden (d.h. wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlungsgebers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind. Ist nur ein Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt, muss dieser im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sein).

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen gilt dieser Abschnitt C. auch für Zahlungsvorgänge im EWR in der Währung von Nicht-EWR-Staaten sowie für Zahlungsvorgänge - unabhängig von der Währung - mit Ursprung in oder Bestimmung für einen Staat außerhalb des EWR, jedoch nur für diejenigen Teile des Zahlungsvorgangs, die im EWR getätigt werden.

Dieser Abschnitt gilt für die Zahlungsvorgänge und die Zahlungsdienste, die im Anhang des Gesetzes über Zahlungsdienste zur Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie PSD beschrieben sind.

C.1.1. Sprache, in der der Vertrag geschlossen und die Kommunikation geführt wird

Die Bank verpflichtet sich, wenn sie schriftlich mit dem Kunden kommuniziert, die Sprache (Französisch, Niederländisch, Englisch oder Deutsch) zu benutzen, die der Kunde bei seinem Eintritt in die Geschäftsbeziehung mit der Bank oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gewählt hat.

Sofern nichts anderes verfügt wurde, werden dem Kunden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Verträge, die Formulare, das Gebührenverzeichnis und sonstige Dokumente in der von ihm gewählten Sprache zur Verfügung gestellt oder abgeschlossen.

Der Kunde bestätigt, dass er die betreffende Sprache fließend beherrscht.

C.1.2. Empfang von Informationen und Bedingungen vor Zahlungsdienstannahme

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, verzichtet ausdrücklich auf den Empfang der Informationen und die für den Bezahlungsdienst geltenden Bedingungen in Papierform oder auf einen anderen dauerhaften Datenträger, bevor er an den Bezahlungsdienstvertrag oder Angebot gebunden ist.

Tritt die Bank als Initiierungsdienstleister auf, so liefert sie dem Zahlungsgeber und gegebenenfalls dem Zahlungsempfänger Folgendes oder stellt dem Zahlungsgeber und dem Zahlungsempfänger unmittelbar nach Auslösung der Zahlungsanweisung Folgendes zur Verfügung:

- A) eine Bestätigung der erfolgreichen Auslösung des Zahlungsauftrags bei dem Zahlungsdienstleister, der das Konto des Auftraggebers führt;
- B) einen Verweis, der es dem Zahlungsgeber und dem Zahlungsempfänger ermöglicht, den Zahlungsvorgang zu identifizieren und gegebenenfalls dem Zahlungsempfänger ermöglicht, den Zahlungsgeber zu identifizieren sowie alle während des Zahlungsvorgangs übermittelten Informationen
- C) den Betrag des Zahlungsvorgangs
- D) gegebenenfalls den Betrag der Gebühren, die an den Zahlungsinitierungsdienstleister für den Zahlungsvorgang zu zahlen sind, und gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Beträge dieser Gebühren

C.1.3. Vorabinformationen für eine spezielle Zahlungstransaktion

Vor Ausführung einer Zahlungstransaktion kann der Kunde telefonisch oder in der Geschäftsstelle die maximale Dauer der Ausführung, sowie die für diese spezielle Zahlungstransaktion geltenden Gebühren und die Aufteilung dieser Gebühren erfragen.

Die Bank berechnet dem Kunden und/oder dem Zahlungsdienstnutzer keine Gebühren für die Erfüllung seiner Informationspflichten oder für die Durchführung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, außer im Falle der Ablehnung eines objektiv begründeten Zahlungsauftrags, des Widerrufs eines Zahlungsauftrags oder der Ungenauigkeit einer eindeutigen Benutzererkennung

C.1.4. Zustimmung zur Initiierung eines Zahlungsauftrags und zur Ausführung einer Zahlungstransaktion

Die Bank ist ermächtigt, auf Anweisung des Kunden oder in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln, wobei die Anweisung schriftlich, über den Internet-Zugang, den Zugang durch Drittanbieter, per Telefon, Fax, Telex, SWIFT oder jede andere zuvor von der Bank akzeptierte Form der Kommunikation zu übermitteln ist.

Jede Zahlungsanweisung wird von der Bank nur dann ausgeführt, wenn sie vom Kunden oder von einem in seinem Namen handelnden befugten Dritten ordnungsgemäß genehmigt wurde.

Im Falle des Widerrufs der Einwilligung des Kunden und/oder des Nutzers des Zahlungsdienstes ist die Bank berechtigt, den Zahlungsvorgang auszusetzen oder zu sperren.

Eine Zahlungsanweisung kann vor oder nach ihrer Ausführung genehmigt werden.

Zahlungsanweisungen können auch über einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, einschließlich, um jegliche Zweifel zu vermeiden, von einem Zahlungsinitierungsdienstleister (PISP) ausgelöst werden

C.1.5. Zu liefernde Informationen für die korrekte Ausführung einer genehmigten Zahlungstransaktion

Für die korrekte Ausführung einer genehmigten Zahlungstransaktion ist der Kunde verpflichtet, der Bank zumindest die folgenden Informationen zu liefern:

- a) Name des Begünstigten
- b) Nummer des Zahlungskontos (oder bei bestimmten Zahlungssystemen die IBAN-Nummer) des Begünstigten und des Zahlungsgebers;
- c) Falls erforderlich und insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen eine eindeutige Transaktionskennung (oder bei bestimmten Zahlungssystemen auch der BIC-Code) der kontoführenden Bank oder des kontoführenden Geldinstitutes des Zahlungsempfängers;
- d) Anschrift, Nummer des offiziellen Identitätsdokuments, Identifikationsnummer des Kunden oder Geburtsdatum und -ort des Zahlungsgebers;
- e) den Betrag und die Währung für die Zahlungstransaktion (Zahlungstransaktionen werden von der Bank nur in den in ihrem gültigen Gebührenverzeichnis genehmigten Währungen

ausgeführt) und

- f) gegebenenfalls, das Ausführungsdatum für die Zahlungstransaktion, sofern die Ausführung im Voraus festgelegt wird.

C.1.6. Informationen, die der Zahlungsdienstleister dem Kunden bei Verdacht auf Betrug oder Betrug zur Verfügung stellen muss

Wenn die Bank als Zahlungsdienstleister handelt, stellt sie dem Kunden das sichere Verfahren zur Verfügung, das dieser anwendet, um sie über einen mutmaßlichen oder einen nachgewiesenen Betrug oder über Sicherheitsbedrohungen zu informieren.

Dieses Verfahren ist auf der Website www.ing.lu verfügbar.

C.1.7. Zeitpunkt des Eingangs

Jede Zahlungsanweisung kann erst dann als bei der Bank eingegangen gelten, wenn sie ordnungsgemäß genehmigt wurde und wenn sie alle für ihre ordnungsgemäße Ausführung notwendigen Informationen enthält.

Der Zeitpunkt des Eingangs einer Zahlungsanweisung ohne im Voraus festgelegtes Ausführungsdatum ist der Zeitpunkt, an dem die Zahlungsanweisung bei der Bank eingeht.

Wenn der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, gilt die Zahlungsanweisung als am darauf folgenden Bankarbeitstag, an dem die Bank eine die Ausführung der Zahlungstransaktion ermöglichende Tätigkeit ausübt, eingegangen.

Die Bank ist zudem ermächtigt, in ihrem Gebührenverzeichnis eine maximale Uhrzeit (Sperrzeit) (kurz vor Ende eines Arbeitstages) festzusetzen, nach der jede Zahlungsanweisung oder eingehende Zahlung als am darauf folgenden Bankarbeitstag eingegangen oder zur Verfügung gestellt gilt.

Vorbehaltlich dessen, dass der Auftrag in der vereinbarten Art und Weise eingereicht wurde und dass er mit der Art der betreffenden Zahlungsanweisung vereinbar ist, kann der Kunde mit der Bank vereinbaren, dass die Frist für die Zahlungsanweisung an einem bestimmten Tag oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit oder an dem Tag anläuft, an dem der Zahlungsgeber seiner Bank die Gelder zur Verfügung gestellt hat, wobei der Zeitpunkt des Eingangs dann der vereinbarte Tag ist.

Falls dieser vereinbarte Tag kein Bankarbeitstag ist, dann gilt die Zahlungsanweisung am darauf folgenden Bankarbeitstag als eingegangen.

Vereinbaren der Kunde, der den Zahlungsauftrag initiiert, und die Bank, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister das Geld zur Verfügung gestellt hat, beginnt, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs zum Zwecke des Zahlungsverkehrs auf ein Zahlungskonto als vereinbart.

C.1.8. Ablehnung der Ausführung

Wenn die Bank es ablehnt, eine Zahlungsanweisung auszuführen, werden dem Kunden die Ablehnung und, wenn möglich, die Gründe für diese Ablehnung, sowie die Vorgehensweise zur Berichtigung jedes die Ablehnung verursachenden faktischen Fehlers mitgeteilt, es sei denn, die Übermittlung dieser Information wäre kraft der geltenden Rechtsvorschriften nicht statthaft.

Unbeschadet der sich auf aufbewahrte Korrespondenz beziehenden Bestimmungen, wird dem Kunden die Ablehnung der Ausführung über die ihm (postalisch oder elektronisch) zugestellten Kontoauszüge oder ebensolche Korrespondenz und/oder per am automatischen Bankschalter oder am Verkaufsstellen-Terminal angezeigter Meldung per Internetzugriff mitgeteilt, und zwar spätestens am Bankarbeitstag nach der Ablehnung oder bei in Papierform eingereichten Zahlungsanweisungen am zweiten Bankarbeitstag nach der

Ablehnung. Die Ablehnung der Ausführung kann dem Kunden auch direkt telefonisch mitgeteilt werden, ohne dass die Bank dazu jedoch verpflichtet ist.

Im Fall einer objektiv gerechtfertigten Ablehnung der Zahlung, kann die Bank den Kunden auf der Grundlage des gültigen Gebührenverzeichnisses der Bank, Gebühren belasten.

Bei einem Kunden, der kein Verbraucher ist, ist die Bank berechtigt, gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank Gebühren für jede Ablehnung der Zahlung zu belasten.

Eine Zahlungsanweisung, deren Ausführung abgelehnt wird, gilt als nicht eingegangen.

C.1.9. Widerruf

Sofern im vorliegenden Artikel nichts Gegenteiliges verfügt wurde, ist eine Zahlungsanweisung ab dem Zeitpunkt unwiderruflich, an dem sie bei der Bank eingegangen ist.

Eine Zahlungsanweisung mit einem im Voraus festgelegten Ausführungsdatum, kann vom Kunden vorbehaltlich dessen widerrufen werden, dass der Widerruf der Zahlungsanweisung bei der Bank spätestens am Ende des Bankarbeitstages vor dem für die Lastschrift der Gelder vereinbarten Tag eingeht.

Wenn die Zahlungstransaktion durch oder über den Begünstigten in Auftrag gegeben wurde, darf der Zahlungsgeber die Zahlungsanweisung nicht widerrufen, nachdem er die Zahlungsanweisung übermittelt oder dem Begünstigten seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion erteilt hat.

Im Falle eines Widerrufs und unbeschadet des Anspruchs auf Rückerstattung kann der Kunde und/oder Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstages, der dem für die Abbuchung von Geldern vereinbarten Tag vorausgeht, widerrufen.

Nach Ablauf der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Fristen darf die Zahlungsanweisung nur noch mit Zustimmung der Bank widerrufen werden.

Zahlungsanweisungen können nur in einer Geschäftsstelle, schriftlich, oder über den Internet-Zugang der Bank, sowie mittels elektronischer Entlastung, per Telefon oder Fax widerrufen werden.

Wird die Zustimmung zur Ausführung einer Reihe von Zahlungstransaktionen zurückgezogen, so bewirkt dies, dass jede spätere Zahlungstransaktion als nicht genehmigt gilt.

Im Fall eines Widerrufs ist die Bank ermächtigt, dem Kunden die Gebühren gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank zu belasten.

Widerrufsverfahren gelten für alle Zahlungsvorgänge, unabhängig von der Währung oder dem Bestimmungsort.

C.1.10. Währungsumrechnung

Die Zahlungen werden in der vom Zahlungsgeber vereinbarten Währung geleistet.

Im Rahmen einer Entgegennahme von Geldern wird der Betrag der Zahlungstransaktion, dem in der Zahlungsanweisung genannten Konto des Begünstigten gutgeschrieben, selbst wenn die Zahlungstransaktion eine Währungsumrechnung beinhaltet, es sei denn, der Kunde hat zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisung etwas anderes vorgegeben, und vorbehaltlich des Rechts der Bank, in ihrem ganz eigenen Ermessen ein Konto auf den Namen des Kunden in der Transaktionswährung zu eröffnen und ihm den Betrag der Zahlungstransaktion gutzuschreiben. Bei einer Währungsumrechnung erhebt die Bank Gebühren für die Währungsumrechnung. Sofern vom Kunden keine andere Anweisung erteilt wurde, werden diese Gebühren von dem Konto und in der Währung des Kontos erhoben, auf das die Gutschrift erfolgt.

Im Fall eines Abflusses von Geldern und wenn das in der Zahlungsanweisung genannte Konto auf eine andere Währung als die der Zahlungstransaktion lautet, erhebt die Bank Gebühren für die Währungsumwandlung. Sofern vom Kunden keine andere Weisung erteilt wurde, werden diese Gebühren von dem Konto und in der Währung des Kontos erhoben, auf das die Belastung erfolgt.

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung bestimmt sich der für Währungsumrechnungen verwendete Wechselkurs gemäß dem Satz (den Sätzen), der (den) Berechnungsmethode(n) oder dem (den) Referenzwert(en), die im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegt sind.

Die Bank kann jederzeit ohne Vorankündigung den Wechselkurs ändern.

Für einen Kunden, der Verbraucher ist, kann der Wechselkurs allerdings nur mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung geändert werden, wenn die Änderungen sich auf die Berechnungsmethode oder den (die) im Gebührenverzeichnis der Bank als Referenz festgelegten Wechselkurs (Wechselkurse) beziehen. Änderungen in für den Kunden günstigere Wechselkurse können ebenfalls ohne Vorankündigung von der Bank vorgenommen werden.

Wechselkurse, die sich nicht auf eine Berechnungsmethode oder einen Referenzwert beziehen, können von der Bank gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur mit einer Frist von zwei Monaten geändert werden.

Der Kunde versteht und akzeptiert, dass eine Abweichung zwischen dem Wechselkurs, der ihm vor der Transaktion durchgegeben wurde und dem Wechselkurs, der tatsächlich appliziert wurde möglich ist. Dies kann hauptsächlich auf Fluktuationen im Wechselkurs während des Tages zurückgeführt werden.

C.1.11. Abzug der Gebühren der Bank vom überwiesenen Betrag

Der Kunde ermächtigt die Bank, ihre Kosten, jeglichen Betrages, von jedem Konto des Kunden abzuziehen.

Die Bank ist ebenfalls ermächtigt, ihre Gebühren von jedem Betrag abzuziehen, der dem Konto des Kunden belastet wird, sofern der Abfluss von Geldern in einer anderen Währung als einer Währung eines zum EWR gehörenden Staates erfolgt und/oder wenn die Überweisung zugunsten eines Zahlungskontos außerhalb des EWR ausgeführt wird.

C.1.12. Haftung

C.1.12.1. Ausgeführte, nicht genehmigte Zahlungstransaktion

Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs gemäß dem vom Kunden erteilten Zahlungsauftrag.

Unbeschadet der Artikel A.6.2 und A.7.1 und C.1.21 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erstattet die Bank dem Kunden spätestens bis zum Ablauf des ersten folgenden Geschäftstages für jede nicht autorisierte Zahlungstransaktion nur dann eine Entschädigung, wenn der Kunde die Bank, den kontoführenden Zahlungsdienstleister, unverzüglich davon in Kenntnis setzt, sobald er eine solche schadensbegründende Transaktion bemerkt, sobald er festgestellt hat, dass die Zahlungsabwicklung nicht autorisiert wurde. Die Bank, die die kontoführenden Zahlungsdienste erbringt, kann innerhalb dieser Fristen keine Rückerstattung vornehmen, wenn sie einen begründeten Verdacht auf Betrug hat und diese Gründe der CSSF schriftlich mitteilt. Gegebenenfalls wird die Bank das Konto des Kunden in dem Zustand wiederherstellen, in dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Das Wertstellungsdatum einer solchen Rückerstattung ist das Datum, an dem der Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs belastet wurde.

Die Bank kann als Zahlungsdienstleister des Zahlers eine Entschädigung für eine von der Bank an den Zahler des

Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gezahlte Rückerstattung verlangen.

Ist die Haftung der Bank gegenüber einem anderen Zahlungs- oder Vermittlungsdienstleister (z. B. TPP oder PSP Third Party) geschuldet, so wird die Bank von diesem Zahlungsdienstleister von allen entstandenen Verlusten oder gezahlten Beträgen freigestellt, einschließlich einer Entschädigung für den Fall, dass dieser andere Zahlungsdienstleister (Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers) keine starke Authentifizierung verwendet oder verlangt.

Der Kunde trägt uneingeschränkt alle Kosten, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge verursacht werden, insbesondere wenn diese Schäden auf betrügerische Handlungen seinerseits oder darauf zurückzuführen sind, dass er die Bedingungen des Zahlungsdienstes nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Bank oder die von ihr benannte Stelle nicht rechtzeitig informiert, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

Ist der Kunde Verbraucher, so trägt dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Schäden, die durch nicht autorisierte Zahlungsvorgänge entstehen. In den im vorstehenden Absatz genannten Fällen werden jedoch keine Einschränkungen akzeptiert, wenn es sich um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung des Zahlungsdienstes oder der Offenlegung seiner strikt persönlichen Identifikatoren handelt.

C.1.12.2. Mit einer falschen Benutzeridentifikation (oder einem falschen IBAN-Code) ausgeführte Zahlungstransaktion

Die Bank gilt als korrekt ausgeführt, wenn sie einen Zahlungsauftrag auf der Grundlage der in der vom Kunden übermittelten Weisung angegebenen eindeutigen Kennung ausführt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, etwaige Unstimmigkeiten zwischen der angegebenen eindeutigen Kennung und dem Namen oder der Adresse des Begünstigten, die in der Zahlungsanweisung enthalten sind, zu überwachen.

Wurde nichts anderes vereinbart, wird eine Zahlungsanweisung von der Bank entsprechend der vom Kunden angegebenen Kontonummer des Begünstigten (oder IBAN-Code) ausgeführt.

Eine entsprechend der Kontonummer des Begünstigten (oder der IBAN-Nummer) ausgeführte Zahlungsanweisung gilt als ordnungsgemäß ausgeführt, was den unter dem Konto des Begünstigten (oder der IBAN-Nummer) angegebenen Begünstigten betrifft.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Kunde zusätzliche Informationen zum Konto des Begünstigten (oder zu der IBAN-Nummer) bereitstellt, wie den Namen des Begünstigten und/oder seine Anschrift, haftet die Bank nur für die Ausführung der Zahlungstransaktion in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen Kontonummer des Begünstigten (oder der IBAN-Nummer).

Wenn das vom Kunden angegebene Konto des Begünstigten (oder die IBAN-Nummer) nicht stimmt, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder die fehlerhafte Ausführung der Zahlungsanweisung. Die Bank wird jedoch, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist, und auf Wunsch des Kunden dafür sorgen, dass die von der Zahlungstransaktion betroffenen Gelder wieder eingetrieben werden.

In diesem Fall ist die Bank ermächtigt, die für die Eintreibung anfallenden Gebühren dem Kunden gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis zu belasten.

C.1.12.3. Nicht ausgeführte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion

(i) Wird die Zahlungsanweisung vom Zahlungsgeber angebahnt, haftet die Bank unbeschadet der Artikel C.1.11.2, A.6.2 und A.7.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ordnungsgemäße Ausführung der Zahlungstransaktion für den Kunden nur dann, wenn der Kunde/Zahlungsdienstnutzer die Bank

unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreizehn Monaten nach dem Belastungsdatum, informiert, wenn er eine solche Forderung, die zu einer Forderung führt, feststellt. Unter Berücksichtigung der folgenden Punkte gilt dieser Absatz nicht, wenn die Bank dem Begünstigten und gegebenenfalls der Bank des Begünstigten nachweisen kann, dass die Bank des Begünstigten den Betrag des Zahlungsvorgangs innerhalb der Ausführungsfristen erhalten hat.

Wenn die Bank im Sinne des Absatzes (i) als Bank des Zahlungsgebers haftbar ist, wird sie dem Zahlungsgeber den Betrag der nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion unverzüglich zurückerstatten und wenn nötig das Konto des Zahlungsgebers auf den Stand versetzen, den es aufgewiesen hätte, wenn die fehlerhafte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Wenn die Bank im Sinne des Absatzes (i) als Bank des Begünstigten haftbar ist, wird sie dem Begünstigten den Betrag der Zahlungstransaktion sofort zur Verfügung stellen und wenn nötig dem Zahlungskonto des Begünstigten den entsprechenden Betrag gutschreiben.

Die Bank muss dem Kunden Gebühren, für die sie verantwortlich ist, und Zinsen, die dem Kunden aufgrund der Nichtausführung oder schlechten Ausführung einer Zahlungstransaktion entstehen, nur dann erstatten, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

(ii) Wenn die Zahlungsanweisung durch oder über den Begünstigten in Auftrag gegeben wurde, haftet die Bank des Begünstigten unbeschadet der Artikel C.1.11.2, A.6.2 und A.7.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die ordnungsgemäße Übermittlung der Zahlungsanweisung an die Bank des Zahlungsgebers innerhalb der zwischen dem Begünstigten und seiner Bank vereinbarten Fristen.

Wenn die Bank im Sinne des Absatzes (ii) haftbar ist, wird sie die betreffende Zahlungsanweisung sofort an die Bank des Zahlungsgebers zurücküberweisen.

(iii) Wenn die Zahlungsanweisung durch oder über den Begünstigten in Auftrag gegeben wurde, haftet die Bank des Begünstigten unbeschadet der Artikel C.1.11.2, A.6.2 und A.7.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls für die sofortige Zurverfügungstellung der Gelder und für das der Zahlungstransaktion zugeordnete Wertstellungsdatum.

Wenn die Bank im Sinne des Absatzes (iii) haftbar ist, achtet sie darauf, dass der Betrag dem Begünstigten sofort zur Verfügung gestellt wird, nachdem er dem Konto bei der Bank des Begünstigten gutgeschrieben wurde.

Im Fall einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Bank des Begünstigten im Sinn der Absätze (ii) und (iii) haftbar ist, haftet die Bank des Zahlungsgebers Letzterem gegenüber. Wenn nötig wird die Bank des Zahlungsgebers den Betrag der nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungstransaktion unverzüglich zurückerstatten und das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand versetzen, den es aufgewiesen hätte, wenn die fehlerhafte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Auf Wunsch des Kunden bemüht sich die Bank unabhängig von ihrer jeweiligen Haftung, die Zahlungstransaktion zurückzuverfolgen und teilt dem Kunden das Ergebnis ihrer Recherche mit, gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen

C.1.13. Erstattung von, durch oder über den Begünstigten in Auftrag gegebene Zahlungstransaktionen

C.1.13.1. Erstattung von SEPA Zahlbarstellung

Ein Kunde der mit einer SEPA Zahlbarstellung debitiert wurde, hat innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen ab dem Tag, an dem der Betrag belastet wurde, Anspruch auf Erstattung jeder autorisierter SEPA Zahlbarstellung, ohne dafür Gründe angeben zu müssen.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Erstattungsantrags erstattet die Bank entweder den Gesamtbetrag des Zahlungsvorgangs oder begründet die Verweigerung der Erstattung unter Angabe der

Stellen, an die der Zahler in diesem Fall wenden kann, sollte der Zahler mit den genannten Gründen nicht einverstanden sein.

Das im vorliegenden Artikel vorgesehene Recht auf Erstattung ist ausdrücklich nicht anwendbar auf SEPA Zahlbarstellung, auf die der B2B Direct Debit Scheme (Kunden, die kein Verbraucher sind, vorbehalten) zutrifft.

Jeder Antrag auf Erstattung muss schriftlich an ING Luxembourg SA, z. H. der Abteilung "Customer Care " (Kundendienst), 26 Place de la Gare in L-2965 Luxembourg, gerichtet werden.

C.1.13.2. Überprüfung der mit einer B2B-Lastschriftvollmacht verbundenen Rechte

Bei der Vorlage einer B2B-Lastschriftvollmacht durch einen Kunden, der kein Verbraucher ist, ist die Bank bei der Belastung des Kontos durch einen Gläubiger lediglich zur Prüfung verpflichtet, ob es sich bei den für das Konto des Kunden unterzeichnenden Personen tatsächlich um die vom Kunden zum Zeitpunkt der Einreichung des Mandates für Kontobewegungen in seinen Unterlagen verzeichneten Personen handelt. Hierbei spielen die Vertretungsvollmachten des Kunden gegenüber Dritten, die gegebenenfalls veröffentlicht oder bei dem zuständigen Handelsregister hinterlegt worden sind, keine Rolle. Diesbezüglich entlastet der Kunde die Bank in dieser Hinsicht von der Durchführung beliebiger, zusätzlicher Prüfungen.

C.1.14. Ausgabegrenzen

Die Bank kann Ausgabegrenzen für die Nutzung der Zahlungsinstrumente vorsehen. Diese Grenzen werden in den geltenden Vertragsbedingungen für das betreffende Zahlungsinstrument angegeben.

Die Bank kann diese Grenzen jederzeit und ohne Vorankündigung für einen Kunden, der kein Verbraucher ist, ändern.

C.1.15. Anspruch auf Übermittlung der Vertragsbedingungen

Die Bank liefert dem Kunden auf seinen Wunsch hin eine Kopie der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und aller sonstigen für den gewünschten Zahlungsdienst geltenden Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

C.1.16. Gebühren

Die Bank kann für die Nutzung der Zahlungsdienste, ebenso wie für die Bereitstellung von Informationen zu diesen Diensten im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen Gebühren belasten.

Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, die Gebühren für die Kündigung jedes Zahlungsservicevertrags durch einen Kunden, der kein Verbraucher ist, sowie für die Kündigung jedes Zahlungsservicevertrags vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten durch einen Kunden, der Verbraucher ist, zu belasten.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind diese Gebühren im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank aufgeführt.

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, verzichtet vor der Eröffnung des Kontos ausdrücklich auf den Empfang der Informationen und die für das Konto geltenden Bedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

C.1.17. Vertragsdauer

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird jeder Zahlungsservicevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

C.1.18. Kündigung

Unbeschadet von Artikel B.9.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank berechtigt, jeden auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Zahlungsservicevertrag mit einer Frist von zwei Monaten durch Mitteilung an den Kunden auf dem Postweg oder durch elektronische Benachrichtigung zu kündigen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann der Kunde einen auf unbestimmte Zeit geschlossenen Zahlungsservicevertrag jederzeit ohne Vorankündigung kündigen.

Die Kündigung des Vertrages durch einen Verbraucher ist kostenfrei, es sei denn, der Vertrag ist zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als sechs Monate in Kraft.

Die für die Erbringung eines Zahlungsdienstes regelmäßig berechneten Gebühren und Entgelte schuldet der Kunde, der Verbraucher ist nur anteilig für den am Tag der Kündigung des Zahlungsservicevertrags abgelaufenen Zeitraum. Wenn diese Gebühren im Voraus geleistet wurden, werden sie ihm anteilig von der Bank zurückerstattet werden.

Die regelmäßig für die Erbringung eines Zahlungsdienstes an einen Kunden berechneten Gebühren und Entgelte, der nicht der Kategorie Verbraucher angehört, werden der Bank geschuldet und werden bei einer Kündigung des Zahlungsservicevertrags nicht zurückerstattet.

C.1.19. Mitteilung in der Zahlungsanweisung

Die im Feld „Mitteilung“ der Zahlungsanweisung erteilten Informationen werden möglicherweise von der Bank nicht vollständig oder nur teilweise wiedergegeben; daraus ergibt sich für die Bank keinerlei Haftung.

C.1.20. Datenübertragung

Durch Beauftragung der Bank, eine Inlands- oder Auslandszahlung auszuführen, erteilt der Kunde der Bank, deren Korrespondenzbanken und jedem weiteren spezialisierten Unternehmen, das bei der Übermittlung oder Ausführung der Zahlungsanweisung eingeschaltet wird, wie z.B. SWIFT, die Genehmigung, alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungsanweisung und/oder aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen/Verordnungen erforderlichen Angaben zu verarbeiten. Diese Datenverarbeitung kann insbesondere gemäß lokalen, gesetzlichen Bestimmungen in Zentren vorgenommen werden, die in anderen europäischen Ländern und/oder nicht europäischen Ländern lokalisiert sind. Daher ist es namentlich den nicht europäischen Behörden gestattet, Zugang zu den, in diesen operativen Zentren verarbeiteten und/oder aufbewahrten Daten, zu erhalten.

C.1.21. Reklamationen

Der Kunde kann eine nicht genehmigte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungstransaktion nur berichtigen lassen, wenn er die festgestellten Fehler in den, ihm von der Bank zugestellten Dokumenten und Kontoauszügen, unmittelbar sowie spätestens dreizehn (13) Monate nach Ausstellungsdatum der beanstandeten Transaktion schriftlich der Abteilung „Customer Complaints“ der Bank (Kundendienst) mitteilt.

In Ermangelung eines Einwands innerhalb der oben angegebenen Frist, werden die Kontenauszüge und Abschlüsse als richtig und als vom Kunden genehmigt betrachtet.

Unbeschadet der in Artikel A.3.1 oben vorgesehenen Bestimmungen zur Postaufbewahrung wird unabweisbar davon ausgegangen, dass der Kunde ausgeführte Transaktion innerhalb von 60 Tagen nach dem Versanddatum des betreffenden Auszugs oder Abschlusses festgestellt hat.

In Ermangelung einer solchen Mitteilung innerhalb dieser Frist wird aufgrund der Art der Transaktion davon ausgegangen, dass der Kunde die Transaktion als einwandfrei und genau erachtet und genehmigt hat.

Gleichermaßen teilt der Kunde der Bank sämtliche in den, ihm von der Bank zugestellten oder übergebenen Kontoauszügen und sämtlichen Dokumenten, in gleich welcher Art auch immer, festgestellten Fehler und Unstimmigkeiten binnen der gleichen Frist mit. Ferner sind seine Beanstandungen in Bezug auf diese Unterlagen oder Mitteilungen beizufügen. Vorgenannte Frist von 60 Tagen läuft ab dem Tag der Ausstellung des relevanten Dokuments bzw. der beanstandeten Mitteilung.

Bei einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion wird die Bank unverzüglich eine Rückzahlung an den Kunden vornehmen, sobald die Bank die Höhe, der nicht genehmigten Zahlungstransaktion überprüft und festgestellt hat. Gegebenenfalls wird die Bank das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand versetzen, den es angewiesen hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

C.1.22. Sichereres Verfahren bei Verdacht auf Betrug und Sicherheitsbedrohungen

Die Bank stellt dem Kunden/Benutzer von Zahlungsdiensten das von ihr angewandte sichere Verfahren zur Verfügung, um es dem Kunden/Benutzer von Zahlungsdiensten zu ermöglichen, die Bank über einen mutmaßlichen oder einen nachgewiesenen Betrug oder über Sicherheitsbedrohungen zu informieren.

Dieses Verfahren ist auf der Website www.ing.lu verfügbar.

Wenn die Bank einen Verdacht auf Betrug, nachgewiesenen Betrug oder Sicherheitsbedrohung hat, wird sie sich mit dem Kunden/Zahlungsdienstnutzer in Verbindung setzen. Dazu nutzt sie eines der ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (z. B. Secure Messaging, telefonischer Kontakt des Beziehungsbeauftragten oder Post).

C.1.23. Das Call-Back-Verfahren

C.1.23.1 Allgemeine Informationen

Zur Bekämpfung von Steuerbetrug und/oder wenn die Bank einen Verdacht bezüglich der Echtheit eines Zahlungsauftrags hat, kann die Bank dazu gezwungen sein, bestimmte Zahlungsaufträge zu überprüfen (ohne dass sie dazu verpflichtet ist). Diese Prozedur wird nachfolgend „Call-Back-Prozedur“ genannt und ist die Durchführung eines „Call-Back“ genannten Auftrags.

Aufträge, die unter die Call-Back-Prozedur fallen, werden von der Bank nur nach einer zufriedenstellenden Kontrolle ausgeführt, wie sie im Folgenden beschrieben wird. Die Bank kann in diesem Zusammenhang nicht die Ausführung des Zahlungsauftrags am Tag des Auftragseingangs garantieren.

Die Ausführung von Zahlungsaufträgen wird somit bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, an dem ein Call-Back zufriedenstellend durchgeführt werden konnte. Wenn die Call-Back-Versuche jedoch während drei Bankarbeitstagen erfolglos bleiben, wird der Zahlungsauftrag abgelehnt. Der Ausführungsverzögerung (insbesondere wenn ein positiver Call-Back nur nach der gültigen angegebenen Frist (cut-off time) möglich ist oder die Ablehnung des betreffenden Zahlungsauftrags, kann nicht der Bank zu Lasten gelegt werden.

C.1.23.2. Bei juristischen Personen :

die vom Kunden im Rahmen der Call-Back-Prozedur angegebenen natürlichen Kontaktpersonen werden per Telefon oder per E-Mail kontaktiert. Die Bank überprüft mit der Kontaktperson zusammen bestimmte Angaben des Zahlungsauftrags um sich in einem angemessenen Rahmen der Richtigkeit und Echtheit des Zahlungsauftrags zu vergewissern bevor sie diesen durchführt.

Die vom Kunden festgelegte Reihenfolge der zu kontaktierenden Personen hat keinen Einfluss auf die Reihenfolge, in der diese Personen tatsächlich von der Bank kontaktiert werden. Jede dieser Personen kann unabhängig von der angegebenen Reihenfolge für einen Call-Back kontaktiert werden.

Wenn der Kunde keine Kontaktperson angegeben hat oder keine dieser Kontaktpersonen erreichbar ist, kann die Bank gezwungen sein, als letztes Mittel den oder die gesetzlichen Vertreter des Kunden kontaktieren (soweit die Bank dessen oder deren Telefonnummer oder E-Mail-Adresse hat), um einen Call-Back durchzuführen, ohne dass ihr nicht vorgeworfen werden kann, wenn sie nicht auf dieses Mittel zurückgreift.

Der Kunde informiert die Bank mittels eines unterschriebenen ad-hoc-Dokuments, das diesem auf Anfrage von seinem Kundenberater ausgehändigt werden kann, schnellstmöglich über sämtliche Änderungen dieser Liste der Kontaktpersonen, um eine optimale Ausführung von Zahlungsaufträgen sicherzustellen. Die erforderlichen Änderungen sind von dem Zeitpunkt an wirksam, an dem die Bank vom Kunden bezüglich der Benennung einer Kontaktperson oder eine Änderung der besagten Liste informiert wurde; und dies ohne Einfluss auf Artikel A.1.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

C.1.23.3. Bezüglich natürlicher Personen :

Die Kontaktperson im Rahmen der Call-Back-Prozedur ist :

- automatisch der Inhaber des betroffenen Kontos;
- im Falle eines Kontos mit mehreren Inhabern (Und- oder Oderkonto), einer der Kontoinhaber;
- im Falle eines im Namen eines Minderjährigen oder einer Person, die Schutzmaßnahmen unterworfen ist, eröffneten Kontos, der oder die rechtlichen Vertreter.

Die Kontaktperson wird telefonisch oder per E-Mail kontaktiert. Jegliche der Bank angegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse einer Kontaktperson kann für einen Call-Back verwendet werden, unabhängig vom Grund, für den diese der Bank übermittelt wurde.

Die Bank überprüft mit der Kontaktperson zusammen bestimmte Angaben des Zahlungsauftrags um sich in einem angemessenen Rahmen der Richtigkeit und Echtheit des Zahlungsauftrags zu vergewissern bevor sie diesen durchführt. Bei mehreren Kontaktpersonen für ein und dasselbe Konto kann die Bank eine der Kontaktpersonen der Liste ohne Berücksichtigung einer Reihenfolge kontaktieren, um einen Call-Back durchzuführen.

C.2. Überweisung

C.2.1. Beschreibung

Eine Überweisung ist ein Zahlungsdienst, mit dem es möglich ist, Gelder durch Belastung des Kontos des Zahlungsgebers und entsprechende Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten zu übertragen.

Eine Überweisung kann schriftlich (auf dem von der Bank zur Verfügung gestellten Formular oder als formloses Schreiben), über den Internet-Zugang oder mittels elektronischer Entlastung, per Fax, Telefon, Telex, SWIFT oder jede andere zuvor von der Bank akzeptierte Form der Kommunikation übermitteln werden.

Die Überweisung ist der auf Aufforderung des Zahlers durch die Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge erbrachte Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

C.2.2. Zur korrekten Ausführung einer Überweisung bereitzustellende Informationen

Außer den in Artikel C.1.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geforderten Angaben, muss auf jeder Überweisung, damit sie korrekt ausgeführt werden kann, das von der Bank anzuwendende Kostenaufteilungsprinzip angegeben werden, nämlich **SHA** (der Begünstigte zahlt die von seinem Zahlungsdienstleister erhobenen Gebühren und der Zahlungsgeber die erhobenen Gebühren von seinem), **BEN** (der Begünstigte übernimmt die Gebühren) oder **OUR** (der Zahlungsgeber übernimmt die Gebühren).

Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass sämtliche Zahlungstransaktionen, die in einer Währung eines Landes des EWR abfließen und bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlungsgebers als auch der des Begünstigten in einem Land des EWR ansässig sind, nach dem SHA-Prinzip ausgeführt werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung gewünscht wird und vorbehaltlich der Zustimmung der Bank.

Bei Zahlungsvorgängen innerhalb der Europäischen Union, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsgebers und der Zahlungsempfänger beide in einem EWR-Land ansässig sind oder bei denen der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Dienstleister in einem EWR-Land ansässig ist, zahlt der Zahlungsempfänger die von seinem Zahlungsdienstleister erhobenen Gebühren, und der Zahler zahlt die von ihm erhobenen Gebühren, sofern die Bank nichts anderes vereinbart.

Bei zufließenden Zahlungstransaktionen beauftragt der Kunde die Bank, das vom Zahlungsgeber gewählte Kostenaufteilungsprinzip anzuwenden.

Der Kunde verzichtet darauf, in Bezug auf diesen Punkt des vorliegenden Artikels irgendeinen Einwand zu erheben.

C.2.3. Zustimmung zur Ausführung einer Überweisung

Eine Überweisung wird durch die handschriftliche oder elektronische Unterschrift des Kunden oder mittels elektronischer Entlastung bzw. durch telefonische Zustimmung des Kunden oder jedes andere von der Bank akzeptierte Verfahren genehmigt.

Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs kann auch durch Vermittlung des Zahlungsempfängers oder eines Zahlungsinisierungsdienstleisters erteilt werden.

C.2.4. Zustimmung zu den Diensten der TPP

Ein Zugriff auf die Konten durch Drittanbieter ist nur ab dem Zeitpunkt an möglich, an dem der Kunde seine ausdrückliche Zustimmung gibt.

Für den Kontoinformationsdienst (AIS) erfolgt die Zustimmung für einen Zeitraum von 90 Tagen erteilt und dies über die üblichen Authentifizierungsmittel des Kunden (hauptsächlich Luxtrust-Produkte).

Der Kunde gibt sein Einverständnis, dass die TPP Zugriff zu seinen Konten haben, Zahlungen auslösen und/oder eine Bestätigung über die Verfügbarkeit von Geldern erhalten können.

Die TPP können somit Zugang zu den folgenden Daten haben: Kontonummer, gebuchter Saldo, verfügbarer Saldo, Verlauf der Kontobewegungen und Einzelheiten der Transaktionen.

C.2.5. Zeitpunkt des Eingangs der Überweisung

Unbeschadet von Artikel C.1.6 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- gelten der Bank per Fax übermittelte Überweisungen als zu dem Zeitpunkt und an dem Datum bei der Bank eingegangen, die auf dem von der Bank erhaltenen Fax angegeben sind;
- gelten der Bank an der Kasse oder im Empfangsbereich der Geschäftsstelle übergebene Überweisungen als zu dem Zeitpunkt ihrer Übergabe an der Kasse oder im Empfangsbereich bei der Bank eingegangen, wobei der Eingangsstempel der Bank das maßgebliche Datum ausweist;
- die in die zu diesem Zweck vorgesehenen Briefkästen der Bank eingeworfenen Überweisungen werden an jedem Bankarbeitstag zu der in der gültigen Gebührenordnung der Bank festgelegten Leerungszeit (Sperrzeit) entnommen; nur die zum Zeitpunkt der Leerung im Briefkasten befindlichen Überweisungen gelten bei der Bank als am Tag der Leerung eingegangen;
- gelten über den Internet-Zugang der Bank ausgeführte Überweisungen als zu dem Zeitpunkt und an dem Datum bei der Bank eingegangen, die auf der Mitteilung über die Transaktionsausführung angegeben sind.

C.2.6. Maximale Dauer der Ausführung von Zahlungstransaktionen

In Euro inner- oder außerhalb eines EWR-Land durchgeführte Zahlungsvorgänge, in Luxemburg in einer Währung des EWR durchgeführte Vorgänge mit einer Fremdwährung jedoch ohne Währungsumtausch, sowie Vorgänge mit einer Umrechnung zwischen Euro und einer anderen Währung des EWR, wenn die Umrechnung im Mitgliedstaat dieser anderen Währung durchgeführt

wird und die Überweisung in Euro stattfindet, werden spätestens am ersten Bankgeschäftstag nach Eingang des Auftrags (so wie in Artikel C.2.5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingung festgelegt) durchgeführt, unter der Bedingung, dass die Vorschriften keine kürzere Frist vorschreiben.

Diese Frist kann bei Zahlungsaufträgen in Papierform um einen Bankarbeitstag verlängert werden.

Alle anderen innerhalb des EWR durchgeführten Zahlungsaufträgen werden innerhalb von 4 (vier) Bankarbeitstagen nach Eingang Auftrags (so wie in Artikel C.2.5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingung festgelegt) durchgeführt.

Bei allen anderen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR, unabhängig von der Währung (außer Euro) oder innerhalb des EWR, in einer Währung, die weder der Euro noch einer der Währungen der Länder des EWR ist, werden frühestens 4 (vier) Bankarbeitstage nach Eingang Auftrags (so wie in Artikel C.2.5 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingung festgelegt) durchgeführt.

C.2.7. Bereitstellung von Mitteln

Bei jedem Geldeingang, unabhängig von der Zahlungswährung, der Währung des Kontos des Begünstigten oder einer Währungsumrechnung, wird der Betrag des Zahlungsverkehrs dem Konto des Kunden am selben Tag gutgeschrieben, an dem das Geld auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters verfügbar wird.

C.3. Domizilierung (Zahlbarstellung)

C.3.1. Dienstbeschreibung

Die Domizilierung ist ein Zahlungsdienst, der darauf abzielt, das Zahlungskonto eines Zahlungsgebers zu belasten, wenn eine Zahlungstransaktion vom Begünstigten auf der Basis einer vom Zahlungsgeber dem Begünstigten, der dem Zahlungsdienstleister des Begünstigten oder dem eigenen Zahlungsdienstleister des Zahlungsgebers übergebenen erteilten Zustimmung in Auftrag gegeben wird.

C.3.2. Zustimmung zur Ausführung eines Domizilierungsgeschäfts

Ein Domizilierungsgeschäft gilt durch die handschriftliche oder elektronische Unterschrift des Kunden als Zahlungsgeber auf dem zugehörigen Domizilierungsauftrag als vom Kunden genehmigt.

C.3.3. Widerruf

In Abweichung von Artikel C.1.8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unbeschadet des Anspruchs auf Erstattung, darf der Zahlungsgeber die Zahlungsanweisung spätestens an dem Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Tag und noch vor der, im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank, angegebenen Uhrzeit (Sperrzeit) widerrufen.

Nach Ablauf dieser Frist darf der Zahlungsgeber die Zahlungsanweisung nur noch mit der Zustimmung der Bank widerrufen.

Domizilierungsgeschäfte können vom Kunden als Zahlungsgeber in der Geschäftsstelle, schriftlich, sowie mittels elektronischer Entlastung, per Telefon oder Fax oder über jedes andere von der Bank akzeptierte Kommunikationsmittel widerrufen werden.

Wird die Zustimmung zur Ausführung einer Reihe von Zahlungstransaktionen zurückgezogen, so bewirkt dies, dass jede spätere Zahlungstransaktion als nicht genehmigt gilt.

Im Fall eines Widerrufs ist die Bank ermächtigt, dem Kunden die Gebühren gemäß dem gültigen Gebührenverzeichnis der Bank zu belasten.

C.3.4. Ausführungsfrist

Das Domizilierungsgeschäft wird an dem vom Begünstigten vorgesehenen Ausführungstag getätigt, sofern das vorgesehene

Datum auf einen Bankarbeitstag fällt. Ist dies nicht der Fall, wird die Domizilierung am darauf folgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

C.3.5. Kontoschließung

Im Fall der Kontoschließung storniert die Bank jede Domizilierungsanweisung für das Konto. Der Kunde als Zahlungsgeber ist allein haftbar für die Übermittlung seiner neuen Bankdaten an seine Gläubiger.

Nach Eingang einer Aufforderung des empfangenden Zahlungsdienstleisters wird die Bank (als übermittelnde Bank) die Aufgaben des Leitfadens zur Bankenmobilität, der auf der Website www.ing.lu abrufbar ist, wahrnehmen und insbesondere das Zahlungskonto an dem in der Autorisierung angegebenen Datum schließen, wenn der Kunde keine offenen Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf dieses Zahlungskonto hat, und dem Kunden die Entgelte in Rechnung stellen, die den erbrachten Dienstleistungen gemäß der Tarifübersicht entsprechen.

C.3.6. Einreichung zur Einlösung

Jeder Kunde, der eine Domizilierung bei Six Payment Services, der Bank oder irgendeinem anderen Zahlungsdienstleister (nachstehend „begünstigter Kunde“ genannt) einreicht, verpflichtet sich vorbehaltlos, der Bank auf die erste Aufforderung hin jeden Betrag an Kapital und Zinsen zu erstatten, den die Bank gemäß der Artikel 62 und 63 der PSD-Richtlinie oder den SEPA-Vorschriften dem Zahlungsgeber einer beanstandeten Domizilierung direkt oder indirekt zurückerstatten muss.

Die vorliegende Verpflichtung bleibt nach dem Ende der Geschäftsbeziehungen des begünstigten Kunden mit der Bank dreizehn Monate lang gültig.

Die Bank wird vom begünstigten Kunden der beanstandeten Domizilierung ausdrücklich ermächtigt, jegliche in den Büchern der Bank geführten Konten, gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels mit jedem fälligen Betrag zu belasten.

Die Bank kann außerdem, ohne dazu verpflichtet zu sein und ohne dass sich hieraus für sie irgendeine Haftung ergibt, jede Einreichung zur Einlösung im Fall der Nichterstattung oder des Risikos der Zahlungsunfähigkeit des begünstigten Kunden ablehnen.

C.3.7. SEPA-Domizilierung (Zahlbarstellung)

Sofern der Bank nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben wurde, ermächtigt der Kunde die Bank, das Konto (die Konten) seiner Kundennummer(n) entsprechend jeder zur Einlösung vorgelegten SEPA-Domizilierung (Single European Payment Area) zu belasten.

Dadurch, dass der Kunde die Ausführung einer SEPA-Domizilierung in Bezug auf eine seiner Kundennummern akzeptiert, erkennt er an und akzeptiert, dass seine Anonymität nicht gewährleistet werden kann, zum einen deswegen, weil der Gläubiger eine Bank wählen kann, die die Einlösung der Domizilierung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vornimmt, und zum anderen aufgrund des Standortes der Bearbeitungssysteme dieser Aufträge im Ausland. Die Angaben zur Transaktion, sowie zur Identität und zur Kontonummer des Schuldners werden weitergeleitet und werden somit außerhalb des Großherzogtums Luxemburg verarbeitet und aufbewahrt.

C.4. Daueraufträge

C.4.1. Dienstbeschreibung

Ein Dauerauftrag ist eine vom Zahlungsgeber in Auftrag gegebene Zahlungstransaktion, die darauf abzielt, sein Zahlungskonto regelmäßig mit einem zuvor festgelegten Betrag zu belasten.

C.4.2. Zustimmung zur Ausführung eines Dauerauftrags

Ein Dauerauftrag gilt durch die handschriftliche oder elektronische Unterschrift des Kunden auf dem zugehörigen Überweisungsauftrag als vom Kunden genehmigt.

C.4.3. Ausführungsfrist

Der Dauerauftrag wird an dem vom Kunden vorgesehenen Ausführungstag ausgeführt, sofern das vorgesehene Datum auf einen Bankarbeitstag fällt. Ist dies nicht der Fall, wird der Dauerauftrag am darauf folgenden Bankarbeitstag ausgeführt.

C.4.4. Kontoschließung

Im Fall der Kontoschließung storniert die Bank jeden Dauerauftrag für das Konto.

C.5. Bargeldabhebung

C.5.1. Beschreibung der Dienstleistung

Die Bargeldabhebung ist ein vom Zahlungsgeber in Auftrag gegebener Zahlungsdienst, der darin besteht, sein Zahlungskonto gegen Aushändigung von Barmitteln zu belasten.

Die Bargeldabhebung kann in einer Geschäftsstelle oder mittels eines Zahlungsinstruments, an einem automatischen Bankschalter oder an einem Verkaufsstellen-Terminal durchgeführt werden.

Ein Kunde, der Bargeldbeträge von mehr als 10.000,- (in Worten zehntausend) EUR an einem bestimmten Tag abheben will, muss die Bank hierüber gemäß Artikel B.1.3 dieser Allgemeinen Bedingungen informieren.

Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank bei einer gewünschten Bargeldabhebung von über 10.000,- (in Worten: zehntausend) EUR dazu berechtigt ist, sich von der Auszahlungsverpflichtung in Form eines Verrechnungsschecks oder einer Banküberweisung in ein Land, in dem die gleichen Vorschriften in Bezug auf die **Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** gelten, wie im Großherzogtum Luxemburg, zu befreien. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die vom Kunden gewünschte Auszahlung nur gemäß den vorgenannten Modalitäten erfolgt.

C.5.2. Zustimmung zur Ausführung einer Bargeldabhebung

Die Bargeldabhebung gilt durch die handschriftliche oder elektronische Unterschrift des Kunden auf dem zugehörigen Auszahlungsauftrag als vom Kunden genehmigt.

C.5.3. Widerruf

Eine Bargeldabhebung ist unwiderruflich, sobald ihr der Kunde zugestimmt hat.

C.5.4. Ausführungsfrist

Vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen wird das Bargeld dem Zahler nach dem Erhalt der Bargeld-Auszahlungsanforderung gemäß Artikel C.5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt.

C.6. Bargeldeinzahlung

C.6.1. Beschreibung der Dienstleistung

Bei der Bargeldeinzahlung handelt es sich um eine vom Zahler eingeleitete Zahlungsleistung. Hierbei wird Bargeld auf ein Zahlungskonto eingezahlt, wobei dieses Bargeld danach dem vom Zahler genannten Zahlungskonto gutgeschrieben wird. Dies geschieht vorbehaltlich der in A.5.3 Absatz 8 und B.3.2 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Klauseln.

Bargeldeinzahlungen können in der Zweigstelle oder an dem in bestimmten Banken vorhandenen Geldautomaten erfolgen. Dies geschieht im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung über einen Nachtwächter oder eine Überwachungs- oder Sicherheitsfirma.

Mithilfe der Karte und Geheimzahl kann der Hauptinhaber und/oder der Karteninhaber auf das bzw. die mit der Karte verbundenen Konten Bargeldeinzahlungen in Form von Eurobanknoten vornehmen. Die Banknoten dürfen nicht gefaltet, zusammengeheftet oder mit einer Büroklammer zusammengehalten werden: sie dürfen nicht geknickt

sein. Pro Einzahlung ist eine Obergrenze an Banknoten vorgesehen, allerdings können mehrere Einzahlungen vorgenommen werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, umfangreiche Bargeldeinzahlungen aufgrund der mit diesen Einzahlungen verbundenen, operationellen Risiken und/oder der gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Geldwäschevorschriften abzulehnen. Die entsprechenden Höchstbeträge werden an den Geldautomaten und/oder in den geltenden Tarifübersichten ausgewiesen.

Bei der Bargeldeinzahlung via Geldautomat muss der Kunde die vom Automaten entgegengenommene Summe bestätigen. Sollte der Kunde diesen Betrag anfechten, wird lediglich der vom Kunden während der Einreichung über den Geldautomaten bestätigte Betrag berücksichtigt.

C.6.2. Zustimmung zur Ausführung einer Bargeldeinzahlung

Eine Bargeldeinzahlung gilt durch die handschriftliche oder elektronische Unterschrift des Kunden auf dem zugehörigen Einzahlungsauftrag als vom Kunden genehmigt.

C.6.3. Widerruf

Eine Bargeldeinzahlung ist unwiderruflich, sobald der Kunde die Barmittel übergeben hat.

C.6.4. Zeitpunkt des Eingangs

Über den Nachttresor erfolgte Einzahlungen werden an jedem Bankarbeitstag zu einer im gültigen Gebührenverzeichnis der Bank festgelegten Uhrzeit (Sperrzeit) entnommen; die zum Zeitpunkt der Leerung im Nachttresor vorhandenen Einzahlungen gelten als am Tag der Leerung bei der Bank eingegangen.

Die über eine auf Rechnung der Bank arbeitende Wach- und Schließgesellschaft vorgenommenen Einzahlungen gelten als am Tag der Leerung der Einzahlungen durch diese Wach- und Schließgesellschaft bei der Bank eingegangen.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet von Artikel C.1.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

C.6.5. Ausführungsfrist

Unbeschadet des Artikels C.1.9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden alle bei der Bank eingehenden oder als eingegangen angesehenen Überweisungen ausgezahlt und dem vom Zahlungsgeber benannten Zahlungskonto zur Verfügung gestellt.

- a) Am Tag des Geldeingangs (D)
 - bei gleicher Depotwährung und Kontowährung für einen Verbraucherkunden;
- b) Spätestens am nächsten Bankarbeitstag (D+1)
 - bei identischer Depotwährung und Kontowährung für einen Nicht-Verbraucher-Kunden
 - bei abweichender Zahlungs- und Kontowährung für Barzahlungen in EUR auf ein Konto in EWR-Währung;
- (c) Spätestens am zweiten Bankgeschäftstag nach dem zweiten Bankgeschäftstag (D+2)
 - im Falle einer anderen Zahlungs- und Kontowährung für Barzahlungen in EUR auf ein Nicht-EWR-Konto.

C.7. V PAY- und Visa-Karten

C.7.1. Die Bank kann den Kunden oder ihren Bevollmächtigten auf deren Anfrage und auf deren Kosten so genannte „V PAY-Karten“ oder „Visa-Karten“ ausstellen. Die Bestimmungen für diese Karten sind im Detail im jeweiligen Kartenantrag geregelt, sowie in den im Rahmen der V PAY- oder Visa International-Systeme erstellten Vorschriften und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – V PAY oder Visa. Das Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ („Europäische Standardinformationen“) wird dem Kunden zu gegebener Zeit vor Unterzeichnung der sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY oder Visa übermittelt.

C.8. Internet-Zugang der Bank und Mobilfunk-Zugang zur Webseite

C.8.1. Die Bank stellt den Kunden im Rahmen von Sondervereinbarungen über den für die Kunden zugänglichen Online-Bereich der bankeigenen Webseite einen Online-Bankingservice zur Verfügung. Dieser Service unterliegt den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Internet und Fernabsatz.

C.8.2. Die Kunden verfügen über einen mobilen Zugang auf die Webseite der Bank. Dieser wird von der Bank über bankeigene EDV-Systeme (hierzu zählen insbesondere Softwareprogramme und Server) bereitgestellt. Zur Verwendung dieses Services müssen die Kunden über ein kompatibles EDV-System, wie z. B. Apple, Android, oder ein beliebiges anderes, von der Bank zu einem späteren Zeitpunkt eventuell vorgegebenes System verfügen. Mithilfe dieses Systems können die Kunden auf den Online-Bereich der bankeigenen Webseite zugreifen.

C.8.3. Sollte dieser Service von einem der Inhaber eines UND-Kontos nach schriftlicher Genehmigung aller weiteren Kontoinhaber abonniert werden, wird gleichzeitig ausdrücklich vereinbart, dass sich diese Genehmigung auch über die Tatsache erstreckt, dass dieser Mitinhaber **individuell und unabhängig von den weiteren Kontoinhabern über sämtliche Geldmittel und Werte verfügen, beliebige Aktionen für die Kontoverwaltung durchführen, Darlehens- oder Kreditvereinbarungen abschließen, Pfandrechte bestellen sowie sämtliche Geldmittel und Werte über das Online-Banking abheben kann.** Dies gilt auch für den Erwerb von Produkten und/oder Leistungen, die über diesen Kommunikationskanal angeboten werden. Dieser Mitinhaber des Kontos ist dazu verpflichtet, den bzw. die anderen Mitinhaber hierüber zu informieren. Sämtliche Kontoinhaber bzw. Mitinhaber des Kontos verpflichten sich dazu, die Bank von der Haftung von jeglichen Schäden frei zu halten, die auf eine ausbleibende Information der Mitinhaber durch den die Aufträge ausführenden Kontoinhaber oder auf nicht vorliegende Genehmigungen zurückgeführt werden können. Bei online ausgeführten Transaktionen wird davon ausgegangen, dass sämtliche, an einen der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos übermittelte Schriftwechsel oder Informationen an alle Mitinhaber dieses Kontos gerichtet sind und allen Mitinhabern bereitgestellt wurden.

C.9. Zugang durch Drittanbieter von Zahlungsdiensten („TPP“ oder „Third Party Provider“)

C.9.1. Die Bank ist verpflichtet, die Online-Zahlungskonten des Kunden Drittanbietern mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zugänglich zu machen, wenn ein Kunde die von diesem angebotene Dienste in Anspruch nehmen möchte. In diesem Falle ist der Kunde alleinig für den Abschluss von angemessenen Verträgen mit diesen Drittanbietern zuständig.

C.9.2. Es gibt zwei Kategorien von Drittanbietern im Zahlungsverkehr: Drittanbieter vom Typ AISP, die Kontoinformationsdienste anbieten und Drittanbieter vom Typ PISP, die Zahlungsdienste auslösen.

C.9.3. Die Bank ist in eine Plattform der ING-Gruppe integriert, die den TPP eine gemeinsame API-Bibliothek bietet um es Bankkunden zu ermöglichen, die Kontoinformationen abzurufen, Zahlungen auszulösen und die Verfügbarkeit von Geldern zu bestätigen (nachstehend die „PSD2-Dienste“). Die TPPs loggen sich in die PSD2 ING-Konzernlösung ein, von der aus die Kunden der Bank Zugang zu den PSD2-Diensten haben.

C.9.4. Der TPP leitet Zahlungsanweisungen an die Bank weiter und/oder stellt die Information von TPP zur Verfügung, sofern:

- die Nutzung des ING-Kanals für diese Dienste wurde von ihr akzeptiert wird;
- ein Zahlungsauftrag gemäß den Anforderungen und Weisungen der Bank erteilt wurde;
- der Kontoinhaber den Kunden und/oder den Benutzer ermächtigt hat, das/die Konto(en) des/der Kontoinhaber(s),

das/die bei einem Dritten PSP geführt wird/sind, dem ING-Kanal hinzuzufügen, das/die Konto(en) zu führen, Zahlungsaufträge zu übertragen und/oder Informationen über das/die Konto(e) zu erhalten hat; und

- der Kontoinhaber den Dritten PSP, bei dem das Konto geführt wird, ermächtigt hat, die von der Bank übermittelten Zahlungsaufträge auszuführen und die Kontoinformationen an die Bank zu übermitteln.

Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass sich die Bank darauf berufen kann, dass alle in dieser Klausel genannten Ermächtigungen gelten und wirksam sind, bis die Bank eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erhält.

Der Kunde ermächtigt die Bank zur Übermittlung eines Zahlungsauftrages durch Eingabe seiner elektronischen Signatur und/oder anderer Autorisierungsmittel sowie durch Einreichung oder Abschluss der Einleitung des Zahlungsauftrages.

Sofern in den Leistungsunterlagen nichts anderes angegeben ist, wird die Bank nach Erhalt eines Zahlungsauftrag an den Dritten PSP übermitteln. Geht der Zahlungsauftrag nicht an einem Werktag oder nach Ablauf der Annahmeschlusszeit (cut-off time) ein, so gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Werktag eingegangen.

Die Bank haftet nur für die Übermittlung des Zahlungsauftrags an die Drittpartei PSP. Die Bank haftet nicht für die Übereinstimmung des übermittelten Zahlungsauftrages mit den von der Drittpartei PSP vorgegebenen Standardformaten. Die Ausführung von übermittelten Zahlungsaufträgen unterliegt den Bedingungen der Drittpartei PSP und die Bank haftet nicht für die Ausführung solcher Aufträge oder für die Handlungen oder Unterlassungen dieser Drittpartei PSP.

Ein von der Bank zu übermittelnder Zahlungsauftrag kann bei der Bank nicht widerrufen werden, es sei denn, es ist in den Leistungsunterlagen etwas anderes angegeben. Der Widerruf eines Zahlungsauftrages ist nur direkt mit dem für die Ausführung eines Zahlungsauftrages verantwortlichen Dritten PSP und zu dessen Bedingungen möglich.

Kunden haben das Recht, Dienstleistungen von Drittparteien TPPs oder PSPs zu nutzen, um Zahlungen einzuleiten, vorausgesetzt, dass diese Drittparteien TPPs oder PSPs eine Genehmigung von den zuständigen Behörden erhalten haben, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind (ohne dass die Bank dazu verpflichtet ist, diesen zu kontrollieren).

Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, behält sich die Bank das Recht vor, in den folgenden Fällen jede Zugangsanfrage und/oder Zahlungstransaktion abzulehnen, die vom Kunden und/oder einem Benutzer, der Kontoinformationsdienste (AISP) und/oder Zahlungsinitiierungsdienste (PISP) nutzt, die von TPPs oder PSPs Third Party angeboten werden:

- wenn der Kunde nicht ausdrücklich in den Zugriff auf seine personenbezogenen Daten eingewilligt hat;
- wenn der Kunde der Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder einer Reihe von Zahlungsvorgängen (in der zwischen dem Zahlungsgeber und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form) nicht zugestimmt hat; oder
- aus angemessenen Sicherheitsgründen.

Die Elemente zur Identifikation / Authentifizierung des Kunden für seinen Internetzugang sind streng persönlich und nicht übertragbar.

Der Kunde ist daher verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Identifikationselemente zu treffen und trägt alle Risiken und Verluste, die mit der Übertragung dieser Identifikationselemente auf einen von ihm beauftragten möglichen Dritten verbunden sind.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Zugang zu den Internet-Diensten der Bank zu sperren oder einzuschränken, wenn ein (mutmaßlicher) unberechtigter oder betrügerischer Zugang zum/zu den Zahlungskonto(en) des Kunden durch einen AISP oder einen PISP oder eine betrügerische Auslösung eines Zahlungsauftrag durch einen

PISP vorliegt. Die Bank kann einen vom Kunden mit einem Verbindungstool ausgelösten Vorgang oder das Verbindungstool selbst sperren. Die Bank wird den Kunden auf dem von ihr gewählten Weg über die Sperrung der Internet-Dienste oder des Verbindungstools informieren, und zwar möglichst vor der Sperrung und spätestens unmittelbar danach, es sei denn, diese Benachrichtigung ist aus einem beliebigen Grund (insbesondere aus Sicherheitsgründen) nicht akzeptabel oder gesetzlich verboten. Um die Freigabe des gesperrten Vorgangs, der Internetdienste oder der persönlichen Identifikatoren oder des Verbindungstools zu erhalten, richtet der Kunde seinen Antrag auf Freigabe gemäß dem luxemburgischen Recht an die Bank. Im Falle einer Sperrung aus Gründen im Zusammenhang mit einem AISP oder einem PISP, wird der Zugang zum/zu den Zahlungskonto(en) des Kunden von der Bank selbst freigegeben, wenn die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr vorliegen. Die Bank haftet nicht für eventuelle Schäden infolge einer Sperrung und/oder fehlenden Informationen über diese Sperrung, es sei denn, die Bank hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

C.10. Befreiung von Protesterhebung

C.10.1. Außer auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden sind die Bank und ihre Geschäftspartner nicht gehalten, einen Protest mangels Annahme oder Zahlung vorzunehmen, noch darüber Mitteilung zu machen, noch die zu diesem Zweck gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für Wertpapiere einzuhalten, die sich aufgrund ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Begünstigte, Inhaberin oder als Inkassobeauftragte in ihrem Besitz befinden. Falls die Bank dennoch diese Formalitäten erledigt, so geschieht dies, ohne dass sie dafür die Haftung übernimmt.

D. Handelswechselbestimmungen

D.1. Allgemeines

D.1.1. Im Rahmen des vorliegenden Abschnittes werden mit der Bezeichnung „Handelswechsel“ die Begriffe Wechsel, Eigenwechsel, Warrants, Schecks und Dokumentenwechsel abgedeckt; wobei diese Aufzählung nicht einschränkend ist.

D.1.2. In bestimmten Fällen kann der Wechsel von der Bank reguliert werden, ohne dass dieser Geschäftsvorgang für die Bank in irgendeiner Weise zu einer Haftung führt, insbesondere in Bezug auf die Echtheit der Unterschriften und die Gültigkeit der diversen Vermerke.

D.1.3. Die Bank haftet nicht für Konsequenzen, die sich im Rahmen der Auftragsausführung bei ungenauen, unvollständigen oder falschen Anweisungen des Einlösers ergeben.

D.1.4. Die Bank verwendet die größtmögliche Sorgfalt für die ihr mit Anweisungen übergebenen Wechsel, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für deren Nichtbefolgung durch die Zessionare.

D.1.5. Die Bank und ihre Geschäftspartner verpflichten sich nur im Rahmen ihrer materiellen Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse und Fristen, um die mit dem zur Einlösung ausgehändigten Wechsel verbundenen Rechte zu wahren. Daher übernimmt die Bank keine Haftung für die Vorlage der Handelswechsel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und keine Garantie für die Protestausübung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

D.2. Schecks

D.2.1. Scheckformulare können dem Kunden auf seine Anfrage hin ausgestellt werden. Die Bank kann jedoch weder dazu gezwungen werden, dieser Anfrage nachzukommen, noch muss sie die Gründe für eine eventuelle ablehnende Entscheidung mitteilen.

D.2.2. Es steht der Bank außer bei ausdrücklicher Vereinbarung frei, nicht angekündigte Schecks auf Rechnung und Risiko des Inhabers auszus zahlen.

D.2.3. Außer im Fall grober Fahrlässigkeit haftet die Bank nicht für Folgeschäden jeglicher Art, die sich durch Missbrauch, Verlust, Unterschlagung, Fälschung oder Veruntreuung der Scheckformulare ergeben können.

D.2.4. Bei Verlust, Unterschlagung oder Veruntreuung der Scheckformulare ist der Kunde gehalten, die Bank per Einschreiben sofort zu informieren.

D.2.5. Die Bank behält sich das Recht vor, die Auszahlung von nicht gedeckten Schecks zu verweigern.

D.2.6. Die Bank hat das Recht, dem Kunden sofort und per Einschreiben das Recht auf Ausstellung, der in seinem Besitz befindlichen Schecks zu entziehen, ohne die Gründe für diese Entscheidung mitteilen zu müssen. In einem solchen Fall ist der Kunde gehalten, die unbenutzten Scheckformulare sofort zurückzugeben. Bricht die Bank gleichzeitig auch ihre Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ab, wird ihm ein etwaiger Habensaldo auf dem Konto nicht eher als nach Rückgabe der unbenutzten Scheckformulare bzw. nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen zu den angegebenen Bedingungen in Artikel B.9 der vorliegenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.

D.2.7. Ein Kunde, der von sich aus die Geschäftsbeziehung mit der Bank abbricht, ist ebenfalls gehalten, die in seinem Besitz befindlichen Scheckformulare zurückzugeben.

D.2.8. Erklärt sich ein Kunde nicht mit der Zahlung eines von ihm aus gestellten Scheck einverstanden, so behält sich die Bank das Recht vor, diesen Einwand zu berücksichtigen oder nicht. Im Fall, dass die Bank sich für die erste Möglichkeit entscheidet, hat sie das Recht, einen Betrag in Höhe des Scheckbetrags auf dem Konto des Kunden zu sperren, und zwar entweder bis zum Eingang einer sowohl vom Scheckempfänger als auch vom Kunden unterzeichneten Erklärung über eine gütliche Einigung oder bis zum Eingang einer rechtskräftig getroffenen Entscheidung über die Rechte des Kunden bzw. des Scheckempfängers.

D.3. Abrechnung / Nicht eingelöste Wechsel

D.3.1. Unter Vorbehalt des Artikels D.3.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Betrag des eingereichten Wechsels erst nach der tatsächlich erfolgten Einzahlung an den Einlöser ausgezahlt oder seinem Konto gutgeschrieben. Die Bank kann dem Einlöser den Betrag dennoch mit der Klausel „unter Vorbehalt“ gutschreiben. Der Nettoerlös aus der Einlösung steht dem Einlöser somit nur unter dem Vorbehalt zu, dass die Bank den Erlös tatsächlich erhalten hat.

D.3.2. Handelt es sich um einen Devisenwechsel, der in Euro gutzuschreiben ist, wird dieser zum im Großherzogtum anwendbaren oder zum mit dem Kunden vereinbarten Kurs abgerechnet.

D.3.3. In Bezug auf die „unter Vorbehalt“ gutgeschriebenen und nicht bei Fälligkeit eingelösten Wechsel (Wechselprotest mangels Annahme oder Zahlung oder nicht protestierte Wechsel), kann die Bank das Konto des Kunden mit den entsprechenden Beträgen belasten, und zwar unbeschadet ihrer, auf dem Rechtswege durchsetzbaren Ansprüche gegen den Aussteller, den Bezogenen, die Indossanten und alle weiteren Schuldner aus dem besagten Wechsel, dessen Eigentümerin die Bank bis zur endgültigen Begleichung aller Sollsaldi bleibt; dasselbe gilt für noch nicht fällig gewordene Wechsel.

D.3.4. Das Recht auf Zurückbuchung und Eigentumsvorbehalt an allen fälligen oder noch nicht fälligen Wechseln besteht selbst im Fall der Insolvenz des Kunden, ganz gleich, wie die Soll- oder Habensituation des Kunden gegenüber der Bank vor der Zurückbuchung ist. Die an den zurückgebuchten Wechseln teilweise vorgenommene Einlösung kann nicht mit dem nach Zurückbuchung erhaltenen Sollsald verrechnet

werden, auf den die Bank bei Insolvenz oder in einem Insolvenzverfahren Anspruch erheben kann.

D.3.5. Jeder Wechsel, den der vorausgehende Indossant nicht mit dem Vermerk "ohne Kosten" oder "ohne Protest" oder ähnlichen Angaben versehen hat, wird im Fall der Nichteinlösung als protestfähiger Wechsel angesehen. Die Tatsache, dass kein Protest erhoben wurde, kann die Bank dennoch nicht daran hindern, Wechsel unter den oben angegebenen Umständen und Bedingungen zurückzubuchen.

D.3.6. Für den Fall, dass die Bezogenen oder Wechselnehmer das Recht haben, von den Indossanten nach Zahlung die Rückzahlung der Wechsel zu verlangen, verpflichten sich die Indossanten, der Bank auf schriftliche und formlose Anfrage hin den Erlös aus der Zahlung jeglichen Wechsels, dessen Rückzahlung von der Bank gefordert worden ist, unverzüglich zu erstatten, und zwar unabhängig von der seit der Zahlung vergangenen Zeit. Die Bank behält sich das Recht vor, das Konto des Indossanten mit dem somit zurückzuerstattenden Betrag zu belasten, ohne zuvor dessen Zustimmung erhalten zu haben.

D.4. Haftung

D.4.1. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die hervorgerufen werden können:

- durch den Verlust der Wechsel infolge von Ereignissen höherer Gewalt (Krieg, Brand, usw.), sowie Schäden infolge von Irrtümern der Post, Verlust oder Diebstahl der Briefe oder Streik, usw.;
- durch die Nichtvorlage der entweder zum Wechseldiskont oder zum Zweck der Einlösung bei der Bank eingereichten Wechsel aus denselben Gründen;
- durch die nicht ordnungsgemäße Vorlage der Wechsel infolge unvollständiger Angabe der Adresse der Bezogenen;
- durch Unregelmäßigkeiten der Wechsel in Bezug auf die Form ihrer Ausstellungsorder oder aus jedem anderen Grund, außer im Fall grober Fahrlässigkeit der Bank;
- im Fall eines zur Annahme vorgelegten Wechsels, weder in Bezug auf die Gültigkeit der Unterschrift des Ausstellers, noch und vor allem nicht in Bezug auf die Echtheit oder die Rechtmäßigkeit der Annahme;
- aufgrund von Anfragen nach kostenfreier Rücksendung der Wechsel, die dem Portfolio der Bank entnommen wurden.

D.5. Einlösung von Dokumentenwechseln

D.5.1. Der Kunde bestätigt die Gültigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Dokumente, die er zur Einlösung übergibt, insbesondere was die Vermerke betrifft, die diese obligatorisch enthalten müssen; er bestätigt ebenso die Echtheit der, in welcher Eigenschaft und zu welchem Zweck auch immer, angebrachten Unterschriften auf den Dokumenten. Der Kunde erkennt deshalb an, dass die Bank diesbezüglich keine Pflicht zur Überprüfung trifft, und erklärt, für alle eventuell, aufgrund fehlender Gültigkeit der Dokumente, die von ihm zur Einlösung übergeben wurden, ihrer Unregelmäßigkeit oder Unechtheit der auf ihnen angebrachten Unterschriften verursachten Folgen aufzukommen.

Wenn die Bank die Dokumentenwechsel zur Einlösung vorlegt, übernimmt sie zudem keinerlei Haftung bezüglich der Dokumente, der Korrektheit der Berechnungen, der Menge, der Qualität oder des Wertes der durch die Dokumente repräsentierten Waren, der Bedingungen der Versicherungspolice und der Solvenz der Versicherer.

Sollte die Bank dennoch, und unbeschadet des Vorstehenden, zufällig die Unvollständigkeit, Ungenauigkeit, Unkorrektheit oder Unregelmäßigkeit eines ihr zur Einlösung vorgelegten Dokuments feststellen, kann sie, ohne dazu verpflichtet zu sein, dieses entweder dem Kunden zurückgeben oder es regulieren, wenn sie in der Lage ist, die Daten des Dokumentes zu berichtigen. Dieser Vorgang führt jedoch nicht zu einer Garantie der Bank im Hinblick auf die Korrektheit des Dokumentes.

D.5.2. Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung verweigert die Bank den Empfang oder die Aufbewahrung von Waren.

D.5.3. Die Bank übernimmt keine Haftung für fehlende oder ungenaue Anweisungen in Bezug auf die Ausstellung der Dokumente, der Versicherung, des Versandes oder der Zwischenlagerung der Waren, etc.

D.6. Domizilierung von Handelswechseln

D.6.1. Jeder Inhaber eines Kontos bei der Bank kann durch allgemeine Domizilierungsvereinbarung die auf ihn, sowohl in Euro als auch in ausländischen Währungen, ausgestellten Handelswechsel bei den Schaltern der Bank domizilieren. Durch diese allgemeine Domizilierungsvereinbarung ermächtigt der Inhaber die Bank bei Einlösung des durch ihn domizilierten und akzeptierten Wechsels sein Konto per Lastschrift zu belasten.

D.6.2. Die Bank betrachtet alle ihren Schaltern zugewiesenen Domizilierungen als rechtswirksam, sofern in diesen die Nummer des zu belastenden Girokontos aufgeführt ist.

D.6.3. Die Bank übernimmt keine Haftung in Bezug auf die Echtheit und Gültigkeit der domizilierten Wechsel, die sie auf Anweisung des Kunden eingelöst hat.

E. Kreditbestimmungen

E.1. Allgemeines

Für alle Kredite, gleich welcher Form, gelten die Klauseln und Bedingungen:

- der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- der Allgemeinen Kreditbestimmungen
- der Kreditbestätigungsschreiben
- der notariellen oder privatschriftlichen Verträge und andere, die Bewilligung und Inanspruchnahme von Krediten betreffende Unterlagen

Die Bank behält sich das Recht vor, den Kunden, denen eine Kreditlinie eingeräumt wurde, jede Änderung auf beliebigem Weg mitzuteilen, insbesondere per Einschreiben, per gewöhnlichem Geschäftsbrief mit oder ohne Durchschrift zum "Einverständnis" oder durch Mitteilung, die mit den periodischen Kontoauszügen mitgeschickt wird, oder durch Aufdruck auf den Auszügen selbst.

Die Bank kann einen Kreditantrag stets ohne Begründung ablehnen, ausgenommen unabdingbarer gesetzlicher Bestimmungen.

Vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Bestimmungen in der anwendbaren Kreditdokumentation ist bei allen Darlehen, Krediten, Kreditlinien, Fazilitäten, Auszahlungen und sonstigen Mittelbereitstellungen vereinbart, dass, wenn sich der herangezogene Zinssatz nach einem externen Referenzzinssatz (wie Euribor, Libor, Eonia usw.) zuzüglich der Marge der Bank richtet, der besagte Zinssatz niemals niedriger als diese Marge sein kann.

E.2. Dokumenten-Akkreditiv

E.2.1. Unbeschadet besonderen Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten für die durch Vermittlung der Bank erfolgten Dokumenten-Akkreditive die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive", die von der Internationalen Handelskammer in Paris kodifiziert wurden, und deren Wortlaut den Beteiligten auf Anfrage ausgehändigt wird; ebenso gelten die Klauseln der vorliegenden Bedingungen in allen, durch diese „Richtlinien und Gebräuche“ nicht geregelten Fällen.

E.2.2. Die diversen Gebühren, mit denen das Konto des Auftraggebers belastet wird, sowie alle anderen der Bank und ihren Geschäftspartnern entstandenen Kosten werden im Fall der

Aufhebung, des Widerrufs oder der Nichtinanspruchnahme der Kredite nicht zurückerstattet.

E.2.3. Vor Entgegennahme der Dokumente überprüft die Bank, ob diese dem Anschein nach den Bedingungen des Dokumenten-Akkreditives entsprechen. Die unter diesen Bedingungen erfolgte Hinterlegung der Dokumente verpflichtet den Auftraggeber dazu, die Bank zu entlasten und die Dokumente in Empfang zu nehmen.

E.2.4. Im Fall eines Transits ist der Auftraggeber gehalten, den Transitedienstleister selbst zu bestimmen. In Ermangelung einer diesbezüglichen Anweisung, ist die Bank berechtigt, die Dienstleistungen eines Transitediteurs ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen. In beiden Fällen übernimmt die Bank keine Haftung für durch den Transit entstandene Schäden, auch nicht beim Verschulden des Transitediteurs. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Erstattung der, durch den Transitediteur bei der Bank eingeforderten Erhaltungskosten, der Kosten für die Weiterbeförderung, etc.

E.2.5. Nimmt die Bank die Dienstleistungen einer anderen Bank in Anspruch, um den vom Auftraggeber erteilten Anweisungen Folge leisten zu können, betrachtet sie sich in allen Fällen als dazu berechtigt, ohne jegliche Haftung und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers der Bank, deren Hilfe sie in Anspruch genommen hat, Mittel zuzuweisen.

E.2.6. Der Bank obliegt keinerlei Haftung, wenn es aufgrund ausländischer Gesetze oder Bestimmungen nicht zur tatsächlichen Krediteröffnung oder Inanspruchnahme des Kredites kommt. Die Bank übernimmt ebenso keine Haftung bezüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Unterlagen gedruckt sind, die der Bank ausgehändigt wurden.

E.2.7. Für die Auslegung der geschäftlichen Fachsprache hält sich die Bank an die geltenden "Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsbegriffen" (INCOTERMS) der Internationalen Handelskammer.

F. Bestimmungen über die Finanzinstrumente und Investitionsdienstleistungen

F.1. Allgemeines

F.1.1 - Einleitung

F.1.1.1 Dieses Kapitel F betrifft alle Geschäfte in Finanzinstrumenten mit oder über die Bank. Es beschreibt auch die Rechte und Pflichten des Kunden im Bereich der Finanzinstrumente. Es ist untrennbar mit der Best Order Execution Policy (nachfolgend "Ausführungsgrundsätze" genannt) verbunden. Die Bank fordert den Kunden auf, die Ausführungsgrundsätze zur Kenntnis zu nehmen. Wenn bei einer Änderung der Ausführungsgrundsätze der Kunde von seinem Recht zur Kündigung der Geschäftsbeziehung mit der Bank gemäß Artikel A.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Gebrauch macht, bedeutet es, dass der Kunde den geltenden Ausführungsgrundsätzen zustimmt. Die Bestimmungen dieses Kapitels F und der Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden, es sei denn, zwischen der Bank und dem Kunden wurden eine besondere Vereinbarung und/oder besondere Ausführungsgrundsätze vereinbart.

F.1.1.2. Die in diesem Kapitel F und in der Ausführungspolitik festgelegten Haftungsbeschränkungen der Bank beeinträchtigen nicht die allgemeine Sorgfaltspflicht, nach der die Bank ihre Verantwortung für grobes oder vorsätzliches Fehlverhalten - mit Ausnahme von geringfügigem Fehlverhalten - anerkennt, das sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit durch sie oder ihre Bediensteten gemäß Artikel A.7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begangen hat.

F.1.1.3. Die Bestimmungen dieses Kapitels F gelten unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente in physischer Verwahrung in einem Depot der Bank oder auf einem Finanzinstrument-Konto verwahrt werden.

F.1.1.4. Die jeweils aktuelle Fassung der gültigen Ausführungspolitik steht in den Geschäftsstellen der Bank und auf der Website www.ing.lu (in der Rubrik Vorschriften/MiFID2) zur Verfügung.

Der Kunde wird ebenfalls aufgefordert, den „Leitfaden für Anleger“ einzusehen, dessen Zweck es ist, die hauptsächlichsten Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken darzulegen, und die jedem Kunden bei der Eröffnung eines Finanzinstrument-Kontos ausgehändigt wird.

F.1.2. Die Finanzinstrumente

F.1.2.1. Definitionen

Die folgende Terminologie wird in diesem Kapitel F und in den anderen Dokumenten, die Transaktionen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten betreffen, verwendet. Die Begriffe können sowohl in Plural- als auch in Singularform verwendet werden:

A. – Titel, Wertpapiere und Finanzinstrumente
Zur Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Begriffe „Titel“, „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ unterschiedslos verwendet und beziehen sich auf alle Finanzinstrumente im Sinne der luxemburgischen Finanzgesetzgebung (insbesondere Aktien, Anleihen, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OPCs einschließlich „Exchanged Traded Funds“ (ETFs)), Finanztermingeschäfte, Zinsterminverträge ohne Spar- und Investitionsversicherungen.

B - Wertpapier- und Geldkonten

§1. Unter „Wertpapierkonto“ versteht man das spezifische Konto, auf dem Finanzinstrumente registriert sind.

§2. Unter „Geldkonto“ versteht man das mit dem betreffenden Wertpapierkonto verknüpfte Bargeld-Soll- oder Haben-Konto. Das Geldkonto hat in der Regel die gleiche IBAN-Nummer wie das Wertpapierkonto, mit dem es verbunden ist.

C – Transaktionen

Unter „Transaktionen“ versteht man Kauf, Verkauf oder Zeichnung von Wertpapieren, mit Ausnahme der zeitweiligen Verkäufe von Wertpapieren. Der Begriff „Kauf“ bezieht sich auf Käufe als solche, aber auch auf Zeichnungen (z. B. Anteile von OPC oder SICAV (Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital)). Der Begriff „Verkauf“ bezieht sich auf Verkäufe als solche, umfasst aber auch Rücknahmen (z. B. von Anteilen an Sicavs, sowie Bargutscheine, wenn diese nicht öffentlich verkauft werden können).

D – Investmentdienstleistungen und zusätzliche Dienstleistungen

Die Bank bietet insbesondere die folgenden Investment- und zusätzlichen Dienstleistungen an:

- Portfoliomanagement;
- Anlageberatung;
- der Empfang und die Übermittlung von Aufträgen für Finanzinstrumente;
- die Ausführung von Aufträgen im Namen der Kunden;
- die Aufbewahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung der Kunden;

(nachstehend „Dienstleistungen“ genannt). Sie werden in Abschnitt F.1.4 dieses Kapitels F definiert.

E – Komplexe und nicht komplexe Finanzinstrumente

§1. Zu den „Nicht komplexen Finanzinstrumenten“ zählen insbesondere Aktien, die zum Handel auf einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes zugelassen sind (einschließlich Exchanged Traded Funds (ETFs), Geldmarktinstrumente,

Anleihen und andere Schuldtitel, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), strukturierte Einlagen und andere nicht komplexe Finanzinstrumente, die die von der luxemburgischen oder europäischen Finanzgesetzgebung festgelegten Kriterien erfüllen.

§2. „Komplexe Finanzinstrumente“ sind sämtliche Finanzinstrumente, die nicht unter die gesetzliche Definition der nicht komplexen Finanzinstrumente fallen. Dazu gehören unter anderem alle Wertpapiere, die zum Erwerb oder Verkauf anderer Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barabgeltung führen, die unter Bezugnahme auf Schuldverschreibungen, Währungen, Zinssätze, Renditen, Rohstoffe oder andere Indizes oder Maßnahmen festgelegt werden (z. B. Optionsscheine, strukturierte Schuldverschreibungen („Structured Notes“), Optionskontrakte, Termingeschäfte, Swaps, künftige Tarifverträge und andere Derivatkontrakte in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Renditen, Erträge, Emissionszertifikate, Rohstoffe, Klimavariablen, Frachtraten, Inflationsraten oder andere amtliche Wirtschaftsstatistiken oder andere derivative Instrumente, Indizes oder Maßnahmen, die durch physische Lieferung oder per Barzahlung beglichen werden können.

Als "Komplexe" gelten auch folgende Finanzinstrumente: Anteile von Hedge Funds; Aktien, Obligationen und Geldmarktinstrumente, die ein Derivat enthalten; Anleihen und Geldmarktinstrumente mit einer Struktur, die es dem Kunden erschwert, das Risiko einzuschätzen; strukturierte Fonds; strukturierte Einlagen mit einer Struktur, die es für den Kunden, CFDs und Emissionszertifikate schwierig macht, das Risiko in Bezug auf die Rendite oder die Kosten des Ausstiegs aus dem Produkt vor Fälligkeit abzuschätzen.

F.1.2.2. Allgemeines

A - Kommunikationsarten

Die von den Kunden eingereichten Aufträge über Finanzinstrumente müssen den Regeln entsprechen, die sich auf die vom Kunden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Aufträge beziehen. Bei diesen Aufträgen kann der Kunde mit der Bank über unterschiedliche Kommunikationsmittel kommunizieren. Die Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel (insbesondere Telefon und/oder Telefax oder Internetzugang) setzt jedoch den Abschluss einer besonderen Vereinbarung und/oder die Bestätigung durch andere Kommunikationsmittel voraus, wenn die Bank es für erforderlich hält.

B - Deckungsverpflichtungen für Aufträge mit Finanzinstrumenten

§1. Bei der Zeichnung oder dem Erwerb von Finanzinstrumenten: Der Kunde stellt sicher, dass die Bank über eine ausreichende Bardeckung verfügt, um seinen Kauf- oder Zeichnungsauftrag für ein Finanzinstrument auszuführen. Die Bank ist berechtigt, den verfügbaren Saldo des für diese Operation zu belastenden Kontos um den indikativen Betrag des Auftrags (ohne Gebühren und Steuern) als Rückstellung für den Auftrag bis zur Ausführung, Stornierung oder zum Ablauf dieses Auftrags zu sperren und zu reduzieren. Mit der Ausführung des Kauf- oder Zeichnungsauftrags für die betreffenden Wertpapiere wird der so nicht verfügbare Betrag gegebenenfalls bis zur Differenz zwischen dem gesperrten Betrag und dem der Bank nach Ausführung des Auftrags tatsächlich geschuldeten Betrag (einschließlich Kosten und Steuern) wieder verfügbar.

Bei Stornierung oder Ablauf der Bestellung wird der so nicht verfügbare Betrag wieder vollständig verfügbar. In jedem Fall werden in der Regel Zinserträge auf die betreffenden Beträge verbucht, ohne dass ein Verlust aus dieser Nichtverfügbarkeit entsteht. Der indikative Betrag der Order entspricht der Anzahl der gewünschten Wertpapiere, multipliziert mit dem letzten bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Order oder gegebenenfalls dem für diese Wertpapiere gewählten Limitpreis, ohne Gebühren und Steuern.

§2. Beim Verkauf oder Rückkauf von Finanzinstrumenten: wenn ein Kunde einen Auftrag für den Rückkauf oder den Verkauf von Finanzinstrumenten erteilt, stellt er sicher, dass er über die Wertpapiere verfügt, die für den Verkauf oder Rückkauf im Wertpapierdepot erforderlich sind. Leerverkäufe und Leerrückkäufe

(„short selling“) sind verboten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde.

C - Informationen zu Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen zu Finanzinstrumenten

§1. Spezifische oder allgemeine Informationen über Finanzinstrumente und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (insbesondere Preisfestsetzung des betreffenden Finanzinstruments), die von der Bank übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, werden von der Bank, von den anderen Unternehmen der ING-Gruppe (Liste auf Anfrage an die Bank) oder von Dritten zur Verfügung gestellt. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind diese Informationen nur für die Kunden der Bank bestimmt. Die Informationen werden im Zusammenhang mit der Ausführung von Geschäften oder der Bereitstellung von Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen durch die Bank oder andere Unternehmen der ING-Gruppe oder durch Dritte, für die die Bank als Vermittler tätig ist, erteilt.

§2. Sie sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, der die Geheimhaltung sicherstellt. Die Mitteilung und Bereitstellung dieser Informationen bedeutet jedoch keine Verpflichtung des Kunden zur Durchführung von Operationen oder für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, für die die Informationen übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Die Bank legt größten Wert auf die Qualität der Informationen, sowohl in Bezug auf Inhalt als auch Art und Weise der Kommunikation und Bereitstellung.

§3. Die Bank verwendet angemessene Mittel, um genaue und aktuelle Informationen bereitzustellen, garantiert jedoch nicht, dass diese aktualisiert werden. Darüber hinaus verpflichtet sie sich nicht, eine solche Aktualisierung vorzunehmen, wenn sie beschließt, die betreffenden Informationen nicht zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Sofern gesetzlich oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist, kann die Bank jederzeit und ohne Vorankündigung an den Kunden die verfügbaren Informationen ändern und in diesem Zusammenhang ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten ganz oder teilweise unterbrechen.

§4. Die Informationen, unabhängig davon, ob sie mit einem Datum und/oder einer Uhrzeit versehen sind oder nicht, sind nur zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung oder Bereitstellung gültig, vorbehaltlich ihrer möglichen Änderung und unbeschadet etwaiger späterer Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen.

§5. Dem Kunden ist bekannt, dass die Informationen zwischen dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung oder Verfügbarkeit und dem Zeitpunkt des Abschlusses der Operation oder dem Zeitpunkt des Beitritts zu den Dienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente, für die die Informationen übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, geändert werden können. Die von der Bank unter eigenem Namen sowie von den anderen Gesellschaften der ING-Gruppe zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf einer objektiven Analyse der der Bank oder diesen anderen Unternehmen zur Verfügung stehenden Daten.

D - Informationen aus Quellen außerhalb der Bank

Wenn die Informationen über Finanzinstrumente von Quellen außerhalb der Bank stammen, achtet die Bank darauf, sie aus erstklassigen Quellen zu erhalten. Informationen aus solchen Quellen, die die Bank unter Bezugnahme auf diese Quellen übermittelt oder zur Verfügung stellt, werden von der Bank ohne Bewertung oder Garantie ihrerseits wahrheitsgetreu übermittelt. Insbesondere kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität der von Dritten zur Verfügung gestellten Daten übernommen werden. Die Bank ist nur dann in der Lage, unvollständige, ungenaue oder unrichtige Daten, die sich in ihrem Besitz befinden, aufzudecken, wenn diese offensichtlich sind; die Folgen von Fehlern, die sie möglicherweise begangen hat, können der Bank nicht angelastet werden. Die von der Bank mitgeteilten oder zur Verfügung gestellten Schätzungen und Kurse entsprechen denen der Guten Trading-Werte und gelten nur für den Finanzmarkt, auf den sie sich beziehen. Sie unterliegen den Gesetzen und Vorschriften, die auf diesem Finanzmarkt gelten, unter

anderem für die Möglichkeit von Differenzen zwischen den veröffentlichten Preisen und den Preisen, zu denen die Transaktionen tatsächlich ausgeführt werden. Sie werden zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellen nur ein Element der Wertschätzung und Schätzung für den Kunden dar, der alle Folgen seiner Nutzung übernimmt.

E – Kommunikation und Informationsbereitstellung

1. Unbeschadet des Vorstehenden wird die Bank dem Kunden angemessene und verständliche Informationen über die von der Bank oder über die Bank angebotenen und/oder bereitgestellten Dienstleistungen und Finanzinstrumente mitteilen oder zur Verfügung stellen, sowie zu den vorgeschlagenen Anlagestrategien, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Art und die Risiken der Dienstleistung und die spezifische Art des betreffenden Finanzinstruments zu verstehen, und eine fundierte Entscheidung zu treffen.

2. Diese Information wird von der Bank je nach Art des betreffenden Finanzinstruments übermittelt oder zur Verfügung gestellt, insbesondere durch das technische oder kaufmännische Datenblatt des Instruments, den Prospekt und/oder eine erläuternde Broschüre. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) und Standardinvestitionsprodukten für Privatkunden, die auf einer Versicherung beruhen, werden diese zweckdienlichen Informationen insbesondere durch die Mitteilung oder Bereitstellung des Prospekts und des Key Information Document („KID“) sowie gegebenenfalls durch regelmäßige Berichte bereitgestellt.

3. Die von der Bank übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen sind für alle oder einen Teil ihrer Kunden bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse der eigenen Situation des Kunden, mit Ausnahme von individuellen Empfehlungen, die im Rahmen der Anlageberatungsdienstleistung übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Vorbehalt können die von der Bank übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen nicht als individuelle Empfehlung zur Durchführung von Operationen oder zur Teilnahme an den Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels F. 1.4.2 gelten.

F – Wert der bereitgestellten Informationen

Die dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen sind nur für den Kunden bestimmt und werden von der Bank in jedem Fall ohne jegliche Garantie oder Haftung der Bank übermittelt oder zur Verfügung gestellt, außer bei schwerwiegendem oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Bank. Der Kunde trägt die alleinige und vollständige Verantwortung für die freie Nutzung dieser Informationen und die Folgen seiner Entscheidungen.

G – Informationen über Kosten und damit verbundene Gebühren

Informationen über Gebühren im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen zu Finanzinstrumenten sind auf der Internetseite in der Tarif-Broschüre und im Dokument „Übersicht über Kosten und Gebühren für Finanzinstrumente“ enthalten, die der Kunde vor einer Transaktion konsultieren kann. Wenn der Preis ganz oder teilweise bezahlt werden muss oder auf eine ausländische Währung lautet, werden die entsprechenden Wechselkurse und Gebühren angegeben. Bei Anteilen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) und Standardinvestitionsprodukten für Privatkunden, die auf einer Versicherung beruhen mit einer variablen Anzahl von Anteilen werden diese Informationen durch die Mitteilung oder Bereitstellung des Prospekts und des „Key Information Document (KID)“ bereitgestellt. Darüber hinaus liefert die Bank den Kunden vierteljährlich in ihren Berichten eine Aufstellung über die Gebühren und Auslagen für Finanzinstrumente und Anlagendienstleistungen, die während der Laufzeit des Kundenportfolios erhoben oder getragen wurden, einschließlich der Vorteile.

F.1.2.3. Annahme von Wertpapieren

§1. Die tatsächliche Hinterlegung von Wertpapieren oder die Eintragung von Finanzinstrumenten auf ein Wertpapier-Konto erfolgt vorbehaltlich der Annahme der Wertpapiere in Übereinstimmung mit und unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Abschnitt F.2 weiter unten.

§2. Die Rückgabe der Wertpapiere erfolgt je nach Fall an den Schaltern der Bank oder durch Übertragung auf ein Konto bei einer anderen Bank innerhalb einer angemessenen Frist. Finanzinstrumente auf einem Wertpapierkonto dürfen nur durch Überweisung auf ein anderes Wertpapierkonto bei der Bank oder bei einem anderen Finanzinstitut übertragen werden.

F.1.2.4. – Interessenskonflikte

Die Bank hat im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Politik des Interessenkonfliktmanagements etabliert und umgesetzt. Diese Politik identifiziert Situationen, die zu einem Interessenskonflikt führen oder führen können, bei dem ein erhebliches Risiko besteht, dass die Interessen eines oder mehrerer Kunden verletzt werden und sieht vor, dass Kunden auf einem dauerhaften Datenträger über den Konflikt und den damit verbundenen Risiken informiert werden. Gemäß den MiFID 2-Vorschriften finden Sie auf der Internetseite www.ing.lu (in der Rubrik Vorschriften/MiFID 2) eine kurze Beschreibung dieser Politik. Weitere Informationen können auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

F.1.2.5. – Vorteile

Im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen und im Rahmen der geltenden Vorschriften gewährt oder erhält die Bank von Dritten Vergütungen, Provisionen oder nicht monetäre Leistungen, die je nach den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen variieren. Näheres dazu findet der Kunde im nachstehenden Abschnitt G dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in der Politik in Bezug auf erhaltene oder geleistete Provisionen, die auf der Internetseite www.ing.lu (in der Rubrik Vorschriften/MiFID 2) eingesehen werden können.

F.1.2.6. Mitteilung an die Behörden

1. Der Kunde ermächtigt die Bank unwiderruflich, den zuständigen Behörden (oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese im Rahmen der ihnen durch das geänderte Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder durch gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen, die die vorgenannten Bestimmungen ergänzen oder ersetzen, übertragenen Ermittlungsbefugnisse benötigen. Der Kunde bestätigt, dass er durch die bloße Übermittlung eines Auftrags oder Durchführung einer Operation die oben gegebene Genehmigung bestätigt.

§2. Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzinstrumenten ist die Bank verpflichtet, bestimmte Transaktionen mit Finanzinstrumenten an die luxemburgischen und europäischen Behörden zu melden. In diesem Zusammenhang stellt die Bank den europäischen Behörden Informationen über die Transaktion und die Kundendaten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung. Wenn die Bank nicht über alle angeforderten Daten verfügt, verpflichtet sich der Kunde, der Bank auf erste Anforderung alle fehlenden Daten zu übermitteln.

§3. Wenn ein Kunde der Bank ein Finanzinstrument zur Hinterlegung anvertraut, das von einer Entität außerhalb Luxemburgs ausgegeben wurde und die Bank auf der Grundlage der für dieses Finanzinstrument geltenden Vorschriften befragt wird, erteilt der Kunde seine unwiderrufliche Zustimmung zur Übermittlung seiner Daten (Name, Adresse und Staatsangehörigkeit), seiner Rechte (Eigentum, Nießbrauch, Anzahl), deren Eigenschaften, des Datums der Hinterlegung („Nominierungs“-System) usw. sowie der Einzelheiten der Transaktion:

- an den ausländischen Drittverwahrer;
- an die zuständige Stelle oder Aufsichtsbehörde;

- an die Stelle, die das betreffende Finanzinstrument ausstellt;
 - an eine öffentliche Stelle, Steuerbehörde, Verwaltungs- oder Justizbehörde im Rahmen einer Untersuchung oder eines Rechtsstreits;
- oder deren bevollmächtigte Vertreter.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Identität, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Begünstigten, wenn er nicht der Eigentümer ist.

Verfügt die Bank nicht über alle geforderten Informationen, verpflichtet sich der Kunde, der Bank alle fehlenden relevanten Daten zu liefern.

§4. Da es bestimmte US-Vorschriften gibt, die eine extraterritoriale Reichweite haben können, akzeptiert die Bank keine Geschäfte mehr mit Finanzinstrumenten oder Dienstleistungen zur Eröffnung von Finanzinstrument-Depots:

- im Namen und für Rechnung natürlicher Personen, die entweder US-Bürger sind, eine Post-, Rechts- oder Steueradresse in den Vereinigten Staaten, eine Telefonnummer in den Vereinigten Staaten oder eine Karte mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten ("Green Card") haben;
- von denen ein Vertreter oder gesetzlicher Vertreter entweder die US-Staatsbürgerschaft hat oder eine Post-, Rechts- oder Steueradresse in den Vereinigten Staaten, oder eine Telefonnummer in den Vereinigten Staaten oder eine Karte mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat ("Green Card").

§5. Falls diese Dienstleistung dennoch erbracht wird oder Finanzinstrumente erworben oder übertragen und auf diesem Finanzinstrument-Konto hinterlegt werden, behält sich die Bank das Recht vor, nachdem der Kunde mindestens 60 Kalendertage vorher informiert wurde, um ihm die Möglichkeit zu geben, diese Finanzinstrumente an eine andere Finanzinstitution zu übertragen, die betreffenden Finanzinstrumente zu ihrem Marktwert zu verkaufen und das Finanzinstrument-Konto zu schließen.

§6. Gegebenenfalls trägt die Bank die durch den Verkauf entstehenden Kosten, es sei denn, der Kunde hat der Bank unrichtige Angaben gemacht oder der Bank keine Informationen über seine Staatsangehörigkeit oder Post-, Rechts- oder Steueradresse, seine Telefonnummer in den Vereinigten Staaten oder den Besitz einer Karte mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten ("Green Card") übermittelt oder es wurden nicht alle geeigneten Maßnahmen zur Begrenzung dieser Kosten ergriffen.

§7. Für den Fall, dass der Kunde nachträglich:

- die amerikanische Staatsangehörigkeit erwirbt, oder
- eine neue Post-, Rechts- oder Steueradresse in den Vereinigten Staaten mitteilt, oder
- eine Telefonnummer in den Vereinigten Staaten, oder
- eine Karte mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten („Green Card“),

ist die Bank berechtigt, sobald sie davon Kenntnis erlangt, die Möglichkeit für den Kunden zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu beenden. Ferner werden die im Depot verbliebenen Finanzinstrumente zu ihrem Marktwert veräußert und das Wertpapierdepot und das dazugehörige Geldkonto geschlossen, nachdem der Kunde über diese Entscheidung informiert wurde und er 60 Kalendertage Zeit hatte, um diese Finanzinstrumente an ein anderes Finanzinstitut zu übertragen oder von sich aus zu verkaufen. In diesem Fall trägt die Bank keine Kosten und Auslagen.

Durch den Erwerb einer der oben genannten Verbindungen zu den Vereinigten Staaten ist es möglich, dass Informationen über die auf dem Wertpapierkonto erfassten Finanzinstrumente den US-Steuerbehörden (IRS) gemäß der FATCA-Vorschriften mitgeteilt werden können. Dies kann für den Kunden steuerliche oder andere Folgen

haben. Die Bank lehnt jede diesbezügliche Haftung ab, außer bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits (vgl. Artikel F.9.4.).

F.1.3. - Klassifizierung der Kunden für Investment- und zusätzliche Dienstleistungen

F.1.3.1. - Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteikunden

Gemäß den geltenden Vorschriften ordnet die Bank jeden Kunden einer der folgenden 3 Kategorien zu: Privatkunden (oder nichtprofessioneller Kunde), professioneller Kunde oder geeignete Gegenparteikunden, bevor sie beginnen kann, ihm Produkte oder Investmentdienstleistungen anzubieten.

Diese Aufteilung in Kategorien bestimmt das Schutzniveau:

- Privatkunde "oder „Nicht professioneller Kunde“ ist jede natürliche oder juristische Person, die kein professioneller Kunde nach der folgenden Definition ist:
- „Professionelle Kunden“: jede natürliche oder juristische Person, die über die notwendige Erfahrung, Kenntnisse und Kompetenz verfügt, um ihre eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die eingegangenen Risiken richtig einzuschätzen, und die bestimmte Kriterien der geltenden Vorschriften erfüllt;
- „Geeignete Gegenparteikunden“: jeder professionelle Kunde, der in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen zusätzliche, in der geltenden Vorschriften festgelegte Kriterien erfüllt.

F.1.3.2 - Information des Kunden über seine Kategorie

Der Kunde wird bei der Kontoeröffnung im auszufüllenden Formular, oder, bei Änderungen, mit einem gesonderten Brief über die Kategorie, zu der er gehört, benachrichtigt.

F.1.3.3 - Wechsel der Kategorie

Die geltenden Finanzvorschriften sehen die Möglichkeit vor, dass ein Kunde einen Wechsel der Kategorie beantragen kann und diesen in gewissen Fällen erlangen kann. Der Kunde, der eine solche Änderung wünscht, übermittelt den Antrag an die Bank, die auf der Grundlage ihrer Bedingungen, Umstände und der Kenntnis des Kunden entscheidet, ob sie den Antrag annehmen kann.

F.1.4. - Investmentdienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente

F.1.4.1. - Portfoliomanagement-Service

§1. Diese Dienstleistung ist die ermessensabhängige Verwaltung des Kundenportfolios auf der Grundlage eines Vertrags über die ermessensabhängige Verwaltung gemäß einer zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Verwaltungsstrategie.

§2 Diese Dienstleistung erfordert die vorherige Erstellung des Anlageprofils des Kunden, das mittels eines Anlegerfragebogens erstellt wird. Wenn der Kunde diesen Fragebogen nicht ausfüllt, ist es der Bank nicht möglich die Dienstleistung der ermessensabhängigen Verwaltung zu erbringen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben wird.

F.1.4.2. - Nicht unabhängige Dienstleistung der Anlageberatung

§1. Die Anlageberatung besteht in der Bereitstellung, auf Verlangen des Kunden oder auf Initiative der Bank, einer persönlichen Beratung hinsichtlich eines oder mehrerer Finanzinstrumente.

§2. Bei der von der Bank bereitgestellten Anlagenberatung handelt es sich um eine nicht unabhängige Beratungsdienstleistung: sie beruht auf einer begrenzten Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumenten; zudem kann sie Finanzinstrumente betreffen, die von einer Entität der ING-Gruppe oder einer Entität, die enge (insbesondere rechtliche oder wirtschaftliche) Beziehungen zu der Bank oder der ING-Gruppe hat, ausgegeben oder angeboten werden.

§3. Diese Dienstleistung wird durch die Unterzeichnung eines Anlageberatungsvertrags erbracht und ist darin beschrieben. Sie erfordert die vorherige Erstellung des Anlageprofils des Kunden, das mittels eines Anlegerfragebogens erstellt wird. Wenn der Kunde diesen Fragebogen nicht ausfüllt, ist es der Bank nicht möglich dem Kunden die Dienstleistung der Anlageberatung bereitzustellen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben wird.

§4. Die Bank beurteilt periodisch die Angemessenheit des Kundenportfolios in Bezug auf dessen Anlegerprofil und informiert den Kunden diesbezüglich durch regelmäßige vierteljährliche Berichte.

F.1.4.3. – Empfangs- und Übermittlungsservice von Aufträgen für Finanzinstrumente

Der Service für den Empfang und die Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente wird von der Bank angeboten und erbracht, ohne dass dem Kunden eine individuelle Empfehlung unterbreitet wird.

§1. Vor der Erbringung dieses Service für einen nicht professionellen Kunden führt die Bank eine Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden (vgl. Art. F. 1.5.3.) in Bezug auf Finanzinstrumente durch, um festzustellen, ob die vorgesehene Dienstleistung oder das Finanzinstrument für den Kunden geeignet ist.

§2. Wenn sich der nicht professionelle Kunde dafür entscheidet der Bank keine Informationen zu geben oder die von ihm übermittelten Informationen unzureichend sind um der Bank die Durchführung dieses Kenntnis- und Erfahrungstests zu ermöglichen, behält sich die Bank die Möglichkeit vor, einen Kaufauftrag des Kunden nicht auszuführen solange dieser nicht die erforderlichen Informationen gegeben hat.

§3. Gelangt die Bank aufgrund der Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen zu der Auffassung, dass die vorgesehene Dienstleistung oder das vorgesehene Finanzinstrument für den nicht professionellen Kunden nicht geeignet ist, warnt sie ihn vor der Ausführung des Auftrags.

§4. Weitere Informationen, insbesondere zum Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Provisionen und Gebühren sowie eine Aufgliederung nach Posten können dem Kunden auf Anfrage zugesandt werden.

F.1.4.4. – Eröffnung eines Wertpapier-Kontos und Verwahrung von Finanzinstrumenten

§1. Der Service Eröffnung des Wertpapierkontos und Verwahrungsservice der Bank ermöglicht es dem Kunden, seine Finanzinstrumente gemäß den Bestimmungen von folgendem Teil F.2 in einem Wertpapierdepot zu hinterlegen und aufbewahren zu lassen.

§2. Die Bank unternimmt alle Anstrengungen, um innerhalb von zwei Banktagen nach dem Tag des effektiven Eingangs des Formulars mit dem Antrag auf Eröffnung eines Wertpapierkontos ein Wertpapierkonto für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zu eröffnen, sofern:

- der Antrag an einem Bankwerktag gestellt wird;
- der Kunde bereits über ein Bargeldkonto verfügt.

§3. Die Bank behält sich vor, jedes Wertpapierdepot und das dazugehörige Geldkonto drei Monate nach der Entnahme der dort zuletzt erfassten Finanzinstrumente zu schließen.

F.1.5 Anlegerprofil und Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

F.1.5.1. – Anlegerprofil

§1. Bei der Eröffnung eines Finanzinstrumente-Kontos wird das Anlegerprofil des Kunden aufgrund eines Fragebogens erstellt.

Dieses Anlegerprofil bleibt so lange gültig, bis der Kunde die Bank über eine Änderung diesbezüglich informiert. Das Anlegerprofil wird ebenfalls regelmäßig überprüft.

Der Kunde muss die Bank über jede Änderung seiner persönlichen Situation, die sich auf sein Anlegerprofil auswirken könnte, informieren, sobald er von dieser Änderung Kenntnis erlangt und vor jeder neuen Transaktion. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Informationen, die er der Bank für die Erstellung seines Anlegerprofils zur Verfügung stellt. Die Bank darf sich auf diese Informationen verlassen, es sei denn, sie weiß oder sollte wissen, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. In einem solchen Fall behält sich die Bank das Recht vor, die betreffende Dienstleistung nicht zu erbringen und kann sogar gesetzlich nicht befugt sein, sie zu erbringen.

F.1.5.2 Eignungsprüfung

Das Anlegerprofil für Kunden, die einen Portfolioverwaltungsvertrag oder einen Vertrag über Anlageberatung abschließen dient als Grundlage für die erforderlichen Eignungstests (nachstehend „das Anlegerprofil“).

Dieses Anlegerprofil wird auf der Grundlage der folgenden drei Arten von Informationen festgelegt:

- Allgemeine Kenntnisse und Erfahrung des Kunden in Anlagefragen;
- seine Finanzlage; und
- sein Horizont und seine Anlageziele.

Für jeden Vertrag oder jedes Konto hat der Kunde die Möglichkeit, verschiedene Anlageziele und Anlagehorizonte zu definieren, die es ihm ermöglichen, verschiedene Anlegerprofile zu definieren.

Gehört das mit dem Verwaltungs- oder Beratungsvertrag verbundene Konto mehreren Inhabern, so vereinbaren diese ein gemeinsames Anlageziel und einen gemeinsamen Anlagehorizont und legen gemeinsam ein Anlegerprofil für dieses Konto fest.

F.1.5.3. Kenntnis- und Erfahrungs-Test und Angemessenheitstest („appropriateness“)

§1. Kenntnis- und Erfahrungs-Test: Die Bank führt den Kenntnis- und Erfahrungstest durch, um Informationen ausschließlich über Kenntnisse und die Erfahrung des Kunden in Bezug auf Anlagen in den verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, die von der Bank angeboten werden, zu sammeln. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Informationen, die er der Bank zur Durchführung des Kenntnis- und Erfahrungstests zur Verfügung stellt.

§2. Angemessenheits-Test („appropriateness“): Auf der Grundlage der Ergebnisse des Kenntnis- und Erfahrungstests erfolgt eine Prüfung der Angemessenheit des Finanzinstruments. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Test zur Überprüfung der Eignung des betreffenden Finanzinstruments für den Kunden. Dieser Test wird durchgeführt, wenn der Kunde ein Erwerbsgeschäft für ein Finanzinstrument in Erwägung zieht.

F.1.6. Kundenreporting

F.1.6.1. Ausführungsbestätigung

Außer wenn sie eine Dienstleistung der ermessensabhängigen Verwaltung bereitstellt, sendet die Bank dem Kunden spätestens am auf die Ausführung folgenden Arbeitstag eine Mitteilung über die Ausführung des Auftrags auf einem dauerhaften Datenträger.

F.1.6.2. Periodische Aufstellung der Investitionen

Die Bank stellt dem Kunden mindestens vierteljährlich auf einem dauerhaften Datenträger eine Aufstellung der vom Kunden bei der Bank gehaltenen Finanzinstrumente und Finanzmittel zur Verfügung. Die Bank übermittelt dem Kunden ebenfalls mindestens vierteljährlich einen ausführlichen Geschäftsbericht, der insbesondere eine Beschreibung der Zusammensetzung und des Wertes des Portfolios, des Gesamtbetrags der während der Berichtsperiode übernommenen

Provisionen und Kosten und der Dividenden, Zinsen und sonstigen Zahlungen, die während der Berichtsperiode entgegengenommen wurden, enthält.

F.1.6.3. Angemessenheitsbericht

Im Falle von Anlageberatungsdienstleistungen stellt die Bank jedem nicht professionellen Kunden vor der Durchführung der Transaktion einen Angemessenheitsbericht zur Verfügung. Dieser Bericht gibt an, ob und inwieweit die formulierte Empfehlung im Hinblick auf das Anlegerprofil des Kunden angepasst ist.

F.1.6.4. Verpflichtung für Kunden als juristische Personen, einen LEI-Code zu haben (Mitteilung an die Kontrollbehörden)

Alle juristische Personen-Kunden verpflichten sich, einen LEI-Code (Legal Entity Identifier) bei einer UOL (Local Operating Unit) oder einer Registrierungsstelle anzufordern, wenn sie bestimmte Übertragungen von Finanzinstrumenten wie Aktien, Optionsscheine, Anleihen und Tracker (ETFs, Exchange Traded Funds) erwerben, verkaufen oder ausführen wollen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Finanzinstrumente außerbörslich gehandelt werden oder ein Basisprodukt eines nicht börsennotierten Finanzinstruments darstellen. Finanzinstitute wie die Bank, die diese Art von Geschäften im Auftrag ihrer Kunden durchführen, unterliegen den Meldepflichten an die Behörden nach den „MiFID-2“-Vorschriften, für die der LEI-Code vorgeschrieben ist.

Vor Durchführung der obengenannten Transaktionen verpflichtet sich der Kunde - juristische Person, einen LEI-Code anzufordern und ihn der Bank mitzuteilen. Der Kunde findet alle Informationen auf unserer Website www.ing.lu

F.1.6.5. Zusätzliche Informationspflichten für Transaktionen zur Portfolioverwaltung oder die Eventualverbindlichkeiten mit sich bringen.

Wenn die Bank ein Konto eines nichtprofessionellen Kunden führt, das Positionen zu Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung oder Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten umfasst, informiert sie den Kunden falls der Wert eines jeden dieser Finanzinstrumente im Verhältnis zu seinem Ausgangswert um 10% gesunken ist und anschließend für jedes Mehrfache von 10%. Die Bank informiert den Kunden spätestens an dem Arbeitstag, in dessen Verlauf dieser Schwellenwert überschritten wurde oder, falls dieser Schwellenwert nicht an einem Arbeitstag überschritten wird, am darauffolgenden Arbeitstag.

Im Falle einer Dienstleistung der ermessensabhängigen Verwaltung informiert die Bank den Kunden falls der Wert seines Portfolios im Verhältnis zur letzten Bewertung um 10% gesunken ist und anschließend für jedes Mehrfache von 10%. Die Bank informiert den Kunden spätestens an dem Arbeitstag, in dessen Verlauf dieser Schwellenwert überschritten wurde oder, falls dieser Schwellenwert nicht an einem Arbeitstag überschritten wird, am darauffolgenden Arbeitstag.

F.1.6.6. Zielmarkt

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Bank den vom Erzeuger oder vom Emittenten des betreffenden Finanzinstruments definierten Zielmarkt sowie den von der Bank festgelegten Zielmarkt.

Bei der Bereitstellung einer Dienstleistung der ermessensabhängigen Verwaltung oder einer Dienstleistung im Bereich der Anlagenberatung wird der Kunde informiert, dass die Bank jedoch veranlasst sein kann, ausschließlich zu Zwecken der Absicherung oder Diversifizierung des Portfolios, eine Transaktion für einen Kunden auszuführen oder zu empfehlen, der außerhalb des Zielmarktes ist (einschließlich im negativen Zielmarkt, was die ermessensabhängigen Verwaltung anbelangt), wenn das gesamte Portfolio oder die Kombination eines Finanzinstruments mit dessen Absicherung für den Kunden angemessen ist.

Im Interesse des Kunden und zu dessen Schutz behält sich die Bank das Recht vor Transaktionen im negativen Zielmarkt gemäß dessen Definition in den MiFID2-Vorschriften abzulehnen.

Die Bank informiert die professionellen Kunden, die auf eigene Initiative Transaktionen abschließen möchten und die kein Anlegerprofil übermittelt haben, dass sie nicht unbedingt in der Lage sein wird deren Geeignetheit für den Zielmarkt zu beurteilen.

F.2. Finanzinstrumente im Depot

F.2.1. Finanzinstrumente-Depot

F.2.1.1. Der Kunde kann der Bank die Verwahrung von luxemburgischen oder ausländischen Wertpapieren anvertrauen, sofern diese von der Bank überwacht und akzeptiert werden.

F.2.1.2. In seiner Eigenschaft als Eigentümer der Wertpapiere bestimmt der Kunde die Bank als Verwahrer der von ihm gehaltenen oder zu haltenden Wertpapiere. Die Bank übernimmt keine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, die nicht ausdrücklich im luxemburgischen Recht und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind

F.2.1.3. Die physischen Wertpapiere werden nur dann angenommen und im Wertpapierdepotkonto verbucht, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Bank vorliegt und sie der Konformitäts- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Bank und gegebenenfalls ihrer Korrespondenten (u.a. Euroclear, Clearstream oder einer Sub-Depotbank) sowie den internen Verfahren der Bank in Bezug auf den Besitz solcher physischer Wertpapiere entsprechen..

F.2.1.4. Soweit anwendbar, müssen die auf dem Konto hinterlegten Wertpapiere gut, d. h. authentisch, in gutem physischen Zustand, ohne Widerspruch, Verfall oder Beschlagnahme, an jedem beliebigen Ort und mit allen fälligen Coupons geliefert werden.

Für den Fall, dass die Wertpapiere nicht ordnungsgemäß zugestellt werden, ist zu beachten, dass die Wertpapiere mit Widerspruch gesperrt werden, dass die Wertpapiere soweit wie möglich und auf Kosten des Kunden ersetzt oder zurückgegeben werden und dass gefälschte Wertpapiere beschlagnahmt werden.

F.2.1.5. Die Bank haftet nicht für Mängel, die die vom Kunden hinterlegten Wertpapiere betreffen, einschließlich der vor der Hinterlegung erkennbaren Mängel.

F.2.1.6. Derartige Einlagen gelten erst nach Bestätigung der Registrierung durch den Drittverwahrer als endgültig. Gegebenenfalls sind Börsenaufträge für diese Depots erst nach dieser Bestätigung ausführbar.

Soweit die Wertpapiere, sofern nichts anderes vereinbart ist, verwahrt werden, haftet der Kunde gegenüber der Bank für alle Schäden, die sich aus mangelnder Authentizität oder offensichtlichen oder versteckten Mängeln der vom Kunden hinterlegten Wertpapieren ergeben. Jeder als mangelhaft erkannte Titel, auch nach der Hinterlegung und sobald feststeht, dass dieser Titel dem Kunden gehört, kann aus der Wertpapierakte des Kunden zurückgezogen und bis zur Klärung der Situation zurückgegeben oder gesperrt werden. Andernfalls wird das Bargeldkonto des Kunden mit dem Wert der Sicherheit zuzüglich aller Gebühren und Provisionen zum Tageskurs belastet.

Darüber hinaus hat der Kunde alle Folgen zu tragen, die sich aus der Hinterlegung oder dem Handel mit widersprochenen Wertpapieren ergeben. Er ist verpflichtet, der Bank den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen. Zu diesem Zweck behält sich die Bank das Recht vor, die Höhe des entstandenen Schadens jederzeit und kraft Gesetzes zu belasten.

Beabsichtigt der Widersprechende ferner, die Bank zur Feststellung der Identität des Überweisenden vorzuladen, so ermächtigt und beauftragt dieser die Bank unwiderruflich, dem Widersprechenden

ihre Identität zu offenbaren, und entbindet ihn damit von seiner diesbezüglichen Schweigepflicht.

F.2.1.7. Sofern der Kunde nichts anderes bestimmt und von der Bank ordnungsgemäß akzeptiert oder von der Bank selbst nicht anders festgelegt hat, gelten alle Wertpapierakten als fungibel. Folglich haftet die Bank dem Kunden gegenüber nur für die Rückgabe gleichartiger Wertpapiere ohne übereinstimmende Nummern.

Die Hinterlegungsscheine unterliegen jedoch bei der Auslieferung durch den Kunden numerischen Angaben, die vom Kunden überprüft werden müssen; die Bank übernimmt keine Haftung im Falle eines Fehlers bei der Eingabe von Wertpapierkennnummern. Danach erteilt die Bank eine Gutschrift in der Akte der hinterlegten Wertpapiere.

F.2.1.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich über alle Streitigkeiten in Bezug auf die von ihm gehaltenen und ihr bekannten Wertpapiere zu unterrichten.

F.2.1.9. Die Bank kommt ihren Verpflichtungen als Verwahrer von Finanzinstrumenten im Namen ihrer Kunden mit der gleichen Sorgfalt nach, die sie bei der Verwahrung ihrer eigenen Finanzinstrumente walten lässt. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, ist die Bank berechtigt, die ihr vom Kunden anvertrauten Wertpapiere im eigenen Namen, aber im Namen ihrer Kunden bei von ihr ausgewählten Korrespondenten und/oder Sammelverwahrstellen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland zu hinterlegen. In diesem Fall werden die der Bank anvertrauten Wertpapiere an dem Ort hinterlegt, der ihr im Interesse des Kunden am geeignetsten erscheint, und gegebenenfalls unter Aufsicht einer Drittverwahrstelle. Die Bank wird bei der Auswahl, Benennung und periodischen Überprüfung ihrer Drittverwahrer mit Umsicht, Sorgfalt und Sorgfalt vorgehen und die gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Bestimmungen über die Verwahrung von Wertpapieren berücksichtigen, insbesondere wenn dies die Rechte der Kunden beeinträchtigen könnte.

Die Bank haftet jedoch nur für grobe Fahrlässigkeit ihrerseits. Die Bank haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit von Korrespondenten und/oder Sammeldepots sowie für Fehler, die diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit begangen haben, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde trägt somit alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich auf die von der Bank platzierten Schuldverschreibungen infolge (i) eines Falles höherer Gewalt und generell aufgrund eines externen Ereignisses, das außerhalb der Kontrolle der Bank liegt, und deren Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen der Bank zu deren Verhinderung unvermeidbar gewesen wären oder (ii) der Änderung der im Land der Korrespondenten, der Sammelstelle oder des Emittenten geltenden steuerlichen oder sonstigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, und insbesondere für den Fall, dass die dadurch geschaffene Situation zur vollständigen oder teilweisen Löschung, Abschreibung, Nichtverfügbarkeit oder Nichtproduktivität der im Namen der Bank für den Kunden eingetragenen Vermögenswerte führen würde.

F.2.1.10. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen aus Abrechnungen und Verträgen zwischen der Bank und den Drittverwahrern gegenüber dem Kunden vollstreckbar ist und dass er auf sein Vermögen verklagt wird. Es können daher unterschiedliche Rechtsordnungen gelten. Das anwendbare Recht, die Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden und die anwendbaren Rechtsvorschriften (einschließlich eines Systems des Anlegerschutzes, d. h. des Höchstbetrags, der im Falle der Insolvenz der Drittverwahrstelle erstattet werden kann) können von Land zu Land unterschiedlich sein. Dies kann sich auf die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten auswirken.

Die Bank haftet nicht für Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Kunden durch Verschulden eines Drittverwahrers oder im Falle eines Insolvenzverfahrens über einen Drittverwahrer entstehen, sofern die Bank bei der Wahl des Drittverwahrers alle Sorgfalt walten lässt, die zu erwarten ist, außer wenn dieser Drittverwahrer eine Filiale der Bank ist; in diesem Fall trägt die Bank die gleiche Verantwortung wie bei der Aufbewahrung der Finanzinstrumente.

F.2.1.11. Der Kunde erkennt an, dass für Schuldverschreibungen, die einem ausländischen Recht unterliegen, seine Anlegerrechte zumindest teilweise dem anwendbaren ausländischen Recht unterliegen und dass die Rechte, die ihm durch das ausländische Recht gewährt werden, nicht notwendigerweise mit denen identisch sind, die nach luxemburgischem Recht für ähnliche Wertpapiere bestehen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, sich über die im Ausland geltenden Praktiken und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur unmittelbaren Geltendmachung seiner Rechte als Inhaber der Schuldverschreibungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Sofern der Kunde und die Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, übernimmt die Bank diesbezüglich keine Verpflichtung.

Der Kunde erkennt an, dass für Schuldverschreibungen, die einem ausländischen Recht unterliegen, seine Anlegerrechte zumindest teilweise dem anwendbaren ausländischen Recht unterliegen und dass die Rechte, die ihm durch das ausländische Recht gewährt werden, nicht notwendigerweise mit denen identisch sind, die nach luxemburgischem Recht für ähnliche Wertpapiere bestehen. In diesem Fall obliegt es dem Kunden, sich über die im Ausland geltenden Praktiken und die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur unmittelbaren Geltendmachung seiner Rechte als Inhaber der Schuldverschreibungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Sofern der Kunde und die Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, übernimmt die Bank diesbezüglich keine Verpflichtung.

F.2.1.12. Gemäß der geltenden Gesetzgebung hat die Bank ein Privileg (d. h. sie hat ein vorrangiges Rückzahlungsrecht gegenüber anderen Gläubigern) auf die Schuldverschreibungen,

- die ihr vom Kunden als Sicherungsgeschäft zur Verfügung gestellt wurden, um die Ausführung von Wertpapiergeschäften, die Zeichnung von Wertpapieren und Devisentermingeschäften zu gewährleisten;
- die sie nach der Ausführung von Wertpapiergeschäften oder Devisentermingeschäften oder nach der von ihr zu verantwortenden Liquidation hält und die sich auf Wertpapiergeschäfte, Wertpapierzeichnungen oder Devisentermingeschäfte beziehen, die direkt vom Kunden getätigt werden.

Dieses Privileg garantiert alle Forderungen der Bank aus solchen Geschäften, Geschäften oder Liquidationen, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, einschließlich Forderungen aus Darlehen oder Vorschüssen, die sich auf Geschäfte mit Wertpapieren beziehen.

Zusätzlich zu diesem Privileg kann die Bank weitere Wertpapiere, Privilegien oder Aufrechnungsrechte gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls im Rahmen spezifischer Verträge, die zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen werden, in Anspruch nehmen.

Die von der Bank für die Verwahrung von Kundenwertpapieren benannten Drittverwahrer können ebenfalls von den Sicherheiten, Privilegien und Aufrechnungsrechten in Bezug auf die in ihrer Verwahrung befindlichen Wertpapiere profitieren.

F.2.1.13. Der Kunde erklärt, dass in Fällen, in denen die luxemburgischen oder ausländischen Wertpapiere nicht direkt vom Kunden im Register des Emittenten, sondern indirekt über eine oder mehrere Verwahrstellen (auch wenn die Bank als Nominee auftritt) gehalten werden, bestimmte Informationen über den/des Emittenten oder die Wertpapiere von der Bank dem Kunden nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden können. Die Bank haftet nur bei grober Fahrlässigkeit ihrerseits. Insbesondere übernimmt die Bank keine Verpflichtung zur Ausübung der mit den vom Kunden mittelbar gehaltenen Schuldverschreibungen verbundenen Rechte (auch wenn die Bank als Nominee auftritt) oder wenn die Form der Wertpapiere dies nicht zulässt, insbesondere die Einberufung von Hauptversammlungen, das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen und zur Stimmabgabe oder das Recht, rechtliche Schritte gegen den Emittenten einzuleiten, sowohl im

Rahmen kollektiver als auch individueller Verfahren. Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Bank nicht verpflichtet, als Vermittler des Kunden, Kommissionärs, Kreditgebers oder einer ähnlichen Funktion zu handeln, um die Rechte des Kunden auszuüben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verpflichtet sich die Bank, Bescheinigungen auszustellen, in denen Art und Anzahl der auf dem Konto des Kunden registrierten Wertpapiere bescheinigt werden, um dem Kunden die Ausübung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu erleichtern.

Abweichend vom vorstehenden Absatz ist die Bank weiterhin an ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Kunden gebunden, wenn diese Pflichten Wertpapiere betreffen, die der Kunde bei der Bank hält.

F.2.1.14. Die Rücknahme der Wertpapiere kann nur unter Einhaltung einer Frist erfolgen, die je nach dem Ort der Hinterlegung und der Art der betreffenden Wertpapiere unterschiedlich sein kann. Die Bank ist daher nicht in der Lage, dem Kunden einen bestimmten Liefertermin zu garantieren.

Sollte die Bank vorübergehend Wertpapiere unter Verwendung der Wertpapiere des Kunden veräußern, wird sie dies dem Kunden vorher mitteilen.

F.2.1.15. Die Bank kann insbesondere in den folgenden Fällen den Besitz bestimmter Wertpapiere ablehnen:

- wenn die Bank die Wertpapiere nicht mehr verfolgt oder der betreffende Drittverwahrer sie nicht mehr annimmt;

- wenn der Besitz der Wertpapiere von der Bank aufgrund strenger gesetzlicher oder steuerlicher Verpflichtungen, deren Erfüllung die Bank gegenüber dem Emissionsland der Wertpapiere nicht zusichern kann, nicht akzeptiert wird;

- für norwegische Wertpapiere von norwegischen Steueransässigen und Staatsbürger;

für finnische Wertpapiere von finnischen Steueransässigen und Staatsbürger;

- für Wertpapiere eines anderen Landes als Luxemburg oder Belgien und die Niederlande von Steueransässigen dieses anderen Emissionslandes;

- Wenn es für die Bank rechtswidrig werden würde, diese Wertpapiere weiterhin zu halten oder zu besitzen;

- Wenn der Wohnsitz bzw. die Staatsangehörigkeit des Kunden, seiner Aktionäre, Direktoren, bzw. Geschäftsführer, der Emittent oder jedwedes andere sich aus den geltenden Gesetzen ergebende Kriterium der Bank Verpflichtungen, Verbote oder andere in einer ausländischen Gesetzgebung festgelegte Bestimmungen, die extraterritoriale Auswirkungen haben können, auferlegt.

- Wenn der Kunde in Produkte investiert, die in den Anwendungsberreich des Abschnittes 871 (m) des amerikanischen Steuergesetzbuches (Internal Revenue Code) oder eine ähnliche gesetzliche Regelung fallen, sowie Produkte, die für die Bank spezifische Melde- oder Quellsteuerpflichten auslösen können;

- Wenn der Besitz dieser Wertpapiere nach Ermessen der Bank mit der von der ING-Gruppe festgelegten „Environmental and Social Framework“-Politik unvereinbar ist oder wird. Weitergehende Informationen über diese Politik sind auf der Site <https://www.ing.com/Sustainability/Sustainable-business/Environmental-and-social-risk-policies.htm> verfügbar;

- Für Wertpapiere ohne oder mit einem geringen Wert (wie beispielsweise Penny shares US), der unter den von der Bank für ihre Hinterlegung bei der Bank erhobenen jährlichen Verwahrungsgebühren liegt;

- Wenn der Kunde sich weigert oder es versäumt, der Bank rechtzeitig Unterlagen zu übermitteln, die von den zuständigen Steuerbehörden oder jeden anderen Dritten angefordert werden um die Wertpapiere halten zu können;

- Wenn der Kunde nicht die gesetzlichen Voraussetzungen oder vom Emittenten festgelegten Bedingungen erfüllt um die Wertpapiere halten zu können;

- Wenn der Kunde nicht alle angeforderten Informationen übermittelt bzw. nicht innerhalb der durch die Umstände begründeten oder von der Bank gesetzten Fristen die notwendigen Maßnahmen ergreift um ihr zu ermöglichen (i), sowohl in Luxemburg, als auch im Ausland, rechtzeitig sämtliche steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen oder (ii) ihre Verpflichtungen im Hinblick auf den Informationsaustausch mit den luxemburgischen oder ausländischen Steuerbehörden (automatisch oder auf Anforderung) zu erfüllen, und

- Wenn die von der Bank verwendet Drittverwahrstelle überhöhte Hinterlegungsgebühren in Rechnung stellt.

In einem solchen Fall informiert die Bank den Kunden schriftlich und setzt im eine angemessene Frist (höchstens zwei Monate) um die betreffenden Wertpapiere an ein anderes Kreditinstitut zu veräußern oder zu übertragen. Sollte der Kunde es ablehnen oder unterlassen, die Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten an ein anderes Kreditinstitut zu veräußern oder zu übertragen werden die Wertpapiere nach freiem Ermessen der Bank (i) entweder nach Abzug möglicher Provisionen, Gebühren und Steuern zu ihrem Marktwert verkauft oder (ii) an die Caisse des Dépôts et Consignations übertragen. Falls die Wertpapiere verkauft werden, wird der Verkaufserlös auf das Bargeldkonto des Kunden überwiesen.

F.2.1.16. In allen Fällen, in denen die Bank rechtlich dazu verpflichtet ist, und in allen Fällen, in denen sich die Bank ausdrücklich dazu verpflichtet hat, und außer in Fällen höherer Gewalt und vorbehaltlich der Möglichkeit der Bank, die Wertpapiere bei Korrespondenten im Ausland zu hinterlegen, wie oben erwähnt, kann die Bank entweder gleichartige Wertpapiere zurückgeben oder den Gegenwert dieser Wertpapiere zum Zeitpunkt des Rückgabeantrags zahlen, ohne dass ihre Haftung über diesen Zeitpunkt hinausgeht.

F.2.1.17. Die bei der Bank hinterlegten Nominativurkunden müssen von der Person, auf deren Namen sie eingetragen sind, mit einem ad-hoc-Vermerk versehen werden.

F.2.1.18. Die Bank stellt sicher, dass zwischen den ihren Kunden gehörenden Wertpapieren und ihren eigenen Wertpapieren eine Trennung aufrechterhalten wird Sie stellt ferner sicher, dass gegebenenfalls Drittverwahrer ebenfalls die Trennung zwischen den Wertpapieren der Kunden der Bank und ihren eigenen Wertpapieren gewährleisten. Zu diesem Zweck können separate Sammelkonten verwendet werden, auf denen Finanzinstrumente nicht im Namen eines jeden Kunden individualisiert, sondern für alle Kunden gemeinsam geführt werden. Bei der Nutzung von Sammelkonten können die Kunden kein individuelles Eigentumsrecht, sondern ein Miteigentumsrecht geltend machen. Folglich erhält jeder Kunde ein proportionales Recht auf das Miteigentum an dem Gemeinschaftskonto im Verhältnis zur Anzahl der von ihm bei der Bank gehaltenen Wertpapiere. Das Risiko eines Verlusts oder eines möglichen Fehlens von Wertpapieren, beispielsweise nach dem Konkurs der Drittverwahrstelle, wird anteilig von allen Miteigentümern getragen.

Der Kunde kann auf Anfrage und gegen Entrichtung des entsprechenden Tarifs entsprechend Artikel 38 der Vorschrift 909/2014 in ihrer abgeänderten Version zur Verbesserung der Wertpapierregulierung in der Europäischen Union und den zentralen Wertpapierverwahrstellen anweisen, dass die Guthaben bei der Bank auf einem gesonderten Konto gutgeschrieben werden bei einer Unterverwaltung ihrerseits bei einem zentralen Dritt-Wertpapierverwahrer. Der Kunde erhält auf Anfrage weiterführende Informationen bezüglich der mit dieser Option verbundenen Folgen sowie die dadurch entstehenden Kosten.

Wurden die Finanzinstrumente eines Kunden einem außerhalb der Europäischen Union ansässigen Drittverwahrer anvertraut, so teilt die Bank dem Kunden mit, dass es nach lokalem Recht für diesen Drittverwahrer möglicherweise nicht möglich ist, die Trennung der Finanzinstrumente des Kunden von seinen eigenen Wertpapieren sicherzustellen. In diesem Fall erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die betreffenden Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei der Drittverwahrstelle verwahrt, auf dem auch die Wertpapiere der Bank registriert sind. Bei Konkurs der Bank kann sich dies negativ auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Wertpapiere auswirken.

F.2.1.19. Die Wertpapiere unterliegen dem Schutz für Einleger und Anleger, wie in Artikel B.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

F.2.2. Edelmetalldepots

F.2.2.1. Die Bank kann die Verwahrung von Edelmetallen akzeptieren. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung werden Edelmetalle gleicher Art und Form und von üblicher Handelsqualität nach Begutachtung durch einen Sachverständigen als austauschbar angesehen. Die Bank ist demzufolge gegenüber dem Kunden nur verpflichtet, ihm Edelmetalle gleicher Art und Form und von üblicher Handelsqualität zurückzugeben.

F.2.2.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung wird die Hinterlegung von Edelmetallen in Form eines Eintrags in das, auf den Namen des Kunden lautende Wertpapierdepot, aufgenommen.

F.2.2.3. Vorbehaltlich eines ausdrücklich gegenteiligen Antrags des Kunden hat die Bank die Möglichkeit, bestimmte Kategorien von Werten in ihrem eigenen Sammeldepot zu hinterlegen oder sie in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden einer Depotsammelstelle im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland anzuvertrauen.

Die Bank behält sich ebenfalls die Möglichkeit vor, Unterverwahrer im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit der Verwahrung der austauschbaren Edelmetalle zu betrauen.

In diesem Fall ist die Bank gehalten, die Geschäftspartner gewissenhaft auszusuchen und anzuweisen; die Bank haftet dennoch, insbesondere bei Verlust oder Nichtrückgabe der Edelmetalle nur im Fall von grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

Hat der Kunde den Geschäftspartner bestimmt, bei dem er seine Edelmetalle verwahrt, so übernimmt der Kunde ebenfalls das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieses Geschäftspartners.

F.2.2.4. Kommt es zu einem Verlust der hinterlegten Edelmetalle durch Verschulden der Bank, wobei Ereignisse höherer Gewalt und die Transportfälle im Sinne von Artikel A.3.5 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ausgenommen sind, sowie vorbehaltlich der oben erwähnten Möglichkeit der Bank, die Werte bei Geschäftspartnern im Ausland oder im Großherzogtum Luxemburg zu hinterlegen, kann sich die Bank durch Zahlung des Gegenwerts gemäß dem Tageskurs bei Einrichtung des Depots oder durch Zahlung des angegebenen Wertes nach Begutachtung durch einen Sachverständigen von ihrer Verpflichtung befreien. In keinem Fall erstreckt sich ihre Haftung über den geringeren der beiden ermittelten Beträge hinaus. Die Bank kann im weitesten Sinne der vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen weder für die Zahlungsfähigkeit ihrer Geschäftspartner noch für die während der

Ausübung ihrer Tätigkeit von ihnen begangenen Fehler haftbar gemacht werden.

F.3. Börsengeschäfte

F.3.1. Allgemeines

F.3.1.1. Der Kunde erklärt, gegebenenfalls nachdem er den Anlageratgeber gelesen hat, über gute Kenntnisse der Funktionsweise der Börsenmärkte sowie anderer geregelter Märkte, und insbesondere ihrer Volatilität, des Risikos der dort getätigten Geschäfte und des Ausmaßes der Risiken, die sich aus der Ausführung der Aufträge ergeben können, zu verfügen.

Er erklärt, von der Bank Informationen erhalten zu haben, die es ihm ermöglichen, durchdachte Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage zu treffen.

F.3.1.2. Der Kunde achtet darauf, keine Aufträge zu erteilen, die seine Finanzkraft übersteigen könnten.

F.3.1.3. Es sei darauf hingewiesen, dass der Wert jeder Anlage stark fallen kann und dass der Anleger somit möglicherweise nicht seine ursprünglich investierten Anlagebeträge zurückerhält. Die Wertentwicklung der Vergangenheit stellt in keinem Fall eine Garantie für die zukünftige Performance eines Produkts dar, und Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls auf den Wert einer Anlage auswirken. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, bietet die Bank deshalb keinerlei Performancegarantie für ihre Produkte und die eventuell auf ihrer Webseite genannten Produkte.

F.3.1.4. Es obliegt dem Kunden, sich vor jeder Anlage zu vergewissern, ob er die Zeichnungs- und Kaufbedingungen, die für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Dienstleistung gelten, erfüllt, und ob er gemäß der Gesetze seines Wohnsitz- und/oder Aufenthaltslandes zur Anlage in ein bestimmtes Finanzprodukt berechtigt ist. Es gehört somit zur Aufgabe des Kunden, selbstständig alle für jede Anlage geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie deren Besteuerung in dem Land, dessen Staatsangehöriger und/oder Gebietsansässiger er ist, zur Kenntnis zu nehmen.

F.3.1.5. Die im Transaktionsbereich der Webseite der Bank genannten Produkte und Dienstleistungen stellen in keinem Fall ein Angebot in einem Land dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder für die der Urheber eines solchen Angebots bzw. einer solchen Aufforderung keine Ermächtigung hat.

F.3.1.6. Allgemein ist der Kunde persönlich verantwortlich für, wenn nicht anders vereinbart:

- sämtliche Anlageentscheidungen und die Ausführung der Aufträge in der Form, wie er sie selbst eingegeben hat,
- die auf seinem Konto getätigten Transaktionen, sowie für Verluste und/oder Gewinne, die er infolge der Nutzung des Internet-Banking realisiert hat.

F.3.1.7. Wenn im Fall einer öffentlichen Emission (insbesondere Börsengang, Transaktionen auf dem Primärmarkt) alle Zeichnungsaufträge, die der Bank von ihren Kunden erteilt werden, nicht erfüllt werden können, wird die Bank die verfügbaren Wertpapiere gerecht unter ihren Zeichnungskunden verteilen. Für eine öffentliche Ausgabe, die vom Kunden bestimmt wird, ist nur ein Zeichnungsauftrag zulässig. Der Kunde ermächtigt ING, für diese Zuteilung die verschiedenen von ihm erteilten Aufträge gemäß den geltenden Marktvorschriften zusammenzufassen.

F.3.1.8. Im Rahmen eines öffentlichen Verkaufsangebots (Öffentliches Kauf- oder Umtauschangebot) ermächtigt der Kunde ING, die verschiedenen von ING erteilten Aufträge mit identischer Preisangabe zusammenzufassen.

F.3.1.9. Der Verkauf von Optionsscheinen darf nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden erfolgen. Bei Nichtausführung des Auftrages

spätestens bei der letzten amtlichen Notierung verlieren diese Optionsscheine grundsätzlich jeglichen Wert. Aufträge für verfallene Optionsscheine werden daher nicht angenommen.

F.3.1.10. Bezugs- oder Zuteilungsrechte können nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden Gegenstand eines Verkaufsauftrages sein. Wird der Auftrag nicht spätestens bei der letzten amtlichen Notierung ausgeführt, verlieren diese Rechte grundsätzlich jeden Wert. Aufträge über verfallene Rechte werden daher nicht angenommen.

F.3.1.11. Die Bank wird die im Depot des Kunden eingetragenen Wandelschuldverschreibungen nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden umwandeln, mit Ausnahme von Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

F.3.1.12. Sofern nichts anderes bestimmt ist, übernimmt es die Bank - durch Belastung des Kontos des Kunden und soweit eine ausreichende Ausstattung vorhanden ist -, die auf die nicht vollständig eingezahlten und im Depot des Kunden verbuchten Schuldverschreibungen abgerufenen Zahlungen zu leisten.

F.3.1.13. Die Bewertung von Finanzinstrumenten, sofern sie von der Bank gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen überwacht werden und von den Kunden in einem Wertpapierdepot gehalten werden, basiert auf dem Wert und der Währung des geregelten Marktes mit dem größten Handelsvolumen.

F.3.1.14. Die Bank wird die Börsenumsatzsteuer (BUS) erheben und in ihrer Eigenschaft als ausländischer gewerblicher Vermittler die erhobenen BUS-Beträge bei den belgischen Steuerbehörden deklarieren und abführen. Die BUS gilt für alle in Belgien Steuerpflichtigen, die der Einkommenssteuer natürlicher Personen unterliegen und, mit einigen Ausnahmen, für alle in Belgien Steuerpflichtigen, die der Körperschaftsteuer oder der Einkommenssteuer juristischer Personen unterliegen, die ein der BUS unterliegendes Geschäft tätigen (hauptsächlich Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (Aktien, Anleihen, Optionsscheine, strukturierte Schuldverschreibungen usw.), aber auch Rücknahmen von thesaurierenden Aktien bestimmter SICAVs), wenn dieses Geschäft über einen professionellen Vermittler (z.B. eine Bank mit Sitz in Luxemburg) abgeschlossen oder ausgeführt wird. Um festzulegen, ob ein Kunde vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes *ratione personae* betroffen ist oder nicht, wird die Bank alle Informationen über den Kunden berücksichtigen, die ihr zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts vorliegen. Sollte die BUS fällig, aber von der Bank nicht erhoben werden, muss der Kunde in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger der BUS die Erklärung und die Zahlung der BUS an die belgische Finanzbehörde selbst und in seinem Namen vornehmen.

Weitere nützliche Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte die Website der belgischen Steuerbehörde.

F.3.1.15. Die Bank kann jede Anweisung in Bezug auf die Wertpapiere in den in Artikel F.2.15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgelisteten Fällen ablehnen. Falls der Kunde für den Erwerb oder die Übertragung der Wertpapiere seinen eigenen Makler verwendet, kann die Bank ebenfalls, unter den gleichen Umständen, ablehnen, die Anweisungen auszuführen.

F.3.2. Auftragsausführungspolitik der Bank

F.3.2.1. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bank für die Anweisungen, die er ihr erteilt, eine Ausführungspolitik anwendet. Diese Ausführungspolitik (im Folgenden „die Ausführungspolitik“) gilt sowohl für die Kategorien „Nicht professioneller Kunden“ als auch für die Kategorie „Professioneller Kunden“. Sie gilt jedoch nicht für Transaktionen, die von Kunden übermittelt werden, die der Kategorie „Geeignete Gegenpartei“ angehören.

F.3.2.2. Im Rahmen dieser Ausführungspolitik ergreift die Bank sämtliche ausreichenden Maßnahmen, um sowohl bei der Ausführung der Anweisungen ihrer Kunden als auch dann, wenn sie einfach nur den Empfang und die Übermittlung an einen Dritten zur

Ausführung der Anweisung zusichert, das bestmögliche Ergebnis (oder bessere Ausführung) für ihre Kunden zu erzielen.

F.3.2.3. Die Bank wählt die Orte der Ausführung aus, und kann so in den meisten Fällen die bessere Ausführung bezüglich Faktoren und Kriterien zusichern, die sie in ihrer Ausführungspolitik definiert. Die wichtigsten Kriterien sind: der Preis, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Begleichung, der Umfang, die Art der Anweisung und jeder weitere Aspekt hinsichtlich der Ausführung der Anweisung. Die Gewichtung dieser Kriterien variiert abhängig von der Art des Kunden. Gemäß der delegierten Verordnung 2017/576, die durch die MiFID 2-Richtlinie ergänzt wurde, sind die maßgeblichen Auswahlkriterien für Kleinanleger der Preis und die Kosten.

F.3.2.4. Der Kunde ist darüber informiert und stimmt zu, dass die Bank beschließen kann, eine Anweisung außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTFs auszuführen, selbst wenn die Anweisung sich auf ein Finanzinstrument bezieht, das für den Handel in einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen ist.

F.3.2.5. Die Erfüllung der Ausführungspolitik der Bank stellt eine Pflicht dar, auf das angestrebte Mittel unter Einsatz aller Fähigkeiten hinzuwirken, wobei die Bank verpflichtet ist, das bestmögliche Ergebnis für die Gesamtheit ihrer Kunden zu erzielen.

F.3.2.6. Die Bank kann nicht für die Nichteinhaltung ihrer gesamten oder eines Teils ihrer Ausführungspolitik und, aufgrund von Schäden haftbar gemacht werden, welche dem Kunden im Fall des Eintritts eines Ereignisses, das die Merkmale höherer Gewalt trägt, widerfahren, wie z.B. Ereignisse, die eine Unterbrechung, Unordnung oder Unruhen für sämtliche oder einen Teil der Dienstleistungen der Bank nach sich ziehen. Die Haftung der Bank beschränkt sich einzig auf Fälle grober Fahrlässigkeit beim Einsatz der für die Anwendung ihrer Ausführungspolitik notwendigen Mittel.

F.3.2.7. Die Bank überprüft ihre Ausführungspolitik regelmäßig, sowie bei jeder wesentlichen Änderung, die die Fähigkeit der Bank, weiterhin die bestmögliche Ausführung für ihre Kunden zu erreichen, beschränkt.

F.3.2.8. Weitere Informationen über die Ausführungspolitik sind auf der Internetseite www.ing.lu (in der Rubrik MiFID 2-Vorschriften) zu finden oder können auch in den Zweigstellen angefragt werden.

F.3.2.10. Jeder Auftrag zur Ausführung einer Anweisung seitens des Kunden beinhaltet die Zustimmung zur geltenden Ausführungspolitik der Bank.

F.3.3. Geschäftsvorgänge mit Derivaten

F.3.3.1. Bei einem Kunden, der, nachdem er die spezifischen Dokumente über Derivate unterzeichnet hat, der Bank Kauf- oder Verkaufsaufträge über Optionen oder Futures erteilt oder mit der Bank Aufträge über weitere Derivate abschließt, wird davon ausgegangen, dass er über die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken informiert ist; demzufolge ist er dafür allein verantwortlich.

F.3.3.2. Der Kunde ist informiert und akzeptiert, dass die Bank die Ausführung eines Auftrags außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF wählen kann, auch wenn es sich um ein Derivat handelt, das zum Handel an einem geregelten Markt oder einem MTF zugelassen ist.

F.3.3.3. Die Bank übermittelt dem Kunden innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist bzw. der üblichen Frist und gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsart eine Bestätigung, in der die wichtigsten Bedingungen und Konditionen eines jeden mit ihr abgeschlossenen Vertrages über Derivatprodukte aufgenommen sind.

F.3.3.4. Sofern zwischen der Bank und dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, muss jede Anfechtung in Bezug auf die in dieser Bestätigung genannten Bedingungen und Konditionen spätestens innerhalb einer Frist von 2 Kalendertagen nach dem Versand der Bestätigung oder der betreffenden Mitteilung in Schriftform bei der Bank eingehen. Andernfalls sind die in der dem

Kunden von der Bank ausgestellten Bestätigung genannten Bedingungen und Konditionen definitiv und werden als von dem Kunden bestätigt und als richtig anerkannt angesehen.

F.4. Regulierungsgeschäfte (Corporate actions)

F.4.1. Allgemeines

F.4.1.1. Die Bank führt die sogenannten obligatorischen Regulierungsgeschäfte sowie die sogenannten fakultativen Regulierungsgeschäfte durch, insbesondere bei Kapitalerhöhungen, Dividenden aus Optionen, Wertpapieraustausch, Wiederanlage von Dividenden betreffend die hinterlegten Wertpapiere, Zeichnungsrechte, sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland.

Die Bank übernimmt keinerlei Verpflichtungen in Zusammenhang mit den sogenannten fakultativen Regulierungsgeschäften, die der ausschließlichen Verantwortung des Kunden unterliegen, auf dessen Antrag diese zudem eingeführt wurden.

F.4.1.2. Auf diese Weise übernimmt die Bank im Rahmen des Möglichen, gemäß den Veröffentlichungen und mittels der ihr zur Verfügung stehenden Informationen, die Überwachung aller etwaigen im Zusammenhang mit den hinterlegten Wertpapieren anfallenden Geschäfte und informiert den Kunden über die Einzelheiten des Geschäftes. Die Bank übernimmt diese Aufsichtspflicht lediglich in nachgeordneter Rangfolge, die eigentliche Aufsichtspflicht obliegt dem Kunden. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der Bank auf die Ausführung nach bestem Wissen und Gewissen (*obligation de moyens*).

F.4.1.3. Bei den obligatorischen Geschäften führt die Bank, sofern sie über die erforderlichen Informationen und die erforderliche Zeit verfügt, die Regulierung der auf einem Konto hinterlegten Wertpapiere automatisch durch und lässt dem Kunden zu dessen Information eine Mitteilung über die Ausführung zukommen.

F.4.1.4. Bei den fakultativen Geschäften lässt die Bank, soweit sie über die erforderlichen Auskünfte verfügt und es zeitlich möglich ist, dem Kunden ein möglichst vollständiges Informationsschreiben über die Modalitäten des Geschäftes zukommen und führt diese gemäß den erhaltenen Anweisungen aus.

Der Kunde hat der Bank rechtzeitig die notwendigen Weisungen für Geschäfte im Zusammenhang mit den deponierten Wertpapieren zu erteilen.

Liegen Anweisungen des Kunden nicht vor oder gehen sie nach Ablauf der im Informationsschreiben genannten Frist ein, so führt die Bank den Geschäftsvorgang Ihrer Meinung nach am besten im Interesse des Kunden aus, unter Beachtung ihrer Ausführungspolitik oder nach der ebenfalls dem Kunden im Schreiben aufgeführten Standardoption aus.

F.4.1.5. Die Bank führt zudem soweit es möglich ist Regulierungsvorgänge auf ausdrücklichen Wunsch und entsprechend den Anweisungen des Kunden aus (unter anderem zur Ausübung von Warrants, Umrechnungen etc.). Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung und gegen Erstattung ihrer Kosten (einschließlich der Vorauszahlung entsprechender Kosten) vertritt die Bank ihre Kunden nicht auf Hauptversammlungen und vor Gericht.

F.4.1.6. Neben der Erstattung der anfallenden Kosten ist die Bank berechtigt, für diese Dienstleistung eine je nach Art des Geschäftes festgelegte Gebühr zu verlangen.

F.4.1.7. Die Bank ist nicht verpflichtet, außer im Rahmen der Wertpapierregulierung andere Ereignisse von Gesellschaften zu verfolgen, deren Wertpapiere bei ihr hinterlegt sind. Dies gilt insbesondere für Prozessanzeigen, Einberufungen zur Hauptversammlung, sowie alle anderen Veröffentlichungen, die von den Gesellschaften in den Medien bekannt gemacht werden.

F.4.1.8. Sämtliche von der Bank in Bezug auf die Regulierungsgeschäfte gemäß vorliegendem Abschnitt F.4. übernommenen Verpflichtungen verstehen sich vorbehaltlich der unten unter Abschnitt F.4.2. angeführten Bestimmungen.

F.4.1.9. Die Bank stellt auch sicher, dass diese Geschäfte für Wertpapiere durchgeführt werden, die bei ihren Korrespondenten oder bei Drittverwahrern im Namen des Kunden registriert sind. Unbeschadet der Marktpraktiken unterliegen Wertpapiere, die Gegenstand eines Antrags auf Rücknahme oder Übertragung waren, nicht mehr der Aufsicht der Bank in Bezug auf die Geschäfte, die sie auslösen können. Gleiches gilt für die ihr übergebenen Wertpapiere in Erwartung der Ausführung eines Verkaufsauftrages.

F.4.1.10. Falls ein Kauf-, Zeichnungs- oder Rücknahme-Wertpapier ohne diesen Coupon aufgrund des Ablaufs eines Coupons innerhalb der für seine Lieferung erforderlichen Frist geliefert wird, zahlt die Bank den Betrag des Coupons an den Kunden nach dessen Abholung und nach Abzug etwaiger Spesen und Steuern. Wird ein Wertpapier, das Gegenstand eines Verkaufs oder einer Lieferung (Überweisung) ist, ohne diesen Coupon aufgrund des Ablaufs eines Coupons innerhalb der für seine Lieferung erforderlichen Frist geliefert, so wird die Bank den Betrag dieses Coupons dem Kunden belasten, wenn dieser Betrag dem Kunden nach Ablauf des Coupons unrechtmäßig gutgeschrieben wurde.

F.4.1.11. Im Falle der Regularisierung der Umwandlung von Inhaberkarten kann die Bank die Durchführung der Regularisierung verweigern, wenn sie unmöglich erscheint, unverhältnismäßige Anstrengungen erfordert oder sich aus der Ablehnung oder Trägheit des Emittenten ergibt. Die Bank behält sich vor, die alten Wertpapiere unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten an die Kunden (gemäß den Bedingungen ihrer Wahl) zurückzugeben.

F.4.1.12. In Abweichung von den Bestimmungen der Absätze F.4.1.1. bis F.4.1.7. ist die Bank weiterhin an ihre gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Kunden gebunden, wenn diese Wertpapiere betreffen, die vom Kunden bei der Bank gehalten werden.

F.4.2. Haftung

F.4.2.1. Auf Anweisung des Kunden erfolgte Geschäfte werden von der Bank auf ausschließliche Haftung des Kunden ausgeführt. Im Hinblick auf von Rechts wegen erfolgte Geschäfte haftet die Bank nur im Fall grober Fahrlässigkeit.

F.4.2.2. In allen Fällen werden die Regulierungsgeschäfte gemäß den von den Verwahrern übermittelten Informationen bzw. den anderen Informationsquellen des von der Bank verwendeten Finanzbereichs durchgeführt. Daher kann die Bank für die Ungenauigkeit dieser Informationen und die dadurch irrtümlich erfolgten Geschäfte nicht haftbar gemacht werden.

F.5. Rückzahlbare Coupons und Wertpapiere

F.5.1. Allgemeines

F.5.1.1. Die Bank übernimmt die Vereinnahmung von Coupons und rückzahlbaren Wertpapieren für Wertpapiere oder Coupons die bei einer ihrer Geschäftsstellen physisch hinterlegten oder in einem Wertpapierdepot angelegten wurden.

F.5.1.2. Die Überreichung von physischen Coupons oder Wertpapiere zum Einzug schließt die Berechtigung der Bank ein, diese bei einem Geschäftspartner ihrer Wahl vorzulegen. Die Bank kann für etwaige, durch Versand der Coupons oder Wertpapiere entstehende Folgeschäden nicht haftbar gemacht werden.

F.5.1.3. Die in einer anderen als der im Großherzogtum Luxemburg gültigen Währung ausgestellten und „unter Vorbehalt“ gutgeschriebenen Coupons und rückzahlbaren Wertpapiere, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingelöst zurückkommen, werden entweder in dieser Währung oder, falls diese Währung nicht verfügbar sein sollte oder erheblich abgewertet wurde, und ohne dass die Bank hierzu verpflichtet wäre, in einer anderen Währung nach freiem Ermessen der Bank und ohne Fristsetzung zum Tageskurs des Rückgabtags abgerechnet.

F.5.2. Zahlungsmodalitäten

F.5.2.1. Die Gutschrift der eingezogenen Coupons und der rückzahlbaren Wertpapiere erfolgt unter Abzug der entsprechend den gültigen Tarifen der Bank errechneten Kosten und Kommissionen.

F.5.2.2. Die Gutschriften erfolgen gewöhnlich in der Währung des Coupons oder des Wertpapiers. Falls ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto in dieser Währung nicht besteht und vorbehaltlich zuvor erteilter gegenteiliger Anweisungen seitens der Bank, erfolgen die Gutschriften auf ein zu diesem Zweck in der betreffenden Währung eröffnetes Konto. Im Fall einer erheblichen Abwertung oder der Nichtverfügbarkeit der für die Couponauszahlung vorgesehenen Währung behält sich die Bank das Recht vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein – die Auszahlung des Coupons in Euro vorzunehmen, wobei alle Wechselkursverluste oder sonstige Verluste zu Lasten des Kunden gehen.

F.5.2.3. Die Gutschrift der Coupons kann nur auf Girokonten und Sparkonten erfolgen.

F.5.2.4. Die vorzeitige, teilweise oder vollständige Rückzahlung der durch Auslosung oder aufgrund einer Entscheidung des Emittenten zugewiesenen Wertpapiere erfolgt gemäß den Bedingungen, die für dieses Geschäft gelten; der Kunde wird darüber informiert und erhält eine Benachrichtigung über die Ausführung.

Im Fall einer durch Auslosung zugewiesenen Rückzahlung von vertretbaren Depotwertpapieren werden die Begünstigten der Rückzahlung automatisch unter Zuhilfenahme von EDV nach dem elektronischen Zufallsprinzip bestimmt, das jedem Hinterleger die gleichen Chancen garantiert.

F.5.2.5. Allgemein und unter dem Vorbehalt, dass die Bank über die hierfür notwendige Zeit verfügt, werden Auszahlungen von Wertpapieren oder Coupons, für die eine Anweisung vom Kunden erforderlich ist (Vorauszahlung oder Währungsoption, Austauschoption nach Ermessen des Wertpapierinhabers), dem Kunden angekündigt und gemäß den vom Kunden erteilten Anweisungen innerhalb der in der Ankündigung angegebenen Frist ausgeführt.

F.5.2.6. Alle in den vorliegenden Bestimmungen bezeichneten Geschäfte erfolgen „unter Vorbehalt“.

F.5.3. Haftung

Es gilt als selbstverständlich, dass die Bank die ihr von ihren Kunden anvertrauten Wertpapierdepots, insbesondere bei der Überprüfung von Ziehungen, bei der Durchführung von Regularisierungs- und Umtauschgeschäften von Wertpapieren, bei Inkassogeschäften sowie bei der Ausübung und Verhandlung von Bezugs- und Zuteilungsrechten, mit größter Sorgfalt behandelt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, die in diesen Bestimmungen genannten Geschäfte zu überwachen, wobei die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit haftet.

F.6. Pflichten des Kunden

F.6.1. Deckung

F.6.1.1. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Erteilung seiner Aufträge die Deckung der zu kaufenden Wertpapiere sicherzustellen und der Bank die zu verkaufenden Wertpapiere zu liefern.

F.6.1.2. Im Fall einer fehlenden oder unzureichenden Deckung oder Lieferung hat die Bank die Wahl, entweder die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsaufträge zu verweigern oder sie teilweise oder vollständig auf ausschließliches Risiko des Kunden auszuführen.

F.6.1.3. Wenn in diesem Fall die Deckung oder die Lieferung nicht innerhalb der nach dieser Ausführung erforderlichen Frist erfolgt ist, ist die Bank berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Geschäfte von Rechts wegen und auf Kosten und Risiko des Kunden, der der Bank für alle dadurch entstandenen Schaden (unter anderem

Wechselkursschwankungen, Geldstrafen und sämtliche Kosten jedweder Art) schadensersatzpflichtig ist, abzuwickeln.

F.6.1.4. Falls der Kunde keine genauen Anweisungen bezüglich des Kontos gegeben hat, auf das die Deckung oder die Lieferung erfolgen soll, behält sich die Bank das Recht vor, ein beliebiges auf den Namen des Kunden lautendes Konto zu belasten.

F.6.2. Übermittlung von Anweisungen

F.6.2.1. Jede Anweisung muss vom Kunden gültig unterzeichnet werden. Die auf der Anweisung angebrachte Unterschrift muss der Unterschriftsprobe entsprechen, die vom Kunden bei der Kontoeröffnung hinterlegt wurde.

F.6.2.2. Die Bank kann die Ausführung von unvollständigen oder unkorrekten Anweisungen ablehnen. Falls die Bank der Ausführung einer solchen Anweisung dennoch zustimmt, übernimmt sie jedoch keine Haftung, wenn Fehler oder Verzögerungen auftreten, die auf die Unvollständigkeit oder Unkorrektheit der Anweisung zurückzuführen sind.

F.6.2.3. Der Kunde haftet für jeden Fehler, den er bei der Erstellung und der Übermittlung seiner Instruktionen verursacht.

F.6.2.4. Grundsätzlich können der Bank erteilte Anweisungen nicht widerrufen werden. In außergewöhnlichen Fällen hingegen kann die Bank solche Widerrufe annehmen, ohne dass sie dabei jedoch irgendeine Haftung eingeht.

F.6.2.5. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Anweisung auszuführen, von der sie in angemessener Weise annimmt, dass diese gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen oder auch die Vorgehensweise der Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer verstößt.

F.6.2.6. Die Übermittlung von Anweisungen kann per Post oder unter bestimmten Umständen mittels Telefon, Fax oder mittels jeglicher anderer Kommunikationsmittel die von der Bank akzeptiert wird, erfolgen. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Anweisungen betreffend Wertpapiergeschäfte telefonisch mitzuteilen.

F.6.3. Key Information Document („KID“)

F.6.3.1. Der Kunde erklärt hiermit, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass ihm die letztverfügbaren Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Information Document „KID“) (in der aktuellen Fassung) für die von der Bank angebotenen Organismen für gemeinsame Anlagen oder für alle anderen Finanzinstrumente, für die die Ausgabe solcher Dokumente gesetzlich vorgeschrieben ist, von der Bank gemäß den anwendbaren Bestimmungen auf der Website www.ing.lu zur Verfügung gestellt oder auf Anfrage in den Geschäftsstellen ausgegeben wurden, und verpflichtet sich gegenüber der Bank, sich diese, sofern zweckdienlich, vor jeder Anweisung zum Kauf oder zur Zeichnung solcher Organismen für gemeinsame Anlagen zu besorgen und sie zur Kenntnis zu nehmen.

F.6.3.2. Wenn der Kunde seine Absicht, Kauf- oder Zeichnungsaufträge für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder andere Finanzinstrumente, für die ein KID obligatorisch ist, telefonisch oder durch andere, zuvor von der Bank akzeptierte Kommunikationsmittel zu erteilen, bestätigt, so verpflichtet sich die Bank, ihm so schnell wie möglich das entsprechende KID auf dem üblichen, zuvor mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal zu übermitteln; und der Kunde verpflichtet sich, dieses KID sofort bei dessen Erhalt zur Kenntnis zu nehmen.

F.6.3.3. Der Kunde wird insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, dass die KID für die von der Bank angebotenen OGA (in der aktuellen Fassung) insbesondere über die Website www.ing.lu/kid zur Verfügung gestellt werden oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich sind. Der Kunde bestätigt, dass er die volle und alleinige Verantwortung für die Nutzung der Website www.ing.lu/kid trägt, die ihm die Bank zur Verfügung stellt. Der Kunde erklärt in diesem Zusammenhang, die Funktionsmerkmale der Telekommunikationsmittel (Internet etc.) und

die technischen Beschränkungen, die Unterbrechungsrisiken, die Reaktionszeit bei der Einsichtnahme, beim Abrufen oder Übertragen von Informationen und alle Risiken gleich welcher Art, die mit jeder Verbindung und jeder Datenübertragung, vor allem im offenen Netz, verbunden sind, zu kennen und zu verstehen.

F.6.3.4. Sofern die Bank für die Bereitstellung der KID im Internet ganz oder teilweise die Dienste eines Drittanbieters in Anspruch nimmt, bestätigt der Kunde durch die Nutzung dieses Dienstes außerdem und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht für die Fehler dieses Dienstleisters haftet, es sei denn, die Bank hat diesen Drittanbieter nicht sorgfältig oder gar grob fahrlässig ausgewählt oder es liegt ein absichtliches Verschulden ihrerseits vor.

F.6.3.5. Im Zweifelsfall, wenn der Dienst nicht zur Verfügung steht oder wenn der Kunde die Grenzen der vorstehend genannten Haftung ablehnt, ist der Kunde gehalten, sich unmittelbar an die Geschäftsstelle zu wenden oder die offizielle Website des jeweiligen Promoters des Organismus für gemeinsame Anlagen oder des Emittenten oder des Herstellers des Finanzinstruments zu konsultieren.

F.6.3.6. Schließlich bestätigt der Kunde, dass die in den KID enthaltenen Informationen von Dritten stammen und dass dies bedeutet, dass die Bank keine Kontrolle über die Inhalte der KID hat. Die Bank kann folglich keinesfalls für die nicht erfolgte Aushändigung des letztverfügbaren aktuellen KID durch einen Organismus für gemeinsame Anlagen, vom Emittenten oder dem Hersteller des betreffenden Finanzinstruments oder durch ihre Vertreter oder Agenturen noch für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgen aufgrund der Unvollständigkeit, Unrichtigkeit oder sonstiger Mängel oder Auslassungen in den KID, haftbar gemacht werden, es sei denn, der Bank kann eine absichtlich irreführende Darstellung oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden

F.7. Depotgebühren, Transaktionskosten und weitere Gebühren

F.7.1. Für die Verwahrung von allem, was ins Depot aufgenommen wird, und sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank getroffen worden sind, muss der Kunde der Bank gegenüber für Depotgebühren aufkommen, welche auf einer monatlichen Basis gemäß den geltenden Tarifen berechnet werden. Diese Depotgebühr und alle anderen, mit dem Depot verbundenen Kosten werden im Laufe des Jahres in regelmäßigen Zeitabständen unter Berücksichtigung der getätigten Geschäfte ohne weitere Anweisungen von Seiten des Kunden im Laufe des Jahres in Rechnung gestellt.

F.7.2. Die Transaktionskosten werden ohne anderweitige Instruktion seitens des Kunden vom Girokonto des Kunden nach jedem Geschäftsvorgang abgebogen werden, der durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen die Bank ermächtigt, sein Konto mit dem fälligen Betrag zu belasten.

F.8. Reklamationen

F.8.1. Sämtliche sich auf Börsenanweisungen beziehende Reklamationen müssen schriftlich an die Abteilung "Service Complainte" der Bank (Kundendienst) gerichtet werden, und zwar innerhalb folgender Fristen:

- Hinsichtlich der Ausführung von Anweisungen: zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder der diesbezüglichen Abrechnung. Falls der Kunde seine Korrespondenz bei der Bank aufbewahren lässt gilt dieser Eingang 48 Stunden nach der Ausführung der Transaktion durch die Bank als erfolgt.
- Hinsichtlich der Nichtausführung der Anweisung: innerhalb einer Frist von fünf Banktagen ab dem Tag, an dem der Ausführungsbescheid oder die Abrechnung dem Kunden hätte zugestellt werden müssen;

F.8.2. Erfolgt innerhalb der vorstehenden Fristen keine Reklamation, gilt die Vorgehensweise der Bank als vom Kunden bewilligt und die

Auszüge und/oder der Bescheid gelten als zutreffend und bewilligt anerkannt.

Alle Reklamationen müssen den in Artikel 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen (Kosten, Fristen, Form, Widerspruch...) Vorgaben entsprechen.

F.9. Steuerliche Bestimmungen

F.9.1. Pflicht zur Übermittlung der von der Bank verlangten Informationen

Gemäß den in Luxemburg geltenden steuerlichen Vorschriften bestimmter Länder ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf Verlangen die für die Ausführung von Geschäften mit Wertpapieren oder sonstigen übertragbaren Wertpapieren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls erklärt der Kunde, dass er darüber informiert wird, dass die Bank daher ausdrücklich ermächtigt ist, solche Dienstleistungen einzustellen bzw. die von diesen Vorschriften betroffenen Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapiere gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verkaufen.

F.9.2. Mandat für die Meldung von Steuerinformationen

Für den Fall, dass ein Gesetz, ein Doppelbesteuerungsabkommen oder eine andere anwendbare Regelung es dem Nutzungsberechtigten erlaubt, eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer zu erhalten, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den zuständigen Steuerbehörden und/oder ausländischen Verwahrstellen die für die Erlangung einer solchen Ermäßigung oder Befreiung erforderlichen Informationen (einschließlich Name und Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) mitzuteilen. Die Bank kann nicht haftbar gemacht werden, wenn dem Kunden ein Steuervorteil verweigert wird, der in diesem Gesetz, Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen anwendbaren Vorschriften vorgesehen ist.

F.9.3. – Ausländische Steuern (Quellensteuer)

In bestimmten Ländern können gebietsansässige Kunden bei der Bank eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer beantragen oder die Rückerstattung der Bank erhalten. Zu diesem Zweck muss der Kunde der Bank ausdrücklich durch Unterzeichnung einer Ad-hoc-Vereinbarung ein schriftliches Mandat für alle in seinem Depot verwahrten Wertpapiere erteilen. Die Rückerstattung erfolgt unter den im Mandat vorgesehenen Bedingungen und für alle Länder (mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat), ohne dass der Kunde ein oder mehrere Länder von der Liste streichen kann.

Wenn der Kunde die Bank mit der Erlangung einer solchen Ermäßigung oder Befreiung beauftragt hat, stimmt der Kunde hiermit ausdrücklich zu und ermächtigt die Bank, sich in seinem Namen direkt an eine Steuerbehörde zu wenden, die für die Erlangung einer Bescheinigung über den steuerlichen Wohnsitz oder eines ähnlichen Dokuments zuständig ist, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Stellt der Kunde der Bank nicht rechtzeitig und vor der Zahlung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, kann die Bank nicht für die Nichtanwendung einer eventuellen Herabsetzung der Quellensteuer oder die Rückerstattung dieser Quellensteuer haftbar gemacht werden.

F.9.4. US-Steuervorschriften

F.9.4.1. Die Bank hat eine Vereinbarung mit dem Internal Revenue Service (IRS) unterzeichnet, um den Status als „Qualified Intermediary“ (QI) zu erhalten. Dank dieses Status kann die Bank den ermäßigten US-Steuersatz nach einer guten Dokumentation des Kunden und dem zwischen dem Wohnsitzland des Kunden und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten Doppelbesteuerungsabkommen anwenden. Andererseits muss die Bank eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die Identifikation des Kunden (u.a. Identifizierung und Dokumentation von Personen

mit einer „US-Kennzeichnung“), die Erhebung der US-Quellensteuer auf US-Quellensteuern und die Meldung an die IRS erfüllen.

F.9.4.2. Als Finanzinstitut hat die Bank den Status einer "Foreign Financial Institution" im Sinne der US-amerikanischen FATCA-Vorschriften (Initialen des Foreign Account Tax Compliance Act).

F.9.4.3. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die FATCA muss die Bank auch eine Reihe von Verpflichtungen erfüllen, darunter die Identifizierung des Kunden, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, um festzustellen, ob der Kunde eine "US-Person" im Sinne der FATCA ist oder nicht, oder ob für den Kunden "US-Indizes" gelten.

F.9.4.4. Wenn der Kunde eine „US-Kennzeichnung“ hat und es versäumt oder ablehnt, die von den FATCA- und/oder IQ-Regelungen geforderten Informationen zu liefern bzw. die erforderlichen Dokumente auszufüllen und zu unterzeichnen, ist ING insbesondere verpflichtet, die von der IRS auferlegten Vermutungsregeln („Presumption rules“) anzuwenden und daher den maximalen Satz der US-Quellensteuer auf US-Quellensteuern („US-Steuer“).

F.9.4.5. Stellt der Kunde die angeforderten Informationen und/oder Dokumente nachträglich zur Verfügung, wird die Bank keine Berichtigung der Gebühr für den Zeitraum vornehmen, in dem sich kein Dokument in ihrem Besitz befand. Es ist Sache des Kunden, sofern er es wünscht, sich mit den US-Steuerbehörden in Verbindung zu setzen, um eine eventuelle Rückerstattung der Steuer zu erhalten.

F.9.4.6. Unbeschadet des Vorstehenden hat der Kunde der Bank vor der Zeichnung von US-Wertpapieren das von den zuständigen US-Steuerbehörden ausgestellte Formular (z. B. ein W-8BEN-Formular) zur Verfügung zu stellen.

F.10 Entschädigung

F.10.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Bank für jegliche Schäden, Verluste, Kosten, Aufwände oder Ausgaben (einschließlich sämtlicher Rechtskosten) zu entschädigen, die diese bei der Umsetzung von Anweisungen, die diese als angemessen vom Kunden akzeptiert einschätzt oder im Namen des Kunden übermittelt wurden oder durch die Nichterfüllung seitens des Kunden von einer der in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Verpflichtungen entstehen oder für die diese aufkommen muss.

F.10.2 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, übernimmt die Bank keinerlei Haftung für Schäden, Verlust oder Kosten, die dem Kunden aufgrund der Ausführung dieser Transaktion durch die Bank entstehen könnten, wenn der Kunde einen Drittmakler benennt, über den eine Transaktion ausgeführt werden soll und die Bank akzeptiert, diese Transaktion über diesen Drittmakler im Namen des Kunden ausführen zu lassen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Kunde, die Bank für jegliche Schäden, Verluste, Kosten, Aufwände oder Ausgaben (einschließlich sämtlicher Rechtskosten) zu entschädigen, die durch die Durchführung einer derartigen Transaktion entstehen können.

F.11 Bereitstellung von Auskünften

Der Kunde stellt der Bank unverzüglich sämtliche von der Bank angeforderten Informationen zur Verfügung, um die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen benannten Elemente zu belegen oder den geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechen oder aus jeglichem anderen Grund; der Kunde informiert die Bank über jegliche wesentliche Änderungen dieser Auskünfte.

F.12 Offenlegung von Informationen durch die Bank

F.12.1 Im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie im Allgemeinen während des gesamten Zeitraums, den die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank andauert, kann von der letzteren gefordert werden, dass diese bestimmten Dritten mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland Informationen zum Kunden, bezüglich von diesem gehaltene Finanzinstrumente oder dessen Transaktionen mit Finanzinstrumenten offenlegt und dies auf

Grundlage von geltenden lokalen oder europäischen gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften (insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), den Statuten der Emittenten dieser Finanzinstrumente oder geltenden Ausgabebedingungen der besagten Finanzinstrumente oder für Transaktionen mit diesen.

Für die Zwecke von Artikel F.12. gilt als „Information“, jedoch nicht ausschließlich: die Vermittlungstätigkeit der Bank, die Identität des Halters direkter oder indirekter Finanzinstrumenten (einschließlich, nicht abschließend, der Name, Vorname, das Geburtsdatum, die einheitliche Identifikationsnummer (i) im Falle eines Kunden der eine natürliche Person ist, die nationale Identifikationsnummer im Sinne des Artikels 6 der delegierten Verordnung (EU) 2017/590, gegebenenfalls in deren geänderter Fassung und (ii) im Falle eines Kunden, der eine juristische Person ist, die LEI oder die nationale Eintragsnummer/die Unternehmensidentifikationsnummer (BIC)/oder die Kundennummer, die einheitlich in jedem Rechtssystem die gesamte Entität oder Rechtsstruktur identifiziert, nach dem Landescode des Registrierungsstaates, die Nationalität, die E-Mail-Adresse und die Adresse (Straße, Nummer, Postleitzahl, Stadt, Land, und Postfach) des Kunden und gegebenenfalls dessen wirtschaftlich Berechtigten), die Rechte des Kunden und/oder der wirtschaftlich Berechtigten (Eigentum, Nießbrauchrecht, Anzahl), ihre Eigenschaften, die Art der von der Bank durchgeführten Verwahrung, das Datum von der Bank für den Kunden gehalten werden, alle sonstigen Informationen in Verbindung mit der Transaktion über diese Finanzinstrumente und gegebenenfalls der Name des vom Kunden autorisierten Dritten um in seinem Namen Anlageentscheidungen zu treffen, sowie die einheitliche Identifikationsnummer dieses Dritten. Diese Informationen können somit personenbezogene Angaben enthalten.

Für die Zwecke von Artikel F.12. gelten als „Dritter“, jedoch nicht ausschließlich: jegliche zuständige luxemburgische oder ausländische Behörde (einschließlich die Marktaufsichtsbehörde sowie die für die Überwachung der Handelsplattform zuständige Behörde), Verrechnungsstellen, Zentralverwahrstellen, professionelle Überwachungsbehörden, Makler/Zwischenhändler, die im Rahmen von Ankäufen, der Haltung, der Überschreibung, dem Verkauf und/oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten tätig sind, der Emittent oder Dritte, die im Namen des Emittenten der betreffenden Finanzinstrumente tätig sind (Transferagenturen inbegriffen), Gerichtshöfe und Strafverfolgungsbehörden sowie im Allgemeinen jegliche Person, die durch die (luxemburgische oder ausländische) Gesetzgebung dazu berechtigt ist, Informationen anzufordern.

F.12.2 Der Kunde ist durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen informiert, dass eine Nichtentsprechung dieser Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen eine Blockierung der betreffenden Finanzinstrumente (z. B. die Aussetzung der Stimmrechte oder der finanziellen Rechte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten oder auch die Unmöglichkeit für den Kunden, die besagten Finanzinstrumente zu verkaufen oder veräußern) oder andere Sanktionen zur Folge haben können.

F.12.3 Der Kunde autorisiert und beauftragt folglich unwiderruflich die Bank, über die gesamte Dauer ihrer Beziehung hinweg Dritten ohne Verzögerung und ohne vorher den Kunden oder den Kunden des Kunden hinzuzuziehen, sämtliche von Dritten angeforderte Informationen offenzulegen, wenn sie gesetzlich dazu gezwungen ist oder auf einfache Anfrage dieses Dritten hin oder wenn die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Kunde ist informiert, dass eine derartige Übermittlung von Informationen insbesondere das Ziel hat, der Bank und/oder den Dritten zu ermöglichen, den gesetzlichen, regulatorischen oder gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen zu entsprechen und in bestimmten Fällen der Bank und diesen Dritten eine reibungslose Ausführung der von der Bank via diesen Dritten für den Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen zu ermöglichen. Der Kunde erhält die Identität dieser Dritten, an den die Informationen übermittelt wurden, auf schriftliche Anfrage bei der Bank hin.

F.12.4. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, soweit erforderlich, auf erste Anfrage der Bank hin sämtliche Informationen bereitzustellen, die die Bank als erforderlich ansieht, um dem vorliegenden Artikel F.12 entsprechen zu können. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, wenn er ungeachtet der weiter oben aufgeführten Auskunftspflicht nicht in der Lage ist, diese angeforderten Informationen bereitzustellen, oder zu gewährleisten, dass diese Informationen der Bank übermittelt werden, die Bank von jeglicher Haftung für die daraus entstehenden Folgen, insbesondere für direkte und indirekte Schäden, freizustellen.

F.12.5. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, (i) alles tun wird, was nötig ist, um sämtlichen Meldevorschriften der Aktionäre zu entsprechen, insbesondere der Offenlegung der Identität des Kunden gegenüber den Emittenten, den jeweiligen Börsen und den zuständigen Behörden und (ii) die Anteile des Kunden gemeinsam mit der Unterverwahrstelle oder der Verrechnungsstelle/Regulierungsbehörde zu verwalten, um gegebenenfalls die zu meldenden Anteile und die Informationen zum Kunden überwachen zu können.

F.12.6. Der Kunde bzw. dessen Kunde ist/sind verpflichtet selbst sämtlichen geltenden Verpflichtungen zur Erklärung der Aktionäre nachzukommen, sofern diese auf sie anwendbar sind. Der Kunde bzw. dessen Kunde ist/sind für die Identifikation und eventuellen Erklärungen im Zusammenhang mit ihren Anteilen verantwortlich, sowie ganz allgemein für die Einhaltung sämtlicher Erklärungs-, Anzeigepflichten und sonstigen Erfordernisse, die ihnen aufgrund der luxemburgischen und ausländischen Gesetze und Vorschriften obliegen oder von einer jedweden zuständigen Behörde im Hinblick auf die Haltung von Finanzinstrumenten durch den Kunden auferlegt werden bzw. diese betreffen.

Unbeschadet Artikel F.10. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, haftet die Bank in keinem Fall für die Nichteinhaltung durch den Kunden seiner Verpflichtung (oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft) zur Meldung oder Erklärung oder jeglichen anderen durch die luxemburgische oder ausländische Gesetzgebung, Vorschriften oder zuständigen auferlegten Anforderungen bezüglich oder mit Auswirkung auf die Haltung von Finanzinstrumenten durch den Kunden, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, wenn die Bank im Namen des Kunden (i) in ihrer Rolle als Depotbank des Kunden im Sinne der geltenden Vorschriften für alternative Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen für Wertpapiere oder (ii) in ihrer Rolle als Nominierter handelt.

F.12.7. Der Kunde verpflichtet sich, auf erste Anfrage der Bank hin, alle notwendigen Formalitäten durchzuführen, um eine erneute Registrierung der Finanzinstrumente in seinem Namen (oder gegebenenfalls im Namen des Kunden des Kunden) zu gewährleisten, für die die Bank in ihrer Rolle als für das Konto des Kunden Nominierter handelt. Sämtliche Auslagen und Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung gehen zu Lasten des Kunden.

F.12.8. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, soweit erforderlich, auf erste Anfrage der Bank hin sämtliche Informationen bereitzustellen, die die Bank als erforderlich ansieht, um dem vorliegenden Artikel F.12 entsprechen zu können. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, wenn er ungeachtet der weiter oben aufgeführten Auskunftspflicht nicht in der Lage ist, diese angeforderten Informationen bereitzustellen, oder zu gewährleisten, dass diese Informationen der Bank übermittelt werden, die Bank von jeglicher Haftung für die daraus entstehenden Folgen, insbesondere für direkte und indirekte Schäden, freizustellen.

F.12.9. Der Kunde bestätigt, dass (i) er die Zustimmung sämtlicher Dritter erhalten hat, deren personenbezogenen Daten und andere Informationen möglicherweise gemäß dieses Artikels F.12. weitergegeben werden, und (ii) dass er die besagten Dritten über den Inhalt des vorliegenden Artikels F.12. sowie der eventuell von der Bank getätigten Weitergabe der Informationen zu diesen Dritten informiert hat. Der Kunde verpflichtet sich zudem, sämtliche vertraglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um jederzeit (i) diese Erlaubnis

zur Offenlegung und weitere notwendigen Zustimmungen und (ii) die angeforderten Informationen gemäß Artikel F.12. Bezüglich dieser wirtschaftlich Berechtigten und/oder seinen eigenen Kunden zu erhalten.

G. Politik in Bezug auf den Erhalt oder die Auszahlung von "Inducement"-Provisionen.

G.1. Definition: Inducements sind Vergütungen, Provisionen und nicht in Geldform gewährte Zuwendungen, die von der Bank im Zusammenhang mit einem Investmentsservice überwiesen wurden oder die diese erhalten hat.

G.2 Inducements sind dafür bekannt, die Qualität der dem Kunden geleisteten Serviceleistungen zu optimieren, insbesondere durch einen verbesserten Zugang zu einem erweiterten Produktangebot. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass, wenn die Bank einen Auftrag an einen anderen Professionellen im Namen des Kunden übermittelt, oder diese eine andere Anlageserviceleistung oder zusätzliche Serviceleistung für den Kunden durchführt, sie sich veranlasst sehen könnte, durch eine Rückvergütung von der Provision des Fachmanns, an den der Auftrag übermittelt wird, vergütet zu werden oder eine Vergütung zu erhalten oder von einem Dritten zu profitieren und einem Dritten eine Vergütung oder eine Zuwendung zu zahlen oder zu gewähren.

G.3. Wenn die Bank Rückvergütungen im Rahmen des Investmentsservices der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum erhält, so kann sie diese entsprechend der Grundsätze der MiFID 2-Vorschriften nicht behalten und muss diese den betroffenen Kunden gutschreiben.

G.4. Der Kunde findet in seinem jährlichen Geschäftsbericht alle „Anreizgebühren“, die an die Bank gezahlt werden.

G.5. Darüber hinaus kann die Bank Vergütungen an bestimmte Dritte bezahlen, über die der Kunde eine Beziehung mit der Bank eingeht und ohne die der Kunde keine Beziehung mit der Bank eingegangen wäre. Es handelt sich daher um gemeinsame Interessen: Die Bank wählt Dritte aus, die ihr Kunden präsentieren können, diese Dritten wählen Kunden aus, die ein Bankinstitut für die eine oder andere Dienstleistung je nach ihren Wünschen suchen. Diese Rolle der gegenseitigen Auswahl kann in einigen Fällen eine einmalige Vergütung rechtfertigen, um die Stabilität der Beziehungen zwischen allen Beteiligten zu wahren: die Beziehung zwischen dem Dritten und der Bank, die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden und gegebenenfalls die Beziehung zwischen dem Kunden und dem Dritten, wenn dieser die Interessen des Kunden gegenüber der Bank verteidigen oder verwalten muss.

Diese Vergütung besteht in der Zahlung einer einmaligen Provision, die auf der Grundlage der vom Kunden eingezahlten und in einen Verwaltungsvertrag des Kunden eingeflossenen Beträge berechnet wird und in der Regel zwischen 0,10 % und 0,75 % der eingezahlten Beträge liegt. Die einmalige Auszahlung dieser Vergütung kann zeitlich gestaffelt für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Einlage erfolgen. Schließlich steht dieser Auswahlprozess im Einklang mit der Politik des Interessenkonfliktmanagements.

Nach den geltenden Vorschriften wird der Kunde jährlich in einem spezielles Schreiben über die genauen Beträge, die an zugelassene Vermittler gezahlt wurden, sowie über die für diese Zahlungen verwendete Berechnungsformel informiert.

G.6. In allen oben genannten Fällen können weitere Informationen zu diesen verschiedenen Aspekten (Art, Höhe der Leistungen oder Berechnungsmethode, wenn der Betrag nicht feststellbar ist) auf Anfrage bei seiner Agentur oder auf der Website www.ing.lu erhalten werden.

H. Bestimmungen zu Leasinggeschäften

Der Abschluss eines Leasinggeschäfts mit der Bank impliziert die Anerkennung der allgemeinen Leasingbedingungen der Bank, welche in der Geschäftsstelle oder auf Anfrage erhältlich sind.

Unbeschadet aller gegenteiligen Bestimmungen ist die Bank im Falle der Nichteinhaltung einer jedweden seiner Verpflichtungen seitens des Kunden gegenüber der Bank befugt, ihre Beziehungen zu dem Kunden zu beenden, und dies einschließlich der frühzeitigen Beendigung der laufenden Leasingverträge.

Unbeschadet der Bestimmungen aus dem vorstehenden Artikel A.8 wird, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, durch die gesamten von oder für den Kunden zugunsten der Bank gestellten oder zu stellenden Sicherheiten, unabhängig von dem Datum, an dem diese gestellt wurden / werden, zu jeder Zeit die Zahlung aller Beträge, die der Kunde der Bank auf der Grundlage einer jedweden bestehenden oder ehemaligen Geschäftsbeziehung mit der Bank, entweder alleine oder mit Dritten, solidarisch oder nicht, schuldet oder schulden wird, gewährleistet, unabhängig davon, ob diese Beziehungen vor einem jedweden Leasinggeschäft/Kreditgeschäft, gleichzeitig oder später bestehen / bestanden.

Durch die Stellung neuer Sicherheiten werden die zeitlich früheren Sicherheiten, außer im Falle des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses der Bank, nicht aufgehoben.

Anhänge zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

ANHANG 1 - Xtra Savings-Geschäftsbedingungen (gültig per 1. Juli 2014)

I Definitionen und Gegenstand

Artikel 1 - Definitionen

- **Xtra Savings** ist eine Sonderverzinsung, die die ING ihren Sparkunden, welche ihr Sparguthaben gemäß den folgenden Bedingungen erhöhen, gewährt.
- **ING:** ING Luxembourg, Société Anonyme, mit Gesellschaftssitz 26, Place de la Gare, L-2965 Luxembourg, Handelskammernummer B.6041, Melderegisternummer 1960 2200 151, UST-ID LU 11082217; von der CSSF zugelassen und beaufsichtigt.
- **Kunde:** Jede minderjährige oder volljährige natürliche Person, die Inhaber oder Mitinhaber eines einfachen oder gemeinsamen Sparkontos bei der ING ist.
- **Sparkonto:** Alle Euro-Konten aus dem Sparkontenangebot der ING, darunter insbesondere das Compte Vert, das Compte Vert Jeune Adulte, das ING Orange Savings-, Teen Savings-, Junior Savings-Konto, etc.....
- **Voraussetzungen:** die Voraussetzungen befinden sich in Artikel 3.
- **Xtra Savings-Sparguthaben:** Die Differenz zwischen dem berücksichtigten Gesamtguthaben auf dem Sparkonto / den Sparkonten des Kunden am letzten Tag der Zeichnungsfrist des Xtra Savings-Angebots und dem Gesamtguthaben auf diesem Sparkonto / diesen Sparkonten am Tag vor dem ersten Tag dieser Zeichnungsfrist.
Das Xtra Savings-Sparguthaben wird somit pro Kunde und nicht pro Sparkonto berechnet.

Alle Überweisungen oder Einzahlungen, die während der Zeichnungsfrist auf dem Sparkonto / den Sparkonten durchgeführt werden, werden bei der Berechnung des zum Xtra Savings-Zinssatz verzinsten Sparguthabens berücksichtigt.

Die folgenden Beträge werden bei der Berechnung des Xtra Savings-Sparguthabens jedoch nicht berücksichtigt: (i) alle auf das Sparkonto / die Sparkonten überwiesenen Beträge, die aus der Zahlung fälliger Zinsen stammen, und (ii) alle Beträge, die zwischen den auf den Namen des Kunden eröffneten Sparkonten überwiesen werden.

- Die **Zeichnungsfrist** entspricht dem in einem Xtra Savings-Angebot angegebenen Zeitraum, während dessen der Kunde das Xtra Savings-Angebot zeichnen kann.
- Der **Zinszeitraum** ist der in dem Angebot angegebene Zeitraum, über den das Xtra Savings-Zinssatz-Sparguthaben auf dem Sparkonto des Kunden bleiben muss, um den Xtra Savings-Zinssatz zu erhalten. Während des Zinszeitraums hat jede Abhebung von dem Sparkonto Einfluss auf die Berechnung der Zinsen im Rahmen von Xtra Savings gemäß Artikel 5. Alle neuen Überweisungen oder Einzahlungen auf das Sparkonto / die Sparkonten des Kunden, der ein Xtra Savings-Angebot unterzeichnet hat, außerhalb des Zeichnungsfrist für ein Xtra Savings-Angebot werden bei der Berechnung der im Rahmen des betreffenden Xtra Savings zu erhaltenen Zinsen nicht berücksichtigt.
- **Xtra Savings-Angebot:** Das Angebot der ING an ihre Kunden, die Inhaber wenigstens eines Sparkontos sind und die Voraussetzungen erfüllen, um für ihr Sparguthaben eine Xtra Savings-Sonderverzinsung zu beziehen. Jedes Angebot ist personengebunden, nicht übertragbar und gilt nicht in Verbindung mit anderen laufenden Angeboten.
- Unter **Bedingungen** verstehen sich die vorliegenden Xtra Savings-Bedingungen- Der **Standard-Habenzinssatz** des Sparkontos entspricht dem von der ING für das betreffende Sparkonto angebotenen Zinssatz, der in der Broschüre „taux des comptes épargne“ (Zinsen für Sparkonten) veröffentlicht wird, welche in allen ING-Geschäftsstellen und auf der Internetseite www.ing.lu erhältlich ist.

Artikel 2 - Angebotsinhalt

Wenn ein Kunde ein Xtra Savings-Angebot unterzeichnet, erhält er während des Zinszeitraums über das **Xtra Savings-Sparguthaben** anstelle des für sein Sparkonto / seine Sparkonten bei der ING angebotenen Standard-Habenzinssatzes die **Xtra Savings** Sonderverzinsung.

ING behält sich das Recht vor, einen Mindest- und / oder Höchstbetrag für das **Xtra Savings-Sparguthaben** festzulegen. Diese Beträge werden gegebenenfalls in dem betreffenden Xtra Savings-Angebot angegeben.

Die während der Zeichnungsfrist für ein von dem Kunden gezeichnetes Xtra Savings-Angebot auf das Sparkonto eingezahlten Beträge, die unter dem Mindestbetrag oder über dem Höchstbetrag liegen, werden zum Standard-Habenzinssatz des betreffenden Sparkontos verzinst.

II Voraussetzungen und Angebot

Artikel 3 - Voraussetzungen

Um Anspruch auf die Xtra Savings-Sonderverzinsung zu haben, muss der Kunde alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllen:

- (a) Er muss mindestens ein Sparkonto besitzen, welches vor oder während der Zeichnungsfrist für das Xtra Savings-Angebot eröffnet wurde;
- (b) Er muss das Xtra Savings-Angebot gemäß den nachstehenden Bestimmungen unterzeichnen. Die Zeichnung kann jederzeit während der Zeichnungsfrist erfolgen.
- (c) Er muss auf sein bzw. seine Sparkonten Einzahlungen oder Überweisungen geleistet haben, die der Definition des Xtra Savings-Sparguthabens im Sinne von Artikel 1 entsprechen.

ING behält sich zudem das Recht vor, in ihren Xtra Savings-Angeboten die folgende zusätzliche Bedingung festzulegen:

- (d) (i) Erhöhung des Sparguthabens des Kunden auf seinem Sparkonto / seinen Sparkonten bei der ING auf die folgende Art und Weise: Der Gesamtbetrag des Guthabens auf allen Sparkonten des Kunden am Tag vor dem ersten Tag der Zeichnungsfrist des betreffenden Xtra Savings-Angebot muss gleich oder höher als das Gesamtguthaben auf allen Sparkonten des Kunden an demselben Datum des Vorjahres sein.
- (ii) Sofern ein Kunde sein Sparguthaben auf seinem Sparkonto / seinen Sparkonten im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht hat, kann er dennoch von Xtra Savings profitieren, sofern er ein ausreichendes Guthaben einzahlte oder überweist, um ein Sparvermögen zu erreichen, welches dem Gesamtwert seines Sparvermögens auf allen Sparkonten des Kunden an demselben Datum des Vorjahres entspricht.

ING kann regelmäßig Xtra Savings-Angebote unterbreiten. Der Kunde kann an mehreren Extra Savings-Angeboten, die sich auf dasselbe Sparkonto beziehen, teilnehmen.

III Funktionsweise

Artikel 4 – Berechnung der Sonderverzinsung (Xtra Savings) für das Xtra Savings Sparguthaben

Der Kunde erhält somit anstatt und anstelle der Standard-Habenzinsen des entsprechenden Sparkontos auf das jeweilige Sparguthaben, das während des Zinszeitraums ununterbrochen auf dem Konto verbleibt, den Xtra Savings-Zinssatz.

Nach Ablauf des Zinszeitraums wird das Xtra Savings-Sparguthaben wieder zu dem für das betreffende Sparkonto üblicherweise geltenden Standard-Habenzinssatz verzinst.

Die Zinsberechnung für ein Xtra Savings-Sparguthaben erfolgt während des Zinszeitraums wie folgt:

- Die Zinsen werden tageweise auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und eines Monats mit 30 Tagen berechnet.
- Der während des Zeichnungszeitraums angebotene Xtra Savings-Zinssatz gilt für den gesamten Zinszeitraum.
- die auf das Sparkonto eingezahlten oder überwiesenen Beträge fließen dem Xtra Savings-Sparguthaben zu und werden ab dem ersten Tag nach Ende der Zeichnungsfrist verzinst.
- Vom Sparkonto abgehobene oder überwiesene Gelder, die ganz oder teilweise das Xtra Savings-Sparguthaben bildeten, werden ab dem Zeitpunkt der Abhebung nicht mehr verzinst.

Die Zinsen des Xtra Savings-Sparguthabens werden bei Ablauf des Zinszeitraums auf das Sparkonto des Kunden überwiesen.

Während des Zinszeitraums auf das Sparkonto geleistete Einzahlungen werden bei der Berechnung des Xtra Savings-Sparguthabens in Bezug auf das von dem Kunden gezeichnete Xtra-Savings-Produkt nicht berücksichtigt und zu dem für das entsprechende Sparkonto geltenden Standard-Habenzinssatz verzinst.

Artikel 5 – Abhebungen

Der Kunde kann unbeschadet der Annahme eines Xtra Savings-Angebots zu jeder Zeit Geld von seinem Sparkonto / seinen Sparkonten abheben. Jedoch werden alle Abhebungen während des Zinszeitraums von der Höhe des Xtra Savings-Sparguthabens in Abzug gebracht.

Für die Berechnung der Auswirkungen solcher Abhebungen auf die Berechnung der Zinsen über das Xtra-Savings-Sparguthaben wird die LIFO (last in first out) Methode angewendet.

Ein vom Kunden gezeichnetes Xtra Savings-Angebot wird automatisch storniert, wenn der Kunde während des Zinszeitraums Beträge abhebt, die insgesamt höher sind als das Xtra Savings-Sparguthaben und während des Zinszeitraums keine zusätzlichen Einzahlungen auf das betroffene Sparkonto geleistet wurden. In diesem Fall werden die

abgehobenen Gelder zunächst von diesen während des Zinszeitraums geleisteten Einzahlungen in Abzug gebracht.

Artikel 6 – Schließung eines Sparkontos

Im Falle der Schließung eines Sparkontos, für das der Kunde Xtra Savings-Zinsen erhält, vor dem Ende des Zinszeitraums, zahlt ING dem Kunden am Datum der Kontenschließung die bis zum Datum der frühzeitigen Schließung des Kontos fälligen Zinsen über das Xtra Savings-Sparguthaben.

Falls ein Kunde sein Sparkonto während der Zeichnungsfrist eines Xtra Savings-Angebots schließt und er nicht Inhaber eines weiteren Sparkontos ist, kann er nicht mehr von den Xtra Savings profitieren. Er kann erst wieder von dem Xtra-Savings Angebot profitieren, wenn er während der Zeichnungsfrist ein neues Sparkonto eröffnet.

IV Verschiedenes

Artikel 7 – Verschiedenes

Xtra Savings unterliegt neben den vorliegenden Bedingungen den in einem Xtra Savings-Angebot festgelegten besonderen Bedingungen und insbesondere den Bedingungen in Bezug auf die Dauer des Xtra Savings-Angebots, die Zeichnungsfrist, den angegebenen Zinssatz, den Zinszeitraum für das Xtra Savings-Sparguthaben, den Mindest- oder Höchstbetrag des Xtra Savings-Sparguthabens sowie allen anderen eventuell festgelegten Bedingungen.

Für Xtra Savings finden zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung, sofern in den vorliegenden Bestimmungen nicht von selbigen abgewichen wird.

Artikel 8 – Änderung der vorliegenden Bedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden zwischen ING und dem Kunden in folgender Weise vereinbart:

- Die von ING vorgeschlagenen Änderungen werden dem Kunden in einer datierten Änderungsmitteilung entweder zusammen mit seinen Kontoauszügen oder per einfachem Anschreiben bzw. per E-Mail mitgeteilt.
- Die Änderungen treten nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ab Datum der Änderungsmitteilung in Kraft. Aus begründetem Anlass können diese Änderungen allerdings auch schneller in Kraft treten.
- Sollte der Kunde den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmen, steht es ihm frei, sein Sparkonto unverzüglich und kostenlos vor dem Datum des Inkrafttretens zu schließen. Unterbleibt eine derartige Kündigung, wird davon ausgegangen, dass der Kunde die vorgesehenen Änderungen akzeptiert.

Diese Bedingungen wie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sind in allen ING Geschäftsstellen und auf www.ing.lu über das gesicherte Nachrichtensystem erhältlich.

ANHANG 2 - FORMULAR FÜR EINLEGERINFORMATIONEN - FGDL

Grundlegende Informationen über die Einlagensicherung gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über das Einlagensicherungssystem und die Entschädigung von Anlegern	
Einlagen bei ING LUXEMBOURG S.A. sind geschützt durch:	den Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg (FGDL). (1)
Sicherungsobergrenze:	EUR 100.000 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei ING Luxemburg haben:	Alle Ihre Einlagen bei ING Luxemburg werden ‚aufaddiert‘, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von EUR 100.000 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von EUR 100.000 gilt für jeden Einleger einzeln (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall von ING Luxemburg:	7 Werktage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	FGDL 283, route d'Arlon L-1150 Luxemburg Postadresse: L-2860 Luxemburg Telefon: + 00 35226.25.1.-1 Telefax: 26.25.1-2601
Weitere Informationen:	http://www.fgdl.lu
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:	
<p>Sonstige wichtige Informationen</p> <p>Alle privaten Einleger und Anleger sind im Allgemeinen durch den Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg abgedeckt.</p> <p>Ausnahmen für bestimmte Einlagen werden auf der Website des FGDL mit Informationen für Einleger und Anleger genannt. Auf Wunsch wird Sie auch ING Luxemburg informieren, ob Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn diese Einlagen gedeckt sind, wird Ihnen ING Luxemburg dies außerdem in Ihren Kontoauszügen bestätigen.</p>	

FUSSNOTEN:
(1) Für die Sicherung Ihrer Einlagen zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird durch den Fonds de Garantie des Dépôts Luxembourg gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu EUR 100.000 exstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Wenn eine Einlage nicht verfügbar ist, weil ING Luxembourg seine finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden Einleger durch den FGDL entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal EUR 100.000 pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle Einlagen bei ING Luxembourg addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise EUR 90.000 auf einem Sparkonto und EUR 20.000 auf einem Sichtkonto, so werden ihm lediglich EUR 100.000 erstattet.

In den in Artikel 171 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Investmentgesellschaften vorgesehenen Fällen sind Ihre Einlagen in einer zusätzlichen Höhe von maximal EUR 2.500.000 gesichert.

Weitere Informationen sind zu finden unter <http://www.fgd.lu>

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von EUR 100.000 für jeden Einleger.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von EUR 100.000 allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist der FGDL in L-2860 Luxemburg, info@fgd.lu, Telefon: (+352) 26 25 1-1, www.fgd.lu.

Ihre Einlagen (bis zu EUR 100.000) werden innerhalb von 7 (sieben) Werktagen zurückgezahlt.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem FGDL Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über <http://www.fgd.lu>

ANHANG 3 – OUTSOURCING

ÜBERSICHT - Gemeinsame Infrastrukturen der ING-Gruppe und von Drittanbieter¹

(vgl. Artikel A.9a der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank“)

	Beschreibung des Dienstes	Art der ausgetauschten Daten	Datenzugang
PSD2-Dienste	Externen Zahlungsdienstleistern (externen PSP) erlauben, gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen der Bank in Bezug auf Zahlungsdienste Informationen über die Konten zu erheben, Zahlungsvorgänge auszulösen und die Verfügbarkeit eines Geldbetrags zu bestätigen.	Zu den übermittelten Daten gehören insbesondere die Identität des Kunden, sein Wohnsitzland, seine IBAN-Nummer, seine damit verbundenen Authentifizierungsmittel (darunter das LuxTrust-Zertifikat), die damit zusammenhängende Verbindung zwischen dem Kunden und seinen Zahlungskonten, die Salden seiner Konten, die Verfügbarkeit der auf den Konten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Geldbeträge sowie die Einzelheiten der getätigten Zahlungsvorgänge.	In diesem Zusammenhang können dem Unternehmen ING Bank NV und/oder seinen Unterauftragnehmern in den Niederlanden, in Deutschland, Spanien, Belgien, Rumänien oder Polen bestimmte Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden.
KYC-Dienste	Zentralisierte Durchführung der notwendigen Kontrollen und Überprüfungen auf der Grundlage der anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, insbesondere im Bereich der Identifizierung der Kunden und der wirtschaftlich Endbegünstigten sowie der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; dies sowohl bei der Eröffnung von Konten als auch während der gesamten Lebensdauer dieser Konten. Diese zentralisierte Verwaltung ermöglicht es der Bank außerdem, ihre Kunden basierend auf deren Situation im Hinblick auf die verschiedenen anwendbaren Rechtsvorschriften wie etwa die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, FATCA, CRS, MiFID usw. einzuordnen.	Die übermittelten Daten betreffen alle Identifizierungsdaten des Kunden und gegebenenfalls der Geschäftsleitung dieses Kunden und der wirtschaftlich Endbegünstigten. Hierzu gehören Angaben zu deren Identität, Geburtsdatum- und Ort, Reisepassnummer, Personalausweisnummer oder Steuernummer, Anschrift, Wohnsitz, Telefonnummer und ganz allgemein alle Angaben, die bei der Kontoeröffnung oder in der Folge mitgeteilt wurden und die sich auf den Kunden oder die Herkunft der Geldbeträge beziehen, sowie alle Angaben, die der Bank bei jeder Transaktion, die auf den bei der Bank geführten Konten durchgeführt wurde, mitgeteilt werden.	In diesem Zusammenhang können dem Unternehmen ING Bank NV und/oder seinen Unterauftragnehmern in den Niederlanden oder in Polen, Irland und Deutschland bestimmte Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden.
Zahlungsdienste	Bearbeiten der Zahlungsvorgänge über Swift und ganz allgemein das Senden von Nachrichten über diesen Dienst, das Speichern und Archivieren dieser Nachrichten sowie die Überwachung, die Filterung und die Überprüfung dieser Zahlungsvorgänge oder Nachrichten.	Die übermittelten Daten betreffen alle Daten, die in den verschiedenen Feldern der Swift-Nachrichten oder -Zahlungssysteme angegeben sind, einschließlich unter anderem: die Identität des Kunden, seine Anschrift, seine IBAN-Nummer, die Kontosalten, die Kontobewegungen, die Identität der Auftraggeber oder der Empfänger der Zahlungsvorgänge sowie ganz allgemein sämtliche Details dieser Transaktionen.	In diesem Zusammenhang können dem Unternehmen ING Belgien und/oder seinen Unterauftragnehmern in den Niederlanden, in Polen oder in der Slowakei bestimmte Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden.
Tech-Dienste	Erstklassige IT-Unterstützung für ING-Nutzer.	Im Rahmen dieses Vertrags kann der Dienstleister hin und wieder im Rahmen der IT-Unterstützung auf sämtliche Daten zugreifen, die auf der IT-Infrastruktur der Bank gespeichert sind.	In diesem Zusammenhang werden unter Umständen gewisse Informationen einem in Luxemburg ansässigen Spezialisten für den Finanzsektor vertraulich zugänglich gemacht.

¹ Entsprechend bezeichnete Zulieferer

IT-Infrastrukturdienste	<p>Von der ING Bank NV (Niederlande) verwaltete Arbeitsstationsinfrastruktur für Arbeitnehmer, die es ermöglicht das Arbeitsumfeld einschließlich E-Mail-Dienste, Active-Directory-Verzeichnisdienste und Managementdienste für mobile Anwendungen, sowie physische Desktops, Fileserver und Shared Service Desks zu sichern.</p> <p>Bereitstellung von technologischen Infrastrukturelementen und Anwendungen zur Verwaltung eines Datenspeichers über eine Cloud-Computing-Infrastruktur.</p>	<p>Die übermittelten Daten betreffen E-Mail-Dienste, Active-Directory-Verzeichnisdienste und Managementdienste für mobile Anwendungen.</p> <p>Unter anderem Daten des Kunden: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Unternehmensname, E-Mailinhalt und -anhänge. Die Daten, die in die Cloud-Computing-Infrastruktur übertragen wurden, sind jene, die in den KYC und den Risikomanagement-Dienste genannt werden.</p>	<p>In diesem Zusammenhang können unter Umständen gewisse Informationen der ING BANK NV (Niederlande) bzw. Partnern in Polen, Portugal, Irland und Indien vertraulich zugänglich gemacht werden.</p> <p>Im Hinblick auf die von der ING Bank NV verwaltete private Cloud haben nur die Angestellten der Luxemburg ING Zugriff auf diese Daten.</p>
Dienste in Bezug auf Kontoauszüge	<p>Layout und Druck der Kontoauszüge.</p>	<p>Übermittelt werden Name und Vorname, Adresse, Kontonummer, Kontobewegungen sowie der Kontensaldo.</p>	<p>In diesem Zusammenhang kann ein in Luxemburg ansässiger Spezialist für den Finanzsektor (Professionnel du Secteur Financier, PSF) bei der ING Belgien einen vertraulichen Zugang zu gewissen Informationen erhalten, um das Layout jedweder Art von Kundenmailings zu erstellen.</p>
Risikomanagement-Dienste	<p>Überwachung und Modellierung von Kredit- und Marktrisiken, Überwachung des Zins- und Liquiditätsrisikos der Bank unter normalen und unter Stressbedingungen.</p>	<p>Übermittelt werden Finanzdaten: Kundenreferenz, Kontonummer, Kontensaldo, Fälligkeitstermine, Typologie und Merkmale der erworbenen Produkte, Konditionen der Vergütungen, Garantien, Sicherheiten und Vermögenswerte, Schuldnerausfall. Nur für juristische Personen beinhalten die übermittelten Daten auch Finanzdaten des Kunden, insbesondere die Bilanzaufstellung, den Umsatz und die Anzahl der Beschäftigten.</p> <p>Zusätzlich können die übermittelten Daten nur für juristische Personen auch Kundendaten enthalten, insbesondere die Identität, die Adresse, die Beteiligungsstruktur, den Wirtschaftszweig, die Stadt und das Land der Gründung.</p>	<p>In diesem Zusammenhang können der ING Bank NV (Niederlande) und der ING Belgien und ING Polen gewisse Informationen vertraulich zugänglich gemacht werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang können der ING Bank NV und ihren weltweiten Filialen gewisse Informationen vertraulich zugänglich gemacht werden.</p>
My ING-Home Banking	<p>Bereitstellung einer Selbstbedienung-Web-Banking-Plattform auf mobilen und Internetanwendungen.</p>	<p>Die übertragenen Daten umfassen unter anderem, die Identität des Kunden und die für die Verwaltung der täglichen Aktivitäten erforderlichen Daten, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Authentifikation und Sicherheit • Produktübersicht (Girokonten, Sparkonten, Visakonten, Darlehenskonten...) • Zahlungen (SEPA-Zahlungen, Daueraufträge, Begünstigtenmanagement...) • Mobilpayment mit Payconiq • Benachrichtigungen (e-Mails und Push-Benachrichtigungen) • Auslandskontenaggregation • Gesicherte Nachrichtenübermittlung • Elektronische Dokumente 	<p>In diesem Zusammenhang können der ING Bank NV bzw. ihren weltweiten Unterauftragnehmern in den Niederlanden, in Belgien oder in Polen gewisse Informationen vertraulich zugänglich gemacht werden.</p>